This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 180 642

20/6 12 2-

Carl Heymanns Verlag, Berlin
W., Mauerstrasse 43/44.

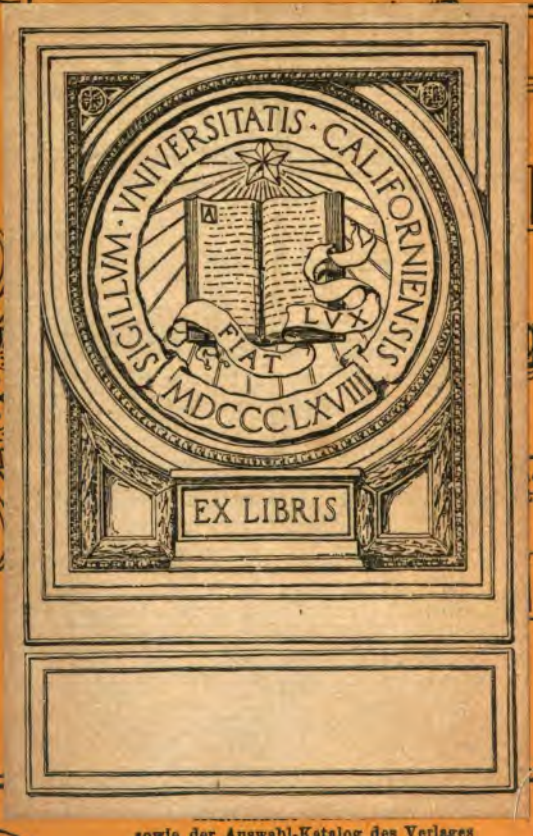

sowie der Auswahl-Katalog des Verlages
stehen gern zu Diensten.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

1. Einkommensteuer.

Das Preußische Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906 nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert von **B. Fuisting,** Senatspräsidenten des Kgl. Oberverwaltungsgerichts. Dritte Auflage bearbeitet von Geh. Ober-Finanzrat, Präsident Dr. jur. **Strutz.** 1907. In Leinwand gebunden etwa M. 3,00, postfrei etwa M. 3,20.

2. Gewerbesteuer.

Das Preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert von **B. Fuisting,** Senatspräsidenten des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Zweite Auflage, bearbeitet von Geh. Ober-Finanzrat, Präsident Dr. jur. **Strutz.** 1904. Elegant in Leinwand gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

3. Rentengütergesetze.

Die Rentengütergesetze in Preußen vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Mit Anmerkungen von Reg.-Rat Dr. **Andresen.** 1892. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

4. Wegeordnung f. d. Prov. Sachsen.

Die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891. Erläutert von Regierungs-Präsident **Oskar von Arnstedt.** 1892. Kart. M. 1,60, postfrei M. 1,70

5. Telegraphenwesen.

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892. Erläutert von Dr. jur. **G. Maas.** Mit den Telegraphen-Ordnungen von 1891 und 1897. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

6. Verkehr mit Wein.

Das Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 nebst den Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines sowie den sonstigen Deutschen und den Preußischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Dr. **Eduard Braun,** Gerichtsassessor. 1905. Eleg. in Leinw. geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

7. Gesellschaften mit beschr. Haftung.

Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der Fassung vom 20. Mai 1898. Erläutert von Dr. **G. Neunamp,** Oberlandesgerichtsrat. Zweite umgearbeitete Auflage. 1901. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

8. Jagdgesetze.

Die Jagdgesetze des Königreichs Preußen in ihrer gegenwärtigen Fassung. Nebst Anhang: Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 mit den Ausführungsbestimmungen. Erläutert von **A. Ebner.** 1906. Eleg. geb. M. 2,40, postfrei M. 2.50.

9. Wuchergesetze.

Die Wuchergesetze für das Deutsche Reich. Erl. v. **E. Barre,** Landger.-Präsident. 1893. Kart. M. 1, postfr. M. 1,10.

10. Kommunalabgaben.

Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung usw. Dritte Auflage. Erläutert von Geh. Ober-Finanzrat Dr. **Strutz.** 1895. Elegant gebunden M. 3, postfrei M. 3,20.

11. Ergänzungssteuer.

Das Ergänzungssteuergesetz (Vermögenssteuer) vom 14. Juli 1893. Dritte Auflage. Erl. v. Dr. **Strutz,** Geh. Ober-Finanzrat und vortragendem Rat. 1895. Kart. M. 3,60. Die 4. Aufl. befindet sich in Vorbereitung.

Die Verfassungsurkunde

des

Deutschen Reichs.

Erläutert

von

Dr. Philipp Zorn,

Geheimer Justizrath,

ord. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr.

UNIV. OF CALIFORNIA

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1895.

JN3385
.A3

UNIV. OF
CALIFORNIA

Verlags-Archiv 2339.

Vorbemerkung.

Als „Anlagen“ sind dem Verfassungstext diejenigen Materialien beigegeben, welche den Charakter von Verfassungsrecht tragen.

In den Anmerkungen ist in erster Reihe eine Zusammenstellung des jetzt schon fast unübersehbar großen und weiten Materiales an Gesetzen und Verordnungen des Reiches versucht; eine wertvolle Hilfe bot für diesen Teil der Arbeit noch die kurz vor Beginn des Druckes erschienene „Systematische Zusammenstellung des Reichsrechtes“ von Glock (Berlin bei Guttentag 1895).

Für die sachlichen Erläuterungen sind Spezialarbeiten nur ausnahmsweise citirt; dagegen ist die Litteratur der Lehr- und Handbücher fortlaufend zur Orientirung und behufs weiterer Belehrung herangezogen; die großen Werke über Reichsstaatsrecht sind, wo kein Mißverständnis möglich war, nur mit den Namen der Verfasser citirt, also

Laband, d. i. Staatsrecht des Deutschen Reiches, zweite Auflage.

Hänel, d. i. Staatsrecht des Deutschen Reiches I.

255722

G. Meyer, ohne Zusatz: Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, dritte Auflage; mit dem Zusatz Verw.R.: desselben Verfassers Deutsches Verwaltungsrecht, zwei Bände, zweite Auflage.

Löning, d. i. Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes.

Zorn, d. i. Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes, erster Band zweite Auflage, zweiter Band erste Auflage.

Die zahlreichen Abkürzungen, die gebraucht sind, wird der geneigte Leser sich unschwer selbst erklären; nur die wichtigsten und häufigsten mögen erwähnt sein:

BGB. = Bundesgesetzblatt, RGB. = Reichsgesetzblatt, CBl. = Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Eingangsworte der Verfassungsurkunde	1
1. Bundesgebiet. Artikel 1	5
2. Reichsgesetzgebung. Artikel 2—5	9
3. Bundesrath. Artikel 6—10	37
4. Präsidium. Artikel 11—19	44
5. Reichstag. Artikel 20—32	57
6. Zoll- und Handelswesen. Artikel 33—40	67
7. Eisenbahnwesen. Artikel 41—47	82
8. Post- und Telegraphenwesen. Artikel 48—52	89
9. Marine und Schiffahrt. Artikel 53—55	97
10. Konsulatwesen. Artikel 56	104
11. Reichskriegswesen. Artikel 57—68 nebst Schlußbestimmung zum 11. Abschnitt	106
12. Reichsfinanzen. Artikel 69 — 73 nebst Schlußbestimmung zum 12. Abschnitt	126
13. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen. Artikel 74—77	134
14. Allgemeine Bestimmungen. Artikel 78	138
Anlagen. I. Gesetz v. 16. April 1871 (B.G.Bl. S. 63), betr. die Verfassung des Deutschen Reiches	141
II. Protokoll d. d. Versailles, 15. November 1870 (B.G.Bl. S. 650)	142
III. Verhandlung d. d. Berlin, 25. November 1870 (B.G.Bl. S. 657)	150
IV. Schlußprotokoll vom 23. November 1870 (B.G.Bl. 1871, 23) zum Vertrage mit Bayern	151

Seite

V. Vertrag mit Bayern vom 28. November 1870, Z. VI (B.G.Bl. 1871, 21). . 157

VI. Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 (B.G.Bl. S. 81) 158

VII. Vertrag vom 23. November 1870 (B.G.Bl. 1871, 9) Z. III §. 5 (Bayerische Militärkonvention) 182

VIII. Militärkonvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870 (B.G.Bl. S. 658) 186

IX. Elsaß-Lothringen 194

Sachregister 200

Verfassung

des

Deutschen Reichs.[1)2)]

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen,[3)] schließen einen ewigen Bund[4)] zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich[5)] führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.[6)7)8)9)]

[1)] Die Reichsverfassung steht seit 1. Januar 1871 in Kraft; sie trat mit diesem Zeitpunkt an die Stelle der seit 1. Juli 1867 geltenden Norddeutschen Bundesverfassung; diese war die Folge des preußisch-österreichischen Krieges

von 1866 gewesen, der, nach Sprengung des alten deutschen Bundes (14. Juni 1866) ausgebrochen, sein Ende durch den Prager Frieden v. 23. August 1866 gefunden hatte; darin hatte (Art. 4) der Kaiser von Oesterreich dem König von Preußen überlassen, unter den deutschen Staaten nördlich des Maines ein Bundesverhältniß unter preußischer Hegemonie mit Ausschluß Oesterreichs herzustellen. Demgemäß einigten sich im Herbst 1866 (18. August 1866) 22 deutsche Einzelstaaten zu einem Verfassungsbündniß („Augustvertrag") auf Grund eines von Preußen vorgelegten Verfassungsentwurfes, der dann auch weiterhin von einer „constituirenden" Nationalversammlung, die auf Grund des „Reichswahlgesetzes" vom 12. April 1849 berufen worden war, angenommen wurde. Die gesetzgebenden Factoren der Einzelstaaten gaben sodann übereinstimmend durch Partikulargesetze die Erklärung ab: vom 1. Juli 1867 dem neuen deutschen Bundesstaat angehören zu wollen. So trat am 1. Juli 1867 der Norddeutsche Bund ins Leben, ein Bundesstaat, dessen Staatsgewalt die Einheit der verbündeten Regierungen war. Das von dieser Staatsgewalt gegebene, nach allen Richtungen sorgsam vorbereitete, erste Bundesgesetz war die Bundesverfassung. — Die Vorgänge, die im Herbst 1866 sich unter 22 deutschen Einzelstaaten abgespielt hatten, wiederholten sich im November 1870, nach Ausbruch des deutsch-französischen Krieges, zwischen vier bezw. fünf deutschen Staaten 1. dem seit 1. Juli 1867 zum Bundesstaat geeinigten Norddeutschen Bund, der staatlichen Einheit von 22 nord- und mitteldeutschen Staaten, einschließlich von Nordhessen, 2. Bayern, 3. Württemberg 4. Baden 5. Hessen für die südlich des Maines belegenen Teile, in ganz analoger Weise: so entstand auf Grund der Novemberverträge von 1870 das Deutsche Reich, das am 1. Januar 1871 als der gesammtdeutsche Bundesstaat d. i. die staatliche Einheit von 25 deutschen Einzelstaaten ins Leben trat. Das erste von der Staatsgewalt dieses Bundesstaates gegebene Gesetz ist die Reichsverfassung. Der Staatscharakter des Reiches hatte zur notwendigen Folge die rechtliche Regelung der Eigenthumsverhältnisse zwischen Reich und Einzelstaaten

bezüglich der Mobilien und Immobilien der verschiedenen Zweige der Reichsverwaltung. Diese erfolgte durch G. v. 25. Mai 1873 (R.G. Bl. 113). Laband II §§. 112, 113. Zorn II §. 32, I. — Ueber die Entstehung von Reich und Reichsverfassung Laband I, §§. 1—6. 7—13. Hänel St.R. I, §§. 2—6 30. 31. 135—137. G. Meyer St.R. §§. 58—70, Zorn I, §§. 1—3.

[2]) Das Gesetz v. 16. April 1871 (R.G.Bl. 63) ist gemäß §. 1 lediglich ein Gesetz über die Redaction des Textes der Reichsverfassung, an Stelle des früheren, den Verträgen mit Bayern und Württemberg beigegebenen Textes der BGB. 1870, 627 ff. 1871, 9 ff. publicirt worden war; als Gesetz in Kraft getreten war die Verfassung bereits am 1. Januar 1871; auch die Bedeutung, die Streitfrage über den Gesetzes- oder Vertragscharakter der Verfassung im ersteren Sinne definitiv abgeschlossen zu haben — Hänel St.R. I., 52 ff. — hat das G. v. 16. April 1871 nicht und kann sie nicht haben, s. dazu Zorn I, 55.

[3]) Oesterreich und Luxemburg schieden aus dem deutschen Bundesverhältniß aus. Das staatsrechtliche Verhältniß Luxemburgs wurde geregelt durch Staatsvertrag der Großmächte d. d. London 11. Mai 1867. Wohl aber verblieb Luxemburg als Glied des „Zollvereins" wirthschaftlich geeinigt mit dem Deutschen Reiche, s. unten zu Art. 33. G. Meyer St.R. §. 65. Zorn I, 17. Laband I, 6. II, 899 ff. Mit Oesterreich-Ungarn wurde ein enges internationales Bundesverhältniß durch Staatsvertrag vom 11. Oktober 1878 hergestellt, dem weiterhin auch das Königreich Italien beitrat (Dreibund).

[4]) Ueber die Vorgeschichte der deutschen Einheitsbestrebungen, insbesondere die Geschichte des preußisch-deutschen Zollvereins sowie der gewaltigen Einheitsbewegung i. J. 1848 s. Hänel St.R. I, 9 ff. Zorn I, 4 ff.

[5]) Die Bezeichnung „Deutsches Reich", in welcher ein gewaltiges Erbtheil welthistorischer deutscher Tradition wieder hergestellt wurde, beruht auf dem Publicandum vom 18. Januar 1871 den Text s. bei Zorn I, 51

[6]) Diese Eingangsworte bilden juristisch keinen Bestandtheil des Verfassungsgesetzes, sie sind nur „enunciativ",

nicht „dispositiv"; der dispositive i. d. gesetzliche Charakter der Verfassung beginnt erst mit den Worten: „I. Bundesgebiet". Die Eingangsworte geben nur eine historische Erzählung und eine in den allgemeinsten, juristisch unfaßbaren Redewendungen gehaltene feierliche Erklärung über den Staatszweck des deutschen Bundesstaates, s. dazu Laband I, 61 f. Zorn I, 57 ff.

[7]) Die Frage, ob das Deutsche Reich Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes sei, entbehrt der praktischen Bedeutung. Jedenfalls hielt man es für nothwendig, diejenigen norddeutschen Bundesgesetze, die als Reichsgesetze vom 1. Januar 1871 ab gelten sollten, ausdrücklich zu Reichsgesetzen zu „erklären" und im ganzen Reichsgebiet „einzuführen" (s. Art. 80 des ersten Textes der R.V., B.G.Bl. 1870, S. 647, Art. 79 des zweiten Textes, R.G.Bl. 1871, S. 16; Art. III §. 8 des Versailler Vertr. mit Bayern, R.G.Bl. 1871, S. 21 dagegen lehnt diese Einführung von norddeutschen Bundesgesetzen für Bayern ausdrücklich ab, spätere Einführung vorbehaltend, s. hierzu beispielsweise die beiden G. v. 9. Febr. 1875 R.G.Bl. 41, 48; ferner bes. das die Frage erledigende G. v. 22. April 1871 (R.G.Bl. 87); Art. 2 Ziffer 6 des Vertrages mit Württemberg (B.G.Bl. 1870 S. 656) ordnet die Einführung unter gewissen Modificationen an. Abschließend bestimmt dann §. 2 des Ges. v. 16. April 1871 ausdrücklich, daß jene Bestimmungen „über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze" in Bayern und Württemberg „in Kraft bleiben" und daß die weitere Erklärung von norddeutschen Bundesgesetzen zu Reichsgesetzen vorbehalten bleibt (§. 2 Abs. 3).

[8]) Die Verfassung hat eine Reihe von Abänderungen erfahren und zwar theils direct, theils indirect. Direct Verfassungsänderungsgesetze ergingen zu

Art. 4 Nr. 9: G. v. 3. März 1873 (R.G.Bl. 47),
Art. 4 Nr. 13: G. v. 20. Dec. 1873 (R.G.Bl. 397),
Art. 24: G. v. 19. März 1888 (R.G.Bl. 110),
Art. 28 Abs. 2: G. v. 24. Febr. 1873 (R.G.Bl. 45),
Art. 59: G. v. 11. Febr. 1888 (R.G.Bl. 11).

Eine stillschweigende Abänderung haben erfahren: die Art. 1, 17, 34, 35, 38, 53, 70, 74, 75, die Anmerkungen daselbst.

[9]) Später eingeführt ist die Verfassung:
in Elsaß-Lothringen seit dem 1. Januar 1874 gemäß G. v. 25. Juni 1873 (R.G. Bl. 161) (die Gesetze über frühere Einführung einzelner Theile sind jetzt gegenstandslos);
in Helgoland durch G. v. 15. Dec. 1890 (R.G.Bl. 207, zur preuß. Provinz Schleswig-Holstein gehörig), zu dessen Vollzug: G. v. 4. Juni 1893 (R.G.Bl. 193) u. Verordnungen v. 22. März, 16. Mai 1891, 14. Dec. 1892, 24. Juli 1893 (R.G.Bl. 1891, 21, 111; 1892, 1052, 1893, 236).

1. Bundesgebiet.[1])

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen[2]) mit Lauenburg,[3]) Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.[4])[5])

[1]) Der das „Bundesgebiet" abgrenzende Art. 1 der R.V. hat einmal eine rein geographische Bedeutung. Sodann aber giebt derselbe dem Rechtsgedanken Ausdruck, daß die aufgezählten 25 Einzelstaaten als „Staaten" die thatsächliche und als solche jeder rechtlichen Abänderung entzogene Grundlage des deutschen Bundesstaates bilden. Die Möglichkeit einer „Mediatisirung" ist rechtlich unconstruirbar. Art. 1 enthält die verfassungsmäßige Garantie der 25 Einzelstaaten, so wie sie am ersten Januar 1871 vorhanden waren. (s. hieher Zorn I, 101

Laband I, 184). Demnach würde auch jede Grenzveränderung unter den Einzelstaaten eine Abänderung des Art. 1 enthalten und wäre demgemäß rechtlich zu behandeln, was jedoch in der Praxis nicht geschieht. — Ueber die zahlreichen und schwierigen Fragen der möglichen Veränderung der das Reich bildenden Einzelstaatspersönlichkeiten enthält die Verfassung keinerlei Vorschriften. Die hierüber im partikularen Verfassungsrecht sich findenden Vorschriften sind demnach in Kraft geblieben, nur mit dem aus Art. 1 der R.V. sich ergebenden Vorbehalt: daß diese 25 Einzelstaaten die rechtlich unabänderliche thatsächliche Grundlage des heutigen, dieses, deutschen Bundesstaates sind und bleiben müssen. —

Ueber Abänderung der Reichsgrenzen auf badischem Gebiet gegen die Schweiz s. St.V. v. 24. Juni (R.G.B. 307). S. über die ganze Materie Laband I §§. 21—23. Zorn I §. 4, IV. G. Meyer St.R. §. 74.

[2]) Der Einzelstaat Preußen hat als solcher eine Veränderung erfahren durch die Erwerbung von Helgoland; pr. G. v. 18. Febr. 1891 (Ges.S. 11) gemäß R.G. v. 15. Dec. 1890 (R.G.Bl 236), s. oben N. 9. zu Art. 1.

[3]) Daß Lauenburg besonders genannt ist, hat seinen Grund darin, daß das durch den Gasteiner Vertrag v. 14. August 1865 von Oesterreich an Preußen abgetretene, vorher dänische Herzogthum zunächst in Personalunion mit Preußen verbunden wurde; durch G. v. 23. Juli 1876 erfolgte sodann die vollständige rechtliche Einverleibung in den preußischen Staat.

[4]) Dem Bundesgebiet des Art. 1 hinzugetreten ist Elsaß-Lothringen; die hierfür erforderliche Verfassungsänderung ist bewirkt durch die Bestimmungen der Friedensverträge: 26. Febr. 1871, 10. Mai 1871, 12. Oct. 1871, 11. Dec. 1871 (R.G.B. 1871, 215, 123, 363; 1872 7), dazu über die Diöcesangrenzen Protokoll v. 7. Oct. 1874 (R.G.B. 123), s. unten Anlage IX.

Ueber d. Verfassung und Verwaltung des Reichslandes G. v. 9. Juni 1871 (R.G.B. 212), 30. Sept. 1871 (G.B. f. E.-L. 1872, 149), v. 25. Juni 1873 (R.G.B. 161), 2. Mai 1877 (R.G.B. 165), 4. Juli 1879 (R.G.B. 281).

Uebertragung landesherrlicher Befug-

nisse an den Kaiserl. Statthalter; Kais.V. v. 23. Juli 1879 (R.G.Bl. 282), 28. Sept. 1885 (R.G.Bl. 273), 15. März u. 20. Juni 1888 (R.G.Bl. 130. 189), 11. Dec. 1879 (R.G.Bl. 1890, 2), 14. März 1893 (R.G.Bl. 137), 5. Nov. 1894 (R.G.Bl. 529).

Specialgesetze v. 23. Mai 1881 (R.G.Bl. 93) über Oeffentlichkeit und Geschäftssprache des Landesausschusses, v. 12. Juni 1889 (R.G.Bl. 95) über die Geschäftssprache der Gerichte.

S. Laband I §§. 6. 67—69. Hänel St.R. I, 823 ff. G. Meyer St.R. §§. 69. 138—141. Zorn I §§. 19—22.

[5]) Nicht zum „Bundesgebiet" des Art. 1 gehören die Schutzgebiete; die Schutzgebiete sind vielmehr zwar „Inland" im staatsrechtlichen Sinne, aber Nebenland. Demgemäß gilt grundsätzlich das gesamte auf Grund der R.V. erlassene Recht des Reichsgebietes für die Kolonien nicht; andrerseits sind die Kolonien niemals „Ausland" im Sinne der Reichsgesetze. Demnach bedarf es immer besonderer Einführung von R.Gn., welche in den Kolonien in Kraft treten sollen, im übrigen sind Specialgesetze für die Kolonien zu erlassen; ferner können R.G. zugleich fürs Reichsgebiet und die Kolonien erlassen werden. — Der Begriff „Interessenphäre", den die K.V. v. 2. Mai 1894 (R.G.Bl. 461) in die Rechtssprache eingeführt hat, entbehrt der staats- wie völkerrechtlichen Grundlage, druckt vielmehr nur aus, daß gemäß besonderer Vereinbarung die geographische Abgrenzung als „völkerrechtlich" gilliger Erwerbstitel anerkannt werde, während sonst nach internationalen Grundsätzen eine irgendwie geartete thatsächliche Besitzergreifung gefordert wird; s. Zorn I, §. 22. Laband I §. 70. G. Meyer St.R. §§. 69 a. 141 a. 169. Hänel I §§. 143—145, sowie die in diesen Werken cit. monographische Litteratur.

Allgemeine Gesetzgebung für die Kolonien:

G. v. 19. März 1888 (R.G.Bl. 75, an Stelle des G. v. 17. April 1886)
G. v. 31. Mai 1887 (R.G.Bl. 211)
G. v. 30. März 1892 (R.G.Bl. 369).

Specialgesetzgebung:

I. Ostafrika: V. v. 18. Nov. 1887 (R.G.Bl. 527) u. 1. Januar 1891 (R.G.Bl. 1), dazu Dienst-

anweisung v. 12. Januar 1891 m. Nachtrag v. 25. Oct. 1891 (C.Bl. 14, 299), V. v. 1. Januar 1891 (C.Bl. 7); ferner über die Schutztruppe G. v. 22. März 1891 (R.G.Bl. 53) u. V. v. 3. Juni 1891 (R.G.Bl. 341); über die „Landesbeamten" V. 22. April 1894 (C.Bl. 115) u. 6. Mai 1894 (C.Bl. 261) Auslieferungsvertrag mit dem Kongostaat v. 25. Juli 1890 (R.G.Bl. 1891, 91)

II. Südwestafrika: V. v. 21. Dec. 1887 (R.G.Bl. 535) u. 10. Aug. 1890 (R.G.Bl. 171), dazu Dienstanw. v. 27. Aug. 1890 (C.Bl. 304) u. V. v. 2. April 1893 (R.G.Bl. 143); über das Bergwesen V. v. 15. Aug. 1889 (R.G.Bl. 179) u. 6. Sept. 1892 (R.G.Bl. 789); Personenstand u. Eheschließung V. v. 8. Dec. 1892 (R.G.Bl. 1037).

III. Kamerun u. Togo: V. v. 2. Juli 1888 (R.G.Bl. 211) dazu Dienstanw. v. 7. Juli 1888 (C.Bl. 404) u. V. v. 7. Juli 1888 (C.Bl. 414), ferner V. v. 29. März 1889 (C.Bl. 251); über die „Landesbeamten" V. v. 3. Aug. 1888 (C.Bl. 753) u. 6. Mai 1894 (C.Bl. 261); Personenstand u. Eheschließung V. v. 21. April 1886 (R.G.Bl. 128).

IV. Marschall-Brown-Providence-Inseln: V. v. 13. Sept. 1886 (R.G.Bl. 291) u. 7. Febr. 1890 (R.G.Bl. 55) dazu Dienstanw. v. 2. Dec. 1886 (C.Bl. 397, dazu C.Bl. 1890, 55); ferner V. v. 29. März u. 22. Juni 1889 (C.Bl 145, 252) für die Marschall-Inseln.

V. Neu-Guinea: V. v. 5. Juni 1886 (R.G.Bl. 187) u. 13. Juli 1888 (R.G.Bl. 221) nebst Dienstanw. v. 1. Nov. 1886 (C.Bl. 371), ferner v. 20. Juli 1887 (R.G.Bl. 379); für die Salomons-Inseln: V. v. 11. Januar 1887 (R.G.Bl. 4 C.Bl. 28) u. 1. März 1888 (R.G.Bl. 63).

[6]) Im Bundesgebiet gilt als „gesetzliche Zeit" „die

mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich." (G. v. 12. März 1893, R.G.Bl. 93).

2. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes[1]) übt das Reich das Recht der Gesetzgebung[2]) nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung[3]) und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.[4]) Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht.[5]) Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.[6])

[1]) In diesen Worten ist zuvörderst das die moderne Rechtsentwickelung beherrschende Territorialitätsprincip zum Ausdruck gebracht. Die Grenzen des Reichsgebietes sind die territorialen Grenzen des Reichsrechtes. Das Princip ist jedoch kein absolutes. Vielmehr gilt im Reichsgebiete unter bestimmten Voraussetzungen ausländisches Recht, s. über das „internationale" Privat- und Strafrecht v. Bar Theorie d. internat. Priv. u. Straf.-R. 2. Bde. Andererseits erstreckt sich die Wirkung des Reichsrechtes über das Reichsgebiet hinaus; dies gilt insbesondre für das Gebiet der Konsulargesetzgebung, s. Zorn I, 395. Doch bedarf es für die Geltung deutscher Rechtssätze in fremden Staaten immer der Concession des Territorialstaates. Ueber das Verhältniß des in den Kolonien gel-

tenden Rechtes gegenüber dem „innerhalb des Bundesgebietes“ verbindlichen s. oben zu Art. 1 N. 5.

[2]) Indem das Reich das Recht der Gesetzgebung hat und ausübt, bethätigt es die höchste Staatsfunction. Ob im Staatenbunde eine Bundesg e s e t z g e b u n g möglich ist, ist in der Theorie bestritten, kann aber hier, da die Frage für das Reich der praktischen Bedeutung für entbehrt, dahingestellt bleiben.

Ueber die Reichsgesetzgebung s. ferner die Anm. zu Art. 5 und Art 78.

[3]) Also insbesondre mit der Möglichkeit der Verfassungsänderung gemäß Art. 78 Abs. 1, s. zu diesem Artikel.

[4]) Der aus der Rechtsnatur des Bundesstaates mit zwingender logischer Consequenz folgende und hier besonders ausgesprochene Rechtsgrundsatz: „Reichsrecht bricht Landesrecht“ bezieht sich nicht blos auf Reichsgesetze im engeren, constitutionellen Sinne des Wortes, sondern auf Reichsrecht jeden Grades; demgemäß gehen auch Reichsverordnungen den Landesgesetzen, selbst den particularen Verfassungsgesetzen vor. s. H ä n e l St.R. I, 248 ff. Z o r n I, 86. L a b a n d I §. 57. G. M e y e r §§. 167. 168.

[5]) Die gemäß Art. 5 — s. daselbst — zu Stande gekommenen Reichsgesetze sind Namens des Reiches durch den Kaiser — R.V. Art. 17, s. daselbst — zu verkündigen. Eine amtliche Verkündigung von Reichsgesetzen durch die Einzelstaaten ist demnach verfassungswidrig; der Abdruck von Reichsgesetzen in Gesetz- oder Verordnungsblättern der Einzelstaaten kann somit niemals r e c h t l i c h e Bedeutung haben, sondern steht dem Abdruck in Zeitungen gleich.

Das R e i c h s g e s e t z b l a t t erscheint seit 1. Januar 1871 (die Bezeichnung zuerst in Nr. 19 Jahrgang 1871) und ist an Stelle des mit V. v. 26. Juli 1867 (B.G.Bl. 24) geschaffenen Bundesgesetzblattes getreten. Das R.G.Bl. wird nach Bedürfniß in einzelnen Stücken ausgegeben, die zu Jahrgängen zusammengefaßt werden; auf jedem Stücke muß der Tag der Ausgabe in Berlin vermerkt sein; für den gesamten Text des R.G.Bl. ist gemäß R.V. Art. 17 der Reichskanzler verantwortlich. Alle Gesetze des Reiches müssen im R.G.Bl. verkündigt werden und

nur, was als Gesetz im R.G.Bl. verkündigt ist, hat die „verbindliche Kraft" des Gesetzes.

S. Laband I, 531. 560 ff. Zorn I, 418. — Officielle Publicationsorgane des Reiches sind ferner noch: 1. Das Centralblatt für das Deutsche Reich, seit 1873, Verlag von Carl Heymanns Verlag 2. das Kolonialblatt für das Kolonialrecht, seit 1890, herausgegeben von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes; 3. das Marineverordnungsblatt, herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt; 4. das Amtsblatt der Reichspostverwaltung, herausgegeben im Reichspostamt. — Das gesamte Publicationswesen im Reiche befindet sich in einer nicht zu leugnenden eigenthümlichen Verwirrung.

[6]) Für die Konsulargerichtsbezirke ist die Frist auf 4 Monate erweitert: G. v. 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit §. 47 f. Laband I, 587. Zorn I, 423.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat[1]) mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer[2]) zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz,[3]) zum Gewerbebetriebe,[4]) zu öffentlichen Aemtern,[5]) zur Erwerbung von Grnndstücken,[6]) zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes[7]) und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.[8])

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch

die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung[9]) und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband[10]) betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.[11])

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.[12])

Dem Auslande[13]) gegenüber haben alle Deutsche gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.[14])

[1]) Das Reichsrecht unterscheidet hier zwischen Indigenat und Staatsangehörigkeit. Für Erwerb und Verlust der letzteren gelten die Vorschriften des nordd. Bundes-, jetzt deutschen R.Ges. v. 1. Juni 1870 (B.G.Bl. 355). Das System dieses Gesetzes beruht darauf, daß die Reichsangehörigkeit erworben wird durch Vermittelung der staatsrechtlichen Zugehörigkeit zu einem Einzelstaat s. hieher Laband I, 154 168 ff. G. Meyer St.R. §. 75. Zorn I, 354. Hänel I, §§. 98, 59. Demgegenüber verfolgt Art. 3 den Zweck, unter dem Rechtsbegriffe „Indigenat" sofort mit Aufrichtung des deutschen Bundesstaates einen in den wichtigsten Lebensverhältnissen einheitlichen Rechtszustand für alle Reichsangehörigen herzustellen. Durch eine Reihe von Specialgesetzen — s. zu Art. 4 — ist dieses Programm nunmehr im Einzelnen zur Verwirklichung gelangt. In religionsrechtlicher Hinsicht bildet die Grundlage dieses

deutschen Indigenats d. G. v. 3. Juli 1869 (B.G.Bl. 292) betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Ferner gehört hieher das G. v. 4. Mai 1868 (B.G.Bl. 149) über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, in Bayern und Elsaß-Lothringen nicht eingeführt.

[2]) Der Unterschied zwischen Inland und Ausland ist damit für das ganze Reichsgebiet aufgehoben und alle Rechtsvorschriften, die den Begriff „Ausland" zur Voraussetzung haben, als auf Reichsangehörige unanwendbar erklärt. Dies gilt ganz absolut; auch insoweit für einen Einzelstaat Specialrecht vorbehalten ist, s. z. B. für Bayern inbetreff der Voraussetzungen der Eheschließung, darf doch niemals der Rechtsbegriff „Ausland" zu Grunde gelegt werden. Demzufolge ist auch Doppelbesteuerung innerhalb des Reiches verboten G. v. 13. Mai 1870 (B.G.Bl. 119). Auch die Kolonien sind nicht Ausland s. oben Art. 1 Nr. 5.

[3]) Ueber „Wohnsitz" s. zu Art. 4 Ziffer 1 N. 4.

[4]) Ueber „Gewerbebetrieb" s. zu Art. 4 Ziffer 1 N. 7.

[5]) Nur um „Zulassung" handelt es sich; die Spezialvorschriften der Einzelstaaten über Vorbildung, Prüfungen, Kautionen u. dgl. bleiben dadurch völlig unberührt; die R.V. schreibt nur vor, daß zur Erfüllung dieser Voraussetzungen alle Deutschen in jedem Einzelstaat gleichmäßig zuzulassen sind, daß also die einzelstaatliche Staatsangehörigkeit nicht zur rechtlichen Voraussetzung für den Erwerb von öffentlichen Aemtern gemacht werden darf; im übrigen bleiben selbst da, wo reichsrechtlich ein einheitliches Vorbildungs- und Prüfungssystem hergestellt ist, wie für Richter, lediglich die einzelstaatlichen Prüfungen maßgebend; s. Laband I, 148. Zorn I, 350.

[6]) Die „Erwerbung von Grundstücken" wird ihre einheitliche Ordnung reichsrechtlich durch das in Vorbereitung befindliche Bürgerliche Gesetzbuch finden; dermalen gilt nur der Rechtsgrundsatz, daß auch in dieser Materie Reichsangehörige nirgends im Reiche als „Ausländer" behandelt werden dürfen.

[7]) Aus dem Indigenat ist die Rechtsfolge abgeleitet,

daß in jedem Einzelstaat jeder Reichsangehörige als Staatsangehöriger „zugelassen" werden muß. Die specialgesetzliche Ausführung dieses Grundsatzes erfolgte durch die §§. 6, 7, des G. v. 1. Juni 1870 (B.G.Bl. 355.) Darnach erfolgt die Zulassung durch den Formalakt der „Aufnahme", die nur aus denjenigen Gründen versagt werden kann, aus welchen Reichsangehörige in ihrer freien Bewegung innerhalb des Reichsgebietes beschränkt werden dürfen: s. Laband I, 172. Zorn I, 350, 360 ff.

[8]) Ueber Rechtsverfolgung u. Rechtsschutz s. zu Art. 4 Ziffer 13, dazu für das noch verbliebene Particularrecht (z. B. die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit) den Vorbehalt oben N. 2.

[9]) Auch die Armenversorgung ist einheitlich für das ganze Reich geregelt durch das G. v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz (B.G.Bl. 360), abgeändert durch G. v. 12. März 1894 (R.G.Bl. 259) Neuredaction des ganzen Ges mit Bek. v. vgl. Dat. (R.G.Bl. 262).

Das Gesetz gilt nicht für Bayern und Elsaß-Lothringen; das hier geltende Particularrecht wird durch Art. 3 „nicht berührt." Als Oberverwaltungsgericht in zwischenstaatlichen Armensachen ist durch das Gesetz das Bundesamt für Heimathwesen errichtet (Unt.W.G. §. 45, dazu Regulativ v. 6.Januar 1873, C.Bl. 4); das Bundesamt wurde ferner als Oberverwaltungsgericht in lediglich einzelstaatlichen Armensachen anerkannt von folgenden Staaten: Preußen, Hessen, S. Weimar, Oldenburg, Braunschweig, S. Altenburg, S. Coburg-Gotha, Anhalt, beide Schwarzburg, Waldeck, Reuß j. L., die drei freien Städte. Die Entscheidungen werden officiell publicirt. Vgl. G. Meyer Verw. R. I. 18. 37—40. Laband I, 156. Zorn I, 390. 283 f. Löning Verw. R. §§. 181—186. Zwischen Bayern u. den anderen Einzelstaaten gilt fort d. Gothaer Vertr. v. 15. Juli 1851 u. d. Eisenacher Convention v. 11. Juli 1853 s. Schl. Prot. z. Vers. Vertr. Z. III (B.G.B. 1871, 23) unten in Anlage IV.

[10]) Dieser Punkt regelt sich ausschließlich nach Particularrecht.

[11]) Für das Rechtsgebiet des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (s. oben N. 9) ist auch diese Materie nunmehr einheitlich geordnet.

12) S. hierüber unten zu Absch. XI.

13) Für Friedenszeiten ist dieser Schutz dauernd organisirt durch die umfassende Gesetzgebung des Reiches über die Organisation des Konsularwesens s. dazu unten zu Absch. X. und über die Seeschiffahrt s. unten zu Absch. IX. Vgl. auch über das Gesandtschaftswesen N. 2 zu Art. 11.

14) Ob die Rechtsgrundsätze des Art. 3 auch für juristische Personen gelten, ist in der Litteratur streitig, aber zu verneinen, da Art. 3 physische Personen voraussetzt („Staatsbürger"). s. Laband I, 170. Hänel I, 579. Zorn I, 349.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung[1]) Seitens des Reichs und der Gesetzgebung[2]) desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse,[3]) Staatsbürgerrecht,[4]) Paßwesen[5]) und Fremdenpolizei[6]) und über den Gewerbebebetrieb,[7]) einschließlich des Versicherungswesens,[8]) soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse,[9]) desgleichen über die Kolonisation[10]) und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;[11])

1) Die dem Reich durch diese Verfassungsvorschrift zugewiesene „Beaufsichtigung" construirt Hänel St.R. I, 232 ff. 299 ff. als eine besondere Staatsfunktion im Gegensatz zur „Verwaltung" und findet in jenem Worte ein

verfassungsmäßiges Verbot der eigenen Reichsverwaltung für die in Art. 4 aufgezählten Materien. Demgemäß bedürfe die Einrichtung einer eigenen Reichsverwaltung immer eines besonderen, die Verfassung abändernden Gesetzes. Aehnlich Laband St.R. I, 104 nicht auf Grund des Wortlautes der Verfassung, sondern des von ihm construirten Bundesstaatsbegriffes. S. darüber und dagegen Zorn St.R. I, 113. Das Reich ist kraft seiner Souveränetät berechtigt, für alle im Art. 4 genannten Functionen eigene Verwaltung einzurichten; weder die Verfassung noch der Begriff des Bundesstaates verbieten dies; daß es nur für einzelne Functionen geschah, erklärt sich lediglich aus thatsächlichen, historischen und politischen Gründen. Das Recht der „Beaufsichtigung" ist an sich ganz allgemein, nur für einzelne Materien (Zollwesen, Militärwesen u. a. m.) gesetzlich specialisirt.

[2]) Das Wort „Gesetzgebung" bezieht sich hier, wie aus der Entstehungsgeschichte des Art. 4 hervorgeht, nur auf die Vertheilung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Einzelstaaten, nicht aber auf den Gegensatz zwischen Gesetz und Verordnung.

[3]) Specialgesetze: Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867 (B.G.Bl. 55).

Auf Grund der hier gegebenen Competenz wurde durch G. v. 4. Juli 1872 (R.G.B. 253) der Jesuitenorden und die ihm verwandten Orden und Congregationen (V. d. B.R. v. 20. Mai 1873, R.G.Bl. 109 nebst V. d. BR. v. 18. Juli 1894 R.G.Bl. 503) aufgehoben. — Für Bayern s. den Vorbehalt Art. IV, Ziff. 1. bezüglich des G. v. 4. Mai 1868. S. auch oben N. 1 u. 7 zu Art. 3. Vgl. ferner Hänel I §. 103. G. Meyer Verw. R. I §. 35.

[4]) Specialgesetze: G. v. 1. Juni 1870 (B.G.B. 355) über Erwerb u. Verlust der Staatsangehörigkeit, dazu über Ausländer, die in Reichsdienst treten G. v. 20. Dec. 1875 (R.G.Bl. 324), über Aufstellung der Jahresübersichten durch die Einzelstaaten V. d. B.R. v. 19. Dec. 1882 (C.Bl. 1883, 20), v. 3. März 1883 (C.Bl. 66) über die Staatsangehörigkeitsausweise, Formular der Heimathscheine C.Bl. 1881, 22; s. ferner §. 6 des Schutzgeb. Ges. S. auch oben N. 1 u. 7 zu Art. 3.

S. Hänel I, 353. Laband I §§. 14—19. G. Meyer Verw.R. I, §§. 42—45. Zorn I §§. 11—13.

[5]) Specialges. vom 12. October 1867 (B.G.B. 33), dazu für Rußland V. v. 14. Juni 1879 (R.G.B. 155), v. 29. Dec. 1880, diese aufgehoben d. V. v. 30. Juni 1894 (R.G.B. 1880, 1. 1894, 501), für Berlin V. v. 26. Juni 1878 (R.G.B. 131.) G. Meyer Verw. R. I §§. 50—52.

[6]) Fremde d. i. Nichtreichsangehörige (s. oben zu Art. 3 N. 1 u. 2) können jederzeit aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden, nicht etwa blos auf Grund von Vorschriften des R.St.G.B. Ist hierzu kein Anlaß, so genießen nach heutigen Rechtsgrundsätzen die Fremden den gleichen Rechtsschutz wie die Staatsangehörigen. Die Ausweisungen werden im C.B. publicirt; über die Grundsätze des Verfahrens C.B. 1890, 379. Ueber die Uebernahme Ausgewiesener St.V. mit Oesterreich-Ungarn C.B 1875, 475; über d. Verpflegung d. beiderseitigen Staatsangehörigen St.V. m. Italien v. 8. Aug. 1873 (C.B. 281), m. Dänemark v. 11. Dec. 1873 (C.B. 1874, 31). Vgl. G. Meyer Verw. R. I § 45.

[7]) Hänel I §. 117. Laband II §. 78. Löning Verw. R. §§. 73—78. 114—127. G. Meyer Verw. R. I §§. 121—137.

Die Grundsätze für die Regelung des Gewerbewesens wurden zuerst festgestellt durch G. v. 8. Juli 1868 (B.G.B. 406). Auf diesen Grundsätzen war sodann aufgebaut die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (B.G.B. 245). Sehr bald aber geriet die Gewerbegesetzgebung in eine nur unruhige, auch heute noch nicht abgeschlossene Bewegung, deren Ergebnis folgende Abänderungsgesetze waren, die allmälich den größten Theil des ursprünglichen Gesetzes beseitigten: G. v. 1. Juli 1883 (R.G.B. 159), welches die bis dahin schon erfolgten zalreichen Veränderungen (s. Laband II, 200) einheitlich redigirte, v. 8. Dec. 1884 (R.G.B. 255), v. 23. April 1886 (R.G.B. 125), v. 6. Juli 1887 (R.G.B. 281), v. 1. Juni 1891 (R.G.B. 261); dazu auch die G. über d. Gewerbegerichte (s. unten zu Ziffer 13) u. über d. Wucher (s. unten zu Ziff. 13), über Sprengstoffe (s. unten zu Z. 13), über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren v. 16. Juli 1884 (R.G.B. 120) u. Vollz. V. v. 7. Januar 1886 (R.G.B. 1); über die

Prüfung von Handfeuerwaffen v. 19. Mai 1891 (R.G.B. 109, in Kraft seit 1. April 1893, R.G.B. 1892, 1055) u. Vollz. V. v. 22. Juni 1892 (R.G.B. 674), v. 23. Juli 1893 (R.G.B. 227) s. auch C.B. 1894, 20. 350; ferner G. v. 1. Juli 1868 (B.G.B. 367) über die Aufhebung von Spielbanken; auch zahlreiche andere Gesetze enthalten gewerberechtliche Vorschriften.

Ueber Anlagen, welche besonderer Genehmigung bedürfen s. Gew. O. §. 16, später mehrfach erweitert durch V. v. 12. Juli 1884 (R.G.B. 118), 31. Januar 1885 (R.G.B. 8), 15. Februar 1886 (R.G.B. 28), 16. Juni 1886 (R.G.B. 204), 16. Juli 1888 (R.G.B. 218).

Ueber Anlage von Dampfkesseln V. d. B. R. v. 5. Aug. 1890 (R.G.B. 163); über Wandergewerbescheine und Hausirgewerbe C.B. 1877, 142. 1883, 305. 1889, 559. R.G.B. 1890, 60. 1892, 1038; über Beschäftigung von Arbeiterinnen u. jugendlichen Arbeitern in verschiedenen Arten von Fabriken s. R.G.B. 1888, 219. 1892, 317. 324. 327. 328. 331. 334. 602. 604; 1893, 148. 264; über Anlage von Cigarrenfabriken V. v. 8. Juli 1893 (R.G.B. 218), Bleifarbe- u. Bleizuckerfabriken V. v. gl. Dat. (R.G.B. 213), dazu auch G. v. 13. Mai 1884 (R.G.B. 49) über Anfertigung von Zündhölzern.

Entwurf eines Innungsstatuts C.B. 1882, 247.

Regulativ d. Commission für Arbeiterstatistik C.B. 1894, 19.

Ueber die Prüfungen der Aerzte u. Apotheker: Vergl. überhaupt zu der Materie: G. Meyer Verw. R. I §§. 79—82. 1) ärztliche Vorprüfung V. d. B. R. v. 2. Juni 1883 (C.B. 198), 25. April 1887 (C.B. 110), 17. Januar 1888 (C.B. 9); 2) ärztliche Prüfung V. v. 2. Juni 1883 (C.B. 191), s. auch C.B. 1885, 75. 1887, 110. dazu über Dispensation C.B. 1884, 123; s. auch B.G.B. 1869, 687. 3) für Zahnärzte: V. 5. Juli 1889 (C.B. 417); 4) für Tierärzte v. 27. März 1878 und 13. Juli 1889 (C.B. 421); 5) für Apothekergehilfen v. 13. Nov. 1875 (C.B. 761), dazu C.B. 1879, 91. 850; 1882, 458; 1884, 12. 6) für Apotheker v. 5. März 1875 (C.B. 167, dazu C.B. 1879, 850. 1889 421.

Ueber Zulassung von Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Tierärzten bestehen für die Grenzgemeinden Staats-

verträge m. Belgien (R.G.B. 1873, 55) Luxemburg (R.G. B. 1884, 19) den Niederlanden (R.G.B. 1874, 99) Oesterreich-Ungarn (R.G.B. 1883, 39) Schweiz (R.G.B. 1884, 45).

[8]) In großartigster Weise hat das Reich das Arbeiterversicherungswesen gesetzlich zu regeln unternommen; s. dazu Hänel I §. 113—120. Laband II §. 80. G. Meyer Verw. R. I §§. 183—187 sowie die Specialbearbeitungen von Rosin, Weyl, Piloty.

I. Ueber eingeschriebene Hilfskassen G. v. 7. April 1876 (R.G.B. 125) u. Abänd.G. v. 1. Juni 1884 (R.G.B. 54), auch G. v. 10. April 1892 (R.G.B. 415) s. über die Formulare C. B. 1892, 671.

II. Krankenversicherung: G. v. 15. Juni 1883 (R.G.B. 73) n. Abänder. G. v. 28. Januar 1875 (R.G.B. 5) u. 10. April 1892 (R.G.B.379); demgemäß wurde das Gesetz neu redigirt R.G.B. 1892, 417. Dazu das G. v. 5. Mai 1886 (R.G.B. 132) über d. land- u. forstwirtschaftl. Betriebe, abgeändert durch G. v. 10. April 1892; Einf. G. v. 16. April 1894 (R.G.B. 51); G. v. 14 Dec. 1892 (R.G.B. 1049) über Einführung v. §. 75a. d. Hauptgesetzes.

Normalstatut für Orts- u. Betriebskrankenkassen B. d. B.R. v. 3. Juli 1892 (CB. 515).

Verzeichniß d. ortsüblichen Tagelöhne C.B. 1892, 717; 1893, 6. 361.

Post- u. Telegraphenverwaltung C.B. 1892, 628.

Formulare für Rechnungsabschlüsse C.B. 1892, 671.

III. Unfallversicherung: G. v. 6. Juli 1884 (R.G.B. 69), dazu Abänd. G. v. 16. Mai 1892 (R.G.B. 665), s. dazu auch die B. v. 22. Januar 1885 (R.G.B. 13), 27. Mai 1886 (R.G.B. 190), 14. Januar 1888 (R.G.B. 1). Dazu G. v. 28. Mai 1885, abgeänd. durch G. v. 10. April 1892 (s. oben II.); G. v. 5. Mai 1885, abgeänd. G. v. 10. April 1892 (s. oben II.); ferner Gesetz v. 11. Juli 1887 (R.G.B. 287) für Bauarbeiter; G. v. 13. Juli 1887 (R.G.B. 329) für Seeleute.

Ueber Anmeldung der Betriebe: B. v. 14. Juli 1884 (C.B. 203), 11. Febr. 1885 (CB. 38), 10. Juni 1886 (C.B 191) B. v. 5. Juni 1885 (CB. 236). Unternehmerverzeichniß f. d. Land- u. forstwirtsch. Betriebe i. Preußen

u. Waldeck GV. 1888, 139; V. v. 14. Juli 1887 (R.G.V. 192), 21. Juli 1887 (GV. 211).

Ueber Bildung der Berufsgenossenschaften: V. v. 22. Mai 1885 (GV. 213), mehrfach geändert s. Glock 93. V. v. 15. Sept. 1885 (GV. 465) v. 15. April u. 13. Mai 1886 (GV. 111. 135). 18. Dec. 1887 (GV. 579), 14. Juni 1888 (GV. 221), V. v. 25. Nov. 1893 (GV. 338), v. 23. März 1889 (GV. 246).

Ueber Sitz u. Verfahren der Schiedsgerichte: V. v. 2. Nov. 1885 (R.G.V. 279). V. v. 25. Sept. 1885 (GV. 476), 3. April 1886 (GV. 83), 28. Juni 1886 (GV. 211), 10. Januar 1889 (GV. 187), 23. Nov. 1891 (GV. 315), 13. Nov. 1887 (R.G.V. 525), 22. u. 28. Dec. 1887 (GV. 608), 4. Jan. 1888 (GV. 32), 8. Dec. 1887 (GV. 563), 13. Nov. 1887 (GV. 609).

Reichseisenbahnverwaltung: GV. 1885, 469.

Post- u. Telegraphenverwaltung: GV. 1886, 66.

Heeresverwaltung: GV. 1885, 475

Formular d. Unfallanzeigen: GV. 1887, 609.

IV. Alters- u. Invaliditätsversicherung: G. v. 22. Juni 1889 (R.G.V. 97) u. Abänd. G. v. 8. Juni 1891 (R.G.V. 337); dazu Verzeichniß d. Versicherungsanstalten GV. 1890, 53. 1893, 360; über das Verfahren vor den Schiedsgerichten V. v. 1. Dec. 1890 (R.G.V. 193); vor dem Reichsversicherungsamt V. v. 20. Dec. 1890 (R.G.Bl. 209); Quittungskarte V. v. 14. Juni 1890 (GV. 175) u. 13. Juli 1893 (GV. 233); Entwertung u. Vernichtung d. Marken V. v. $\frac{\text{29. Nov. 1890}}{\text{24. Dec. 1891}}$ (R.G.V. 1891, 399); Beitrags- u. Zusatzmarken V. v. 9. Sept. 1890 (GV. 320); dazu noch mehrere andere Specialverordnungen, s. bei Glock 97f.

V. Hinsichtlich des Immobiliarversicherungswesens — bis jetzt nicht reichsgesetzlich geordnet — s. den verfassungsmäßigen Vorbehalt für Bayern Schl. Prot. Z. IV, s. unten Anl. IV.

VI. Als Centralstelle zu III. u. IV. wurde das Reichsversicherungsamt errichtet: V. v. 14. Juli 1884 (GV. 198), 1. Mai 1886 (GV. 121), 5. Aug. 1885 (R.G.V. 255), 13. Nov. 1887 (R.G.V. 523), 20. Dec. 1890 (R.G.V. 209).

[9]) S. oben N. 3 u. 4.

[10]) S. oben N. 5 zu Art. 1.

[11]) Das Auswanderungswesen hat eine reichsgesetzliche Regelung bis jetzt nicht gefunden, wohl aber ist zum Zweck der Beaufsichtigung ein Reichskommissar für Auswanderungswesen bestellt, s. Handb. f. d. D. R. 1894, 129.

Specialverträge: m. Rußland über Wiederaufnahme d. beiderseitigen Staatsangehörigen (B. 1894, 8) m. Dänemark über Aufhebung von Abschoß u. Abfahrthsgeld v. 5. Febr. 1891 (R.G.B. 346) m. d. Schweiz Niederlassungsvertrag v. 31. Mai 1890 (R.G.B. 131) m. d. nordamerikan. Union, sogen. Bancroft-Vertr. v. 22. Febr. 1868 (B.G.B. 228) m. Dänemark über wechselseitige Armenpflege (C.B. 1874, 41; 1881, 407. 427; 1884, 201). m. Italien gleichen Betr. (C.B. 1873, 271) u. Belgien gl. B. (C.B. 1877, 411).

2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;[12])

[12]) S. hiezu unten zu Abschn. VI und zu Art. 70, ferner zu Ziff. 4 u. 5 d. Art. 4. S. auch Hänel I. §. 115.

3) die Ordnung[13]) des Maß-, Münz-[14]) und Gewichtssystems,[15]) nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;[16])

[13]) S. zu dieser Ziffer Hänel I §. 114. Laband II §§. 76. 77. Löning Verw. R. §§. 167—171. bz. Meyer Verw. R. I §§. 142—147. Zorn II §§ 27. 28.

[14]) Specialgesetzgebung: Münzges. v. 9. Juli 1873 (R.G.Bl. 233) in Kraft v. 1. Januar 1876 (K.V. v. 22. Sept. 1875, R.G.Bl. 303) u. Ergänz. bz. v. 1. April 1886 (R.G.Bl. 67) u. 6. Januar 1876 (R.G.Bl. 3) 25. April 1874 (R.G.Bl. 35) G. v. 4. Dez. 1871 (R.G.Bl. 404) über Prägung von Reichsgoldmünzen, dazu B. v. 3. Juni 1875 (C.Bl. 348) über Prägung von Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen; über einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen A. E. v. 17. Febr. 1875 (R.G.B. 72); B. v. 19. Dec. 1875 (C.B. 802) über Umtausch von Scheide- gegen Goldmünzen. Verwaltet wird das

Münzwesen durch die Einzelstaaten, doch haben nur Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Hamburg eigene Münzprägungsstätten. Die zahlreichen Verordnungen behufs Durchführung des Reichsmünzsystemes sind z. Z. antiquirt. Dagegen die V. v. 9. Mai 1876 (C.Bl. 260), sowie v. 13. Dec. 1876 (C.B. 348) über falsche, gewaltsam beschädigte und abgenutzte Münzen ist noch in Kraft. Ueber die Außerkurssetzung der österreich. Vereinstaler G. v. 28. Febr. 1892 (R.G.Bl. 315), Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen V. v. 16. April 1888 (R.G.Bl. 149, Vorbehalt für die Frankenwährung im badischen Grenzgebiet) s. dazu Glock 57.

[15]) Specialgesetzgebung: Maß- u. Gew.-O. v. 17. Aug. 1868 (B.G.Bl. 473) nebst Abänd. G. v. 26. April 1893 (R.G.Bl. 151) u. 11. Juli 1884 (R.G.Bl. 115) v. 7. Dec. 1873 (R.G.Bl. 377), dazu Aichordnung v. 27. Dec. u. Aichgebührentaxe v. 28. Dec. 1884 (Beil. z. R.G.Bl. 1885 Nr. 5) mit Zusätzen v. 8. Mai 1894 (R.G.Bl. Nr. 26), 14. Januar 1893 (R.G.Bl. Nr. 2), v. 26. Juli 1893 (R.G.Bl. Nr. 30), 6. Mai 1892 (R.G.Bl. Nr. 33), 14. u. 15. Mai 1891 (Beil. z. Nr. 16), 26. Dec. 1891 (Beil. z. Nr. 31), 4. Mai 1888 (Beil. zu Nr. 24), 21. Januar 1887 (Beil. z. Nr. 4), ferner für Medicinalwagen u. Medicinalgewichte V. v. 17. Juni 1875 u. v. 24. Oct. 1882 (C.Bl. 1875, 374. 1882, 412). Verwaltung durch die Einzelstaaten unter Aufsicht der Reichsnormalaichungscommission (eingesetzt mit V. v. 16. Febr. 1869, B.G.Bl. 46). Verzeichniß der Aichungsbehörden C.Bl. 1884, 219. 1885, 274. Bayern hat eine besondere Normalaichungs-Commission. Ueber den Raumgehalt der Schankgefäße G. v. 20. Juli 1881 (R.G.Bl. 249). Eine großartige Einheit des Maß- u. Gewichtssystems wurde geschaffen durch die Internationale Meterconvention v. 20. Mai 1875 (R.G.Bl. 1876, 191), dazu Bek. i. R.G.Bl. 1891, 19. 1885, 1. 287. Ueber die Fehlergrenzen: V. v. 27. Juli 1885 (R.G.Bl. 263), über vorschriftsmäßige Maße V. v. 22. März 1876 (C.B. 185, dazu 199.) Ueber Prüfung von Thermometern (C.B. 1885, 536).

[16]) Die Worte „fundirt und unfundirt" entbehren des juristischen Sinnes für „Geld", es liegt hier eine Verwechslung mit Banknoten vor. Das einzelstaatliche Papier-

geld wurde beseitigt durch R.G. v. 16. Juni 1870 (B.G.B. 507). Zur Zeit existiert kein Papiergeld im deutschen Reiche; weder Banknoten, noch die sog. Reichskassenscheine sind Geld; über die Reichskassenscheine s. Ges. v. 30. April 1874 (R.G.B. 40), dazu G. v. 26. Mai 1885 (R.G.B. 165) u. V. v. 24. Dec. 1874 (C.B. 1875, 48: Beschreibung s. Reichskassenscheine) u. v. 18. Mai 1876 (C.B. 296: über Umtausch beschädigter oder unbrauchbarer R.K.Scheine).

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;[17])

[17]) Hänel I §. 116. Laband II §. 75. Löning Verw. R. §. 164. G. Meyer Verw. R. I §. 148—152. 156. Zorn II §. 29. Eine vollständige Bankgesetzgebung hat das Reich nicht erlassen: das Bankgeschäft steht vielmehr lediglich unter den allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung s. oben zu Ziff. 1. Steuerrechtliche Bestimmungen enthalten eine indirekte Beschränkung s. unten zu Art. 70. Allgemeine Normativ-Bestimmungen hat das Reich nur für die sog. Zettel- oder Notenbanken und auch für diese nur bezüglich der Notenemission erlassen, zuerst in dem G. v. 27. März 1870 (R.G.B. 51) über die Ausgabe von Banknoten, sodann definitiv im Bankges. v. 14. März 1875 (R.G.B. 177) nebst Abänd. G. v. 18. Dec. 1889 (R.G.B. 201), dazu Vollz. V. d. B. R. v. 15. Januar 1877 (CB. 24). Außerdem ist das Reich beteiligt an dem Actienunternehmen der Reichsbank gemäß Bankges. §§. 12—41 (s. Vertr. m. Preußen R.G.Bl. 1875, 215); Statut d. Reichsbank v. 21. Mai 1875 (R.G. B. 203, dazu C.B. 1875, 328). Außer der Reichsbank haben das Recht der Notenemission z. Z. nur mehr folgende Banken: Städtische Bank zu Breslau, Frankfurter Bank, Bayrische Notenbank, Sächsische Bank zu Dresden, Württembergische Notenbank, Badische Bank, Bank für Süddeutschland, Braunschweigische Bank (s. C.Bl. 1894, 428). Der steuerfreie Notenbetrag der Reichsbank beträgt z. Z. 293400000 Mk. (Bek. v. 27. Februar 1894, R.G.Bl. 152), der Gesammtbetrag der Reichsbanknoten beträgt Ende September 1894: 1126400000 Mk., der der übrigen acht Notenbanken 182400000 Mk. In dem Wort „allgemeinen" liegt keine Einschränkung des Reiches für seine Competenz

zu einer vollständigen Regelung des gesamten Bankgewerbes.

Ueber Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen s. C.Bl. 1875, 302.

Ueber die Reichsbankhauptkasse als Reichshauptkasse V. v. 29. Dec. 1875 (C.Bl. 321).

Die Reichsbankbeamten sind grundsätzlich nicht reichsbeamte, s. Zorn I, S. 299. Sie sind aber in Rechten und Pflichten den Reichsbeamten völlig gleichgestellt, s. Bankgesetz § 28. Dazu die V. v. 19. Dec. 1875 (R.G.B. 378) über Anstellung, v. 23. Dec. 1875, 31. März 1880, 20. Juni 1886 (R.G.B. 1875, 380. 1880, 97. 1886, 203); über Pensionen und Kautionen, v. 8. Juni 1881, 20. Juni 1886, 18. März 1888 (R.G.B. 1881, 117. 1886, 203. 1888, 80. s. dazu CB. 1881, 251) über Wittwen- u. Waisenversorgung. S. überhaupt zu Art. 18.

5) die Erfindungspatente;[18])

[18]) Spezialgesetzgebung: Patentgesetz v. 25. Mai 1877 (R.G.Bl. 501), dessen §§. 1—40 ersetzt sind durch das Patentges. v. 7. April 1891 (R.G.Bl. 79); Vollz. V. v. 11. Juli 1891 (R.G.Bl. 349), dazu Vollz. V. C. Bl. 1891, 217. V. v. 6. Dec. 1891 (R.G.Bl. 389) über das Berufungsverfahren in Patentsachen.

G. v. 11. Januar 1876 (R.G.Bl. 11) über Muster- und Modellschutz; über d. Sachverständigenvereine s. unten zu Ziff. 6 über das Musterregister V. v. 29. Febr. 1876 (CBl. 123, dazu CBl. 1883, 325. 1886, 418).

G. v. 12. Mai 1894 (R.G.B. 441) über Schutz der Warenbezeichnungen n. Vollz. V. v. 30. Juni 1894 (R.G.B. 495).

G. v. 1. Juni 1891 (R.G.B. 290) über den Schutz von Gebrauchsmustern n. Vollz. V. v. 11. Juli 1891 (R.G.B. 349) u. 30. Juni 1892 (R.G.B. 295).

Dem Reichspatentamt liegt auch die Durchführung des G. v. 12. Mai 1894 (R.G.Bl. 441) über den Schutz der Warenbezeichnungen durch Führung der Zeichenrolle ob; s. auch V. v. 11. Juli 1891 (R.G.Bl. 349) §. 19 ff.

Staatsverträge über Patent- Muster- und Markenschutz mit der Schweiz v. 13. April 1892 (R.G.Bl. 1894 511); mit Bulgarien über Markenschutz (R.G.Bl. 1894, 112);

mit Oesterreich-Ungarn über Patent- Muster- Markenschutz v. 6. Dec. 1891 (R.G.Bl. 1892, 279), mit Italien ebenso v. 18. Januar 1892 (R.G.Bl. 293), m. Serbien über Muster- u. Markenschutz v. 3. Juli 1886 (R.G.Bl. 1887, 151. 231.) m. Belgien ebenso v. 12. Dec. 1883 (R.G.Bl. 1884, 188,) m. Luxemburg über Markenschutz v. 14. Juli 1876 (R.G.Bl. 169 dazu 1883, 268), m. Venezuela v. 8. Dec. 1883 (R.G.Bl. 339), m. d. Niederlanden v. 19. Januar 1882 (R.G.Bl. 5), m. Rumänien v. 27. Januar 1882 (R.G.Bl. 7), m. Dänemark v. 4. April 1879 (R.G.Bl. 123), m. Brasilien v. 28. Febr. 1877 (R.G.Bl. 406), m. Rußland v. 18. Aug. 1873 (R.G.Bl. 337), über Schutz der Fabrikzeichen m. Frankreich v. 8. Oct. 1873 (R.G.Bl. 365), außerdem über Markenschutz allgemein Friedens V. v. 12. Oct. 1871, (R.G.B. 368) Art. 11, m. Schweden-Norwegen v. 18. Juli 1872 (R.G.Bl. 293), m. England v. 14. April 1873 (R.G.B. 199), m. d. Vereinigten St. v. Nd. Amerika gemäß Art. 17 d. Konsul. Konv. v. 11. Dec. 1871 (R.G.B. 95).

S. überhaupt Hänel I §. 129. Laband II §. 79. G. Meyer Verw. R. I, §. 139 sowie die dort citirte Speciallitteratur.

6) der Schutz des geistigen Eigenthums;[19])

[19]) Specialgesetzgebung: G. v. 11. Juni 1870 (R.G.Bl. 339) über d. Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen u. dramatischen Werken dazu Vollz. V. CBl. 1876, 20. 1892, 155.

G. v. 9. Januar 1876 (R.G.Bl. 4) über d. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

G. v. 10. Januar 1876 (R.G. Bl. 8) über d. Schutz v. Photographien.

Ueber die Sachverständigenvereine V. v. 12. Dec. 1870 (B.G.Bl. 621), v. 29. Febr. 1876 (C. Bl. 117), abgeändert m. V. v. 16. Juli 1879 (C.Bl. 490) u. v. 25. Oct. 1882 (CBl. 417).

Ueber die Eintragsrolle C. Bl. 1876, 129, 1892, 155.

Internat. Uebereink. mit Belgien, Spanien, Frankreich, England, Italien, Schweiz, Haiti, Liberia, Tunis, z. Schutz von Werken d. Litteratur u. Kunst v. 9. Sept. 1886 (R.G.Bl. 1887, 493) u. Vollz. G. v. 4. April 1888 (R.G.Bl. 139) u. V. v. 11. Juli 1888 (R.G.Bl. 225), v. 7. Aug. 1888

(CBl. 678) f. dazu R.G.Bl. 1893, 136. 1878, 227. (Beitritt v. Montenegro u. Luxemburg).

Bes. Uebereink. daneben, soweit weitergehend als die internat. Uebereinkunft, m. d. Vereinigten Staaten v. Amerika über den Schutz der Urheberrechte v. 15. Januar 1892 (R.G.Bl. 473), m. Großbritannien über den Schutz von Werken d. Litteratur u. Kunst v. 2. Juni 1886 (R.G.Bl. 237), m. Belgien ebenso v. 12. Dec. 1883 (R.G.Bl. 1884, 173) dazu Vollz. V. v. 18. Dec. 1884 (CBl. 324), m. Italien v. 20. Juni 1874 (R.G.Bl. 193), dazu Ausf. Vorschr. CBl. 1884, 327. 1885, 21., m. Frankreich v. 19. April 1883 (R.G.Bl. 269) dazu Vollz. V. v. 3. Nov. 1883 (CBl. 317), Schweiz v. 13. Mai 1869 (R.G.Bl. 624).

7) **Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;**[20])

[20]) S. hierzu unten Absch. IX u. X.

Handels- und Schiffahrtsverträge mit

Uruguay v. 20. Juni 1892 (R.G.Bl. 1894, 505.)

Columbien v. 23. Juli 1892 (R.G.Bl. 1894, 471.)

Rußland (mit Conventional-Zolltarif) vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894 (R.G.Bl. 153.)

Rumänien (m. Conventional-Zolltarif) v. 21. Oct. 1893 (R.G.Bl. 1894, 1.)

Egypten v. 19. Juli 1892 (R.G.Bl. 1893, 17.)

Serbien (m. Conventionaltarif) v. 21./19. Aug. 1892 (R.G.Bl. 1893, 269).

Oesterreich-Ungarn (m. Conventionaltarif) v. 6. Dec. 1891 (R.G.Bl. 1892, 3).

Italien (m. Conventionaltarif) v. 6. Dec. 1891 (R.G.Bl. 1892, 97).

Schweiz (m. Conventionaltarif) v. 10. Dec. 1891 (R.G.Bl. 1892, 195).

Belgien (m. Conventionaltarif) v. 6. Dec. 1891 (R.G.Bl. 1892, 241.)
Türkei (m. Conventionaltarif [suspendirt, C.Bl. 1891, 141] v. 26. August 1890 (R.G.Bl. 1891, 117.)
Marokko (m. Ausfuhrzolltarif für Marokko) v. 1. Juni 1890 (R.G.Bl. 1891, 378).
San Salvador v. 13. Juni 1870, verlängert 12. Januar 1888 (R.G.Bl. 1872, 377. 1889, 191).
Ecuador v. 28. März 1887 (R.G.Bl. 1888, 136).
Paraguay v. 21. Juli 1887 (R.G.Bl. 1888, 178).
Guatemala v. 20. Sept. 1887 (R.G.Bl. 1888, 238).
Honduras v. 12. Dec. 1887 (R.G.Bl. 1888 262).
Dominikan. Republik v. 30. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886, 3).
Südafrikan. Republik v. 22. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886, 209).
Zanzibar v. 20. Dec. 1885 (R.G.Bl. 1886, 261).
Griechenland v. 9. Juli 1884 (R.G.Bl. 1885, 23).
Madagascar v. 15. Mai 1883 (R.G.Bl. 1885 166).
Korea v. 26. Nov. 1883 (R.G.Bl. 1884, 221).
Mexiko v. 5. Dec. 1882 (R.G.Bl. 1883, 247) v. 28. Aug. 1869 (BG.Bl. 1870, 525).
Samoa v. 24. Jan. 1879 (R.G.Bl. 1881, 29).
China v. 2. Sept. 1861 u. Zus. V. v. 31. März 1880 (R.G.Bl. 1881, 261).
Hawaii v. $\frac{\text{25. März}}{\text{19. Sept.}}$ 1879 (R.G.Bl. 1880, 121).
Costarica v. 18. Mai 1875 (R.G.Bl. 1877, 13).
Tonga v. 1. Nov. 1876 (R.G.Bl. 1877, 517).
Großbritannien u. Irland v. 30. Mai 1865 u. Declarations-Vertr. v. 14. April 1875 (R.G.Bl. 199).
Persien v. 11. Juni 1873 (R.G.Bl. 351).
Japan v. 20. Febr. 1869 (B.G.Bl. 1870, 1).
Liberia v. 31. Oct. 1867 (B.G.Bl. 1868 197).
Ueber den Handelsverkehr im Sulu-Archi-

pel deutsch-, englisch-, spanischer- St.V. v. 11. März 1877 (C.Bl. 271).

8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmungen im Artikel 46.,[21]) und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen[22]) im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

[21]) S. dazu unten Abschn. VII.

[22]) Von dieser Competenz hat das Reich bis jetzt nur Gebrauch gemacht für Herstellung des Nordostsee-Kanals (G. v. 16. März 1886, R.G.Bl. 58, dazu Kais. Tarif-V. v. 4. Juni 1894, R.G.Bl. 464).

St. V. m. d. Niederlanden v. 12. Oct. 1876 über Kanalverbindung (R.G.Bl. 539).

9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;[23]) desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken)[23a])

[23]) Specialgesetze hierüber sind erlassen über Flößereiabgaben s. dazu unten zu Art. 54. Vgl. Hänel I §. 105.

[23a]) Die Worte von „desgleichen" an beigefügt durch G. v. 3. März 1873 (R.G.Bl. 47).

10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52.;[24])

[24]) S. hierzu unten Abschn. VIII.

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen

und Erledigung von Requisitionen überhaupt;[25])

[25]) Jetzt geregelt durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Civilproceßordnung, dazu G. über die Rechtshilfe v. 21. Juni 1869 (B.G.B. 305) s. unten zu Ziff. 13.

12) sowie die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;[26])

[26]) G. v. 1. Mai 1878 (R.G.Bl. 89).
Dazu St. V. m. Österreich-Ungarn v. 25. Febr. 1880 (R.G.Bl. 1881, 4), ausgedehnt auf Bosnien (ebda 253) m. Nachträgen (R.G.B. 1881, 8. 255. 256).

13) die gemeinsame Gesetzgebung[26a]) über das Obligationenrecht,[27]) Strafrecht,[28]) Handels- und Wechselrecht[29] und das gerichtliche Verfahren;[30])

[26a]) S. hierher Hänel I §§. 75—79 (Strafrecht) 122—127 (Rechtspflege). Laband II §§. 81—92.

[27]) An Stelle dieser Vorschrift ist jetzt getreten das G. v. 20. December 1873 (R.G.Bl. 379). Durch dasselbe wurde das gesamte Civilrecht der Competenz des Reiches überwiesen. Demgemäß erfolgte alsbald die Einsetzung einer Commission für die Ausarbeitung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, die unter Leitung des Reichsjustizamtes ihre gewaltige Arbeit dermalen dahin gefördert hat, daß demnächst der Entwurf in zweiter Lesung vorliegen wird. Specialgesetze über civilrechtliche Materien sind mehrfach ergangen: G. v. 16. Mai 1894 (R.G.Bl. 450) über Abzahlungsgeschäfte (Kauf auf Abzahlung), G. v. 20. April 1892 (R.G.Bl. 477) über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, G. v. 1. Mai 1889 (R.G.Bl. 55) über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (unter Aufhebung der G. v. 4. Juli 1868 und 19. Mai 1871) n. Vollz. V. v. 11. Juli 1889 (R.G.Bl. 150) über Führung des Genossenschaftsregisters; G. v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. 23) über Civilstandsregister und Eheschließung; dazu Vollz.V. v. 22. Juni 1875 und v. 10. März 1892 (G.B. 1875 386, s. dazu 425 und 1892, 161), ferner V. über die Standesbeamten beim

mobilen Heer v. 20. Januar 1879 (R.G.B. 5), dazu für die Schiffe der Marine K.V. v. 4. Nov. 1875 (R.G.Bl. 313), für Deutsche im Ausland G. v. 4. Mai 1870 (B.G.Bl. 599); Vollz. V. z. G. v. 6. Febr. 1875 v. 22. Juni 1875 (CBl. 386), dazu v. 10. März 1892 (CBl. 161) vertragsmäßige Bestimmungen über Eheschließung von Ausländern (Verzicht auf Trauerlaubnißscheine) sind getroffen m. d. Schweiz 4. Juni 1886 (CBl. 232) m. Italien und Belgien (CBl. 1875, 155. 719f.; 1878, 284). G. v. 17. Febr. 1875 (R.G.Bl. 71) über das Alter der Großjährigkeit; das Haftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871 (R.G.Bl. 207); G. v. 21. Juni 1869 (B.G.Bl. 242) über Beschlagnahme des Dienstlohnes. G. v. 21. Juli 1879 (R.G.B. 277) über Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. G. über die vertragsmäßigen Zinsen v. 14. Novbr. 1867 (B.G.Bl. 159) G. über den Wucher v. 24. Mai 1880 (R.G.Bl. 109) und v. 19. Juni 1893 (R.G.Bl. 197).

[28]) Demgemäß wurde das Reichsstrafgesetzbuch erlassen, G. v. $\frac{31.\text{ Mai }1870}{15.\text{ Mai }1871}$ neu redigirt m. Bek. v. 26. Febr. 1876 (R.G.Bl. 40). Abänderungsgesetze: v. 12. März 1894 Artikel 2 (R.G.Bl. 261) zu § 361; vom 26. März 1893 (R.G.Bl. 133) zu § 69; v. 19. Juni 1893 (R.G.Bl. 197) Art. 1; v. 3. Juli 1893 (R.G.Bl. 205) § 11; v. 13. Mai 1891 (R.G.Bl. 107) zu §§. 276, 317, 318, 318a, 360 Nr. 4. 364, 367 Nr. 5; v. 5. April 1888 (R.G.Bl. 133) Art. 4 zu §. 184 Abs. 2.

Hierher ist ferner zu nennen das G. v. 9. Juni 1884 (R.G.Bl. 61) gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen u. Vollz.V. 13. März 1885 (R.G.Bl. 78) und v. 16. April 1891 (R.G.Bl. 105); d. G. v. 22. März 1888 (R.G.Bl. 111) zum Schutz von Vögeln; das Wuchergesetz v. $\frac{24.\text{ Mai }1880}{19.\text{ Juni }1893}$ (s. oben zu N. 27); G. über d. Schonzeit für Robben v. 4. Dec. 1876 (R.G.B. 233) nebst Vollz.V. v. 29. März 1877 (R.G.Bl. 409); G. v. 26. Mai 1885 (R.G.B. 165) über den Schutz des f. d. Reichskassenscheine verwendeten Papieres. Ueber das Militärstrafrecht s. unten zu Art. 61. Zalreiche Strafvorschriften finden sich außerdem noch in anderen Gesetzen.

[29]) Das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung sind nunmehr Reichsgesetze gemäß G. v. 5. Juni

1869 (R.G.Bl. 379). Zum H.G.B. ferner G. v. 30. März 1888 (R.G.Bl. 129) über Löschung nicht mehr bestehender Firmen i. Handelsregister; ferner G. vom 18. Juli 1884 (R.G.Bl. 123) über Actiengesellschaften und Commanditgesellsch. auf Actien; eine vertragsmäßige Einigung über die rechtliche Stellung von Actiengesellschaften ist erfolgt mit Italien, Belgien, England, Rußland s. CBl. 1873, 288, 380, 1874, 143. R.G.B. 1892, 178. 1894, 156. Ferner haben die Strandungsordnung, die Seemannsordnung (s. zu diesen beiden Gesetzen unten zu Art. 55), sowie das Einf. G. z. Civ.P.O. das H.G.B. und die W.O. in einer Reihe von Artikeln abgeändert.

[30]) Behufs Regelung des gerichtlichen Verfahrens ergingen folgende Gesetze:

I. Die Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877 (R.G.B. 83) nebst Einführ. G. v. gl. Datum (R.G.B. 244), dazu Specialges. vom 30. April 1886. (R.G.B. 130).

Ueber den Begriff Militärbehörde im Sinn d. C.P.O. s. C.B. 1880, 481; 1881, 385. 446. 472; 1882, 92. Ueber die Begründung d. Revision in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten K. V. vom 28. Sept. 1879 (R.G.B. 299, s. dazu R.G.B. 1880, 102); R.G.Bl. 1881, 38; 1886, 207; 1893, 139 finden sich die Gesetze über diejenigen Vorschriften des Landesrechtes, auf welche die Revision begründet werden kann. Sonstige Gesetze civilprocessualen Inhalts s. oben N. 27, sowie mehrfach anderweit.

II. Die Konkursordnung v. 10. Febr. 1877 (R.G.B. 351) n. Einf. G. v. gl. Dat. (R.G.B. 390), dazu Abändg. G. v. 9. Mai 1894 (R.G.B. 439), ferner G. üb. Erw. u. Wirthsch. Genoss. vom 1. Mai 1889 §. 153. Best. betr. d. Herstellung einer Concursstatistik v. 29. November 1894 (C.B. 458).

III. Die Strafproceßordnung v. 1. Febr. 1877 (R.G.B. 253) n. Einf. G. v. gl. Dat. (R.G.B. 346), s. dazu C.B. 1885, 270 über Vollstreckung von Gesammtstrafen, die in verschiedenen Einzelstaaten erkannt sind; ferner V. d. B.R. vom

16. Juni 1882 (C.B. 309, s. auch das Behördenverzeichniß S. 447) über Strafregister u. Mitteilung von Strafurteilen; über d. Begriff Militärbehörde C.B. 1880, 480; über d. Ausweisung v. Ausländern B. d. B.R. v. 10. Dec. 1890 (C.B. 378) s. dazu C.B. 1890, 381; 1891, 27; 1893, 154; 1894, 264.

IV. Das Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 (R.G.B. 41) n. Einf. G. v. gl. Datum (R.G.B. 77); Abänd. Gesetze v. 17. März 1886 (R.G Bl. 61) u. v. 5. April 1888 (R.G.B. 133) über Ausschluß der Oeffentlichkeit; ferner vom 12. Juni 1889 (R.G.B. 95); zum G.V.G. gehört des G. v. 11. April 1877 (R.G.B. 415) über den Sitz d. Reichsgerichts (an Stelle des mit G. v. 12. Juni 1869 errichteten Reichsoberhandelsgerichtes); Geschäfts-O. d. R. Ger. v. 5. April 1880 (CB. 190), abgeändert 25. Juli 1886 (CB. 300) dazu B. v. 27. Sept. 1879 (R.G.B. 299) über Hilfssenate; Dienstanweisung f. d. Zustellungsbeamten v. 11. Mai 1883 (CB. 159), über die Einziehung von Gerichtskosten CB. 1879, 473; über eine große Reihe von Rechtsvorschriften, durch die dem R.Ger. besondere Competenzen übertragen wurden s. d. Zusammenstellung bei Glock 36 f.; zum G.V.G. gehört ferner d. Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (R.G.B. 177), dazu G. v. 29. März 1873 (R.G.B. 60) über d. Disciplin gegen d. Rechtsanwälte beim R.-Gericht; ferner G. v. 29. Juli 1890 (R.G.B. 141) über d. Gewerbegerichte. Ueber d. Prisengerichte s. z. Art. 55.

Ueber Gerichtsverfassung u. Civilproceß in Rußland s. CB. 1883, 134. 181; 1884. 56, in Oesterreich CB. 1883, 206.

Das G. v. 21. Juni 1869 (B.G.B. 305) über d. Rechtshilfe ist durch das Ger. Vers. G. u. d. Einf. G. z. Konk. O. zum größten Teile gegenstandslos geworden, s. dazu Glock 38 f.

V. Das Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 (R.G.B. 141) u. Abänd.-G. v. 29. Juni 1881

(R.G.B. 178), dazu d. Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (R.G.B. 176), für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (R.G.B. 166) u. Abänd. G. v. 29. Juni 1881 (R.G.B. 166), für Zeugen u. Sachverständige v. 30. Juni 1878 (R.G.B. 173), dazu Ergänz. G. v. 11. Juni 1890 (R.G.B. 73),
ferner V. v. 24. Dez. 1883 (R.G.B. 1884, 1) über Gebührenfreiheit beim Reichsgericht, v. 23. April 1880 (C.B 278) über Rechtshilfe bei Einzahlung von Gerichtskosten; über Zulassung zum Armenrecht — für das Inland geregelt durch die Proceßordnungen — sind besondere Vereinbarungen abgeschlossen mit Belgien (R.G.B. 1879, 316. C.B. 1878, 651), Frankreich (R.G.B. 1881, 81), Luxemburg (R.G.B. 1879, 318), Oesterreich-Ungarn (R.G.B. 1887, 120), Italien (R.G.B. 1879, 312).

VI. Sonstige Staatsverträge über die Rechtspflege:

m. Belgien v. 29. April 1885 (R.G.Bl. 251) über Bestrafung der Feld-, Forst-, Fischerei- u. Jagdfrevel.

Auslieferungsverträge stehen in Kraft mit:

Uruguay v. 12. Febr. 1880 (R.G.Bl. 1883, 287).
Schweden-Norwegen v. 19. Januar 1878 (R.G. Bl. 110).
Spanien v. 2. Mai 1878 (R.G.Bl. 213.)
Brasilien v. 17. Sept. 1877 (R.G.Bl. 1878, 293).
Luxemburg v. 9. März 1876 (R.G.Bl. 223) s. C.B. 1877, 214.
Belgien v 24. Dec. 1874 (R.G.Bl. 1875, 73), Textberichtigung R.G.B. 1879, 2.
Schweiz v. 24. Januar 1874 (R.G.Bl. 113, über den Geschäftsverkehr C.B. 1879, 6. 1888, 107. 1890, 20.
England v. 14. Mai 1872 (R.G.Bl. 229) dazu Vollz. V. C.Bl. 1874, 101. 1875, 430.
Italien v. 31. Oct. 1871 R.G.Bl. 446), s. dazu den St.V. m. d. Schweiz C.Bl. 1873, 271.
Nordamerik. Union v. 16. Juni 1852 (B.G.Bl.

1868, 231), dazu v. 22. Februar 1868, Art. 3 (B.G.B. 229)

Ferner ist in anderen Staatsverträgen auch die Auslieferung geregelt mit Columbien, Frankreich, Mexiko, Oesterreich-Ungarn, Serbien, d. südafrikan. Republik (s. Glock 39 ff.).

Ueber d. Auslieferungsvertr. m. d. Kongostaat für d. ostafrikan. Schutzgebiet s. oben zu Art. 1. N. 5.

14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;[31])

[31]) S. unten Absch. XI. u. Absch. IX.

15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei;[32])

[32]) Specialgesetzgebung:

A. Medicinalpolizei:

1. Internat. Uebereinkunft gegen die Cholera v. 15. April 1893 (R.GBl. 1894, 343) dazu Bek. v. 9. Sept. 1894 (R.G.Bl. 519).
2. G. v. 14. Mai 1879 (R.G.Bl. 145) über den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. Abänd. G. v. 29. Juni 1887 (R.G.Bl. 276), dazu V. v. 1. Febr. 1891 (R.G.Bl. 11) über Verbot von Maschinen z. Herstellung künstlicher Kaffeebohnen; ferner V. v. 24. Febr. 1882 (R.G.Bl. 40) über das gewerbsmäßige Feilhalten u. Verkaufen von Petroleum, dazu mehrere Ver. über den Abel'schen Petroleumprober. (Glock 53.)
3. V. v. 27 Januar 1890 (R.G.Bl. 9) über den Verkehr mit Arzneimitteln (unter Aufhebung der V. v. 4. Januar 1875, 9. Febr. 1880, 3. Januar 1883), ferner Arzneibuch f. d. D. R. v. 17. Juni 1890 (C.B. 282).
4. G. v. 5. Juli 1877 (R.G.Bl. 277) über die Verwendung gesundheitsschädl. Farben n. Vollz. V. v. 10. April 1888 (C.Bl. 131).
5. G. v. 12. Juli 1887 (R.G.Bl. 375) über Ersatzmittel für Butter, dazu V. v. 26. Juli 1887 (R.G.Bl. 383), 12. Nov. 1887 (R.G.Bl. 521).

6. G. v. 25. Juni 1887 (R.G.Bl. 273) über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen u. Abänd. G. v. 22. März 1888 (R.G.Bl. 114).

7. G. v. 20. April 1892 (R.G.B. 597) über den Verkehr mit Wein u. Vollz. V. v. 29. April 1892 (R.G.B. 600).

8. Impfgesetz v. 8. April 1874 (R.G.Bl. 31) u. V. v. 27. April 1876 (C.B. 267).

Als technische Centralstelle besteht seit 1876 das Reichs-Gesundheitsamt, das seit 1877 eine officielle Zeitschrift „Veröffentlichungen d. R.G.A." herausgiebt, s. darüber C.Bl. 1877, 42.

S. auch Hänel I, § 101. Handb. f. d. D. R. 1894, 154.

B. Veterinärpolizei:

1. G. v. 23. Juni 1870 über Abwehr u. Unterdrückung von Viehseuchen (R.G.Bl. 153) nebst zahlreichen Vollz. V., bes. Instr. v. 24. Febr. 1881 (C.Bl. 36) s. auch C.B. 1882, 215, ferner R.G.B. 1894, 333, 510. Abänd. G. v. 1. Mai 1894 nebst vollständiger Neuredaction des ganzen Gesetzes (R.G.Bl. 405, Bek. v. 23. Juni 1890, R.G.Bl. 409).

2. G. v. 25. Febr. 1876 (R.G.Bl. 163) über Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, dazu Vollz. Vorschr. d. B. R. v. 20. Juni 1886 (C.Bl. 200).

3. G. v. 21. Mai 1878 (R.G.Bl. 95) betr. Zuwiderhandlungen gegen Vieheinfuhrverbote.

4. G. v. 7. April 1869 (B.G.B 105) gegen die Rinderpest, abgeändert d. d. G. v. 25. Febr. 1876 (s. oben zu 2). § 6 u. Vollz. V. v 9. Juni 1873 (R.G.B. 147, s. dazu auch C.B. 1891, 149).

S. über die ganze Materie Hänel I, § 121. Löning, Verw. R. §§ 66—69. 71. 95. 96. G. Meyer, Verw. R. I, §§ 74—77. 113. 114.

16) die Bestimmungen über die Presse[33]) und das Vereinswesen.[34])[35])

[33]) Specialgesetz: Preßgesetz v. 7. Mai 1874 (R.G.Bl. 65). — Ueber Stimmzettel (nicht „Druckſachen") s. unten zu Art. 21 N. 2. S. Hänel I §. 113. Löning Verw. R. §. 61. G. Meyer Verw. R. I §§. 53—59.

[34]) Diese Materie hat eine reichsgesetzliche Regelung bis jetzt nicht gefunden. Die Sondervorschriften des G. v. 21. Oct. 1878 (R.G.B. 351) über socialdemokratische Vereine stehen nicht mehr in Kraft, da das alleg. Gesetz durch Zeitablauf am 1. April 1890 außer Kraft getreten ist. An Reichsrecht kommen somit z. Z. nur in Betracht die einschlägigen Vorschriften des preuß. G. v. 4. Juni 1851 (pr. G. S. 451) verb. m. R. Verf. Art. 68 über den Belagerungszustand.

S. G. Meyer Verw. R. I §§. 60—62.

[35]) Ueber die Erweiterung der Reichscompetenz über den Rahmen des Art. 4 hinaus s. unten zu Art. 78 Abs. 1.

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung[1]) wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag.[2]) Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.[3])

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35. bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.[4])[5])

[1]) Ueber die ganze vielfach schwierige und streitige Lehre von der Gesetzgebung s. Laband I, §§. 54—63

Hänel I §§. 36—42 G. Meyer §§. 155—169. Zorn StR. I, §§. 12 ff. sowie die dort citirte massenhafte anderweitige Litteratur.

[2]) Ueber den Bundesrath s. z. Abschn. III., über den Reichstag zu Abschn. V.

[3]) Bundesrath und Reichstag werden in diesem Sinne die „gesetzgebenden Factoren" des Reiches genannt; doch ist dies insofern nicht zutreffend, als der Bundesrath neben der Zustimmung zum Gesetzesinhalt auch noch das Sanctionsrecht hat, s. darüber die ausgezeichnete Darstellung von Laband St. R. 1, 514 ff. 538 ff.

Ueber die Rechte des Kaisers an der Reichsgesetzgebung s. unten zu Art. 16 u. 17.

Ueber das R.G.Bl. und das Verhältnis zwischen Reichs- u. Landesgesetzgebung oben zu Art. 2.

[4]) Preußen — „Stimme des Präsidiums" ist incorrect, da nach Art. 6 eine solche nicht besteht — hat zur Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ein Veto-Recht in den aufgeführten Materien, s. auch zu Art. 35.

[5]) Eine weitere Einschränkung des in Abs. 1 aufgestellten Principes enthält RV. Art. 78 Abs. 1 u. Abs. 2, d. selbst.

3. Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes,[1]) unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt[2]) . . . . . 17 Stimmen

führt, Bayern . . . . . 6 "

Sachsen . . . . . 4 "

Württemberg . . . . . 4 "

Baden . . . . . 3 "

Hessen . . . . . 3 "

Mecklenburg-Schwerin . . .	2	=	
Sachsen-Weimar	1	=	
Mecklenburg-Strelitz	1	=	
Oldenburg	1	=	
Braunschweig	2	=	
Sachsen-Meiningen	1	=	
Sachsen-Altenburg	1	=	
Sachsen-Koburg-Gotha . . .	1	=	
Anhalt	1	=	
Schwarzburg-Rudolstadt . .	1	=	
Schwarzburg-Sondershausen	1	=	
Waldeck	1	=	[3])
Reuß ältere Linie	1	=	
Reuß jüngere Linie	1	=	
Schaumburg-Lippe	1	=	
Lippe	1	=	
Lübeck	1	=	
Bremen	1	=	
Hamburg	1	=	
	zusammen 58	Stimmen.	

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.[4])

[1]) „Mitglieder des Bundes" sind die Einzelstaaten, deren „Vertreter" im Bundesrath zusammengefaßt sind. Da das Reich ein Bundesstaat ist, ist die Einheit der „Mitglieder des Bundes" Träger der Reichssouveränetät, die somit ihren staatsrechtlichen Ausdruck in dem Vertretungskörper,

dem Bundesrath, findet. Der BR. ist demgemäß das oberste Regierungsorgan des Reiches, die Darstellung des das Reich beherrschenden monarchischen Principes. Für den BR. spricht überall die staatsrechtliche Präsumtion, alle übrigen Reichsorgane bedürfen für ihre Thätigkeit eines besonderen Rechtstitels.

Elsaß-Lothringen ist dermalen noch nicht „Mitglied des Bundes", hat somit keine „Stimme", ist aber zu berathender Mitwirkung zugelassen, s. oben zu Art. 1.

S. Laband I §§. 27—31. G. Meyer §§. 123—126. Zorn I §§. 5. 6.

[2]) Die Stimmführung ist geordnet nach der Stimmenvertheilung im Plenum des alten deutschen Bundestages, nur Bayern hat 2 Stimmen mehr, daher rührt die eigenthümliche Rechnung in Art. 6; Preußen bekam nach dieser Rechnung 4 + 4 + 3 + 3 + 2 + 1 = 17 Stimmen.

[3]) Diese Stimme wird z. B. auch von Preußen geführt.

[4]) D. h.: jedes Mitglied des Bundes hat eine Stimme, diejenige von Preußen aber wird 17-fach gerechnet, s. die zu N. 1 citirte Litteratur.

Artikel 7.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen[1]) und die von demselben gefaßten Beschlüsse;[2])
2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;[3])
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.[4])

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.[5])

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5. 37. und 78., mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.[6]) Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.[7])

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist[8]).

[1]) Die Gesetzesvorlagen gehen regelmäßig vom Bundesrath an den Reichstag; doch steht auch letzterem das Recht der Initiative zu, s. zu Art. 23.

[2]) Darin liegt einmal das dem BR. zustehende Sanctionsrecht bei Gesetzesvorlagen; außerdem wird dem Reichstag in jeder Sitzungsperiode ein Verzeichniß derjenigen Beschlüsse, welche der BR. auf Anregungen des Reichstages hin gefaßt hat, zugestellt.

[3]) Ziff. 2 u. 3 weisen dem BR. generell das Verordnungsrecht zu. Soweit nicht die Sphäre der Gesetzgebung reicht, hat der BR. als Repräsentant des Trägers der Souveränetät das Verordnungsrecht. Der BR. bedarf hierfür also keines besonderen Titels, während die anderen Organe der Reichsgewalt nur auf Grund einer besonderen, sei es durch den Gesetzgeber, sei es durch den BR. ertheilten Delegation Verordnungen zu erlassen im Stande sind. Die Publication der Verordnungen des BR. erfolgt in der Regel durch das, seit

1874 vom Reichsamt des Innern herausgegebene officielle Centralblatt des Deutschen Reiches, s. zu Art. 2. Die neuere Theorie, insbesondere Hänel und Laband, unterscheidet zwischen Rechts- und Verwaltungs-Verordnungen und fordert, auf die Behauptung gestützt, daß „Rechtssätze" im constitutionellen Staat nur durch Gesetz erlassen werden könnten, für „Rechtsverordnungen" immer einen durch Gesetz zu schaffenden Specialtitel, während ohne einen solchen Rechtsverordnungen nichtig seien. Für Verwaltungsverordnungen dagegen wird das selbständige generelle Recht des Trägers der Souveränetät anerkannt, von Arndt für den BR. jedoch darum geleugnet, weil das Reich „durch Gesetz" entstanden sei. Ueber die Unhaltbarkeit dieser Arndt'schen Ansicht s. Zorn I, 482[5].

Im übrigen hat Arndt (das Verordnungsrecht, 1886) in verdienstvoller Weise die Unhaltbarkeit der herrschenden Theorie des Verordnungsrechtes nachgewiesen. Der dem belgisch-französischen Recht entnommene Satz: Daß Rechtsverordnungen nur auf Grund eines specialgesetzlichen Titels erlassen werden könnten, findet sich weder in der preußischen noch in der Reichsverfassung und darf durch die Wissenschaft um so weniger in diese Verfassungen hineininterpretirt werden, als er mit der preußischen Staats- und Rechtsentwickeluug in schärfstem Gegensatz steht. Ueberdies ist die ganze Unterscheidung von Rechts- und Verwaltungsverordnungen grundlos. Recht und Verwaltung sind nicht Gegensätze, sondern die Verwaltung erfolgt nach Maßgabe des bestehenden Rechtes, wie andererseits die Rechtspflege ein Stück der Verwaltung im weiteren Sinne des Wortes bildet.

S. über alle diese Controversen Laband I §§. 58 65. Hänel I, §§. 43—48. G. Meyer §. 165, Zorn I §§. 14. 15. 17., sowie die vorerwähnte Monographie von Arndt, dazu die in diesen Werken citirte große Speciallitteratur.

[4]) Eine Specialvorschrift dieser Art. s. zu Art. 36 Abs. 3.

[5]) Es ist das wichtigste Mitgliedschaftsrecht jedes Bundesgliedes, im BR. Regierungsmaßregeln zu beantragen.

[6]) Die RV. schreibt es nicht als positive Rechtspflicht der Bundesglieder vor, an den Berathungen im BR. als

dem Regierungscollegium des Reiches teilzunehmen, sieht nur die obige Rechtsfolge vor, um den Geschäftsgang zu sichern.

[7]) „Präsidialstimme" incorrect für Preußen.

[8]) Diese itio in partes hat nur geringe Bedeutung und bezieht sich nur auf die zu Art. 78 Abs. 2 aufgeführten Ausnahmsrechte.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;[1])
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.[2])

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium[3]) mindestens vier Bundesstaaten[4]) vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz,[5]) die übrigen Mitglieder[6]) desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre

zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.[7])

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

[1]) D. i. für die Kriegsmarine.

[2]) Dazu kommt der in Abs. 3 bezeichnete 8. Ausschuß, ferner sind hinzugetreten ein 9. für Elsaß-Lothringen, ein 10. für die Verfassung, ein 11. für die Geschäftsordnung. S. Laband I, 261 ff. Zorn I, 164 ff. Handbuch f. d. D. R. 2 f.

[3]) Incorrect für „Preußen".

[4]) Die Ausschüsse 1, 3—7, 9—11 zählen dermalen je 7, nur 2 u. 8 haben je 5 Mitglieder.

[5]) Kraft Vers. Vertr. III, § 5, ebenso Württemberg kraft der Milit. Conv. Art. 15, Abs. 2. Das Recht dieser beiden Staaten beruht auf der Verfassung, (für Württemberg kraft Schlußbest. zu Absch. XI) dazu kommt noch Sachsen kraft der Milit. Conv. Art. 2, Abs. 3, jedoch ohne daß dies Recht verfassungsmäßige Anerkennung gefunden hat; s. darüber Laband II, 525 ff.

[6]) D. i. die Staaten. die dann die Personen bezeichnen.

[7]) Dieser zwecklose Ausschuß ist auf Grund der Versailler Verträge in die Verfassung eingefügt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf

Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.[1])

[1]) Diese Incompatibilität beruht auf der staatsrechtlichen Stellung des B.R. als des Repräsentanten des Trägers der Souveränetät, s. dazu Laband I, 292 ff. Zorn I, 151.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren[1])

[1]) S. über diese völkerrechtliche Reminiscenz, die gegenüber dem Staatscharakter des Reiches keine rechtliche Bedeutung haben kann, Laband I, 224, Zorn I, 166 f. G. Meyer 363. Vgl. auch Ger. Verf. G. § 18[2]. C.P.O. §§ 347, 367. St.P.O. §§ 49, 72.

4. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt.[1]) Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.[2])

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.[3])

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.[4])

[1]) Gemäß dem durch König Ludwig II. von Bayern Namens der verbündeten deutschen Fürsten und freien Städte ausgesprochenen Wunsche nahm der König von Preußen für das „Präsidium" des deutschen Bundesstaates den Titel „deutscher Kaiser" an. Demgemäß wurde der Verfassungstext neu redigirt. Eine Veränderung des staatsrechtlichen Inhaltes des Präsidiums war damit nicht verbunden. Das deutsche Kaisertum ist erblich im preußischen Königshause nach Maßgabe der in der Pr. V. U. Art. 53 und den Hohenzollernschen Hausgesetzen enthaltenen Tronfolgeordnung. Der Kaisertitel wird amtlich nur in Reichsangelegenheiten geführt. Der Kronprinz von Preußen führt den Titel „Kaiserliche Hoheit." Eine Civilliste ist mit dem Kaisertum nicht verbunden; ebenso werden von Reichswegen nicht Orden und Ehrenzeichen verliehen. S. jedoch über die Kriegsdenkmünze für 1870/71 Allerh. Erl. v. 20. Mai 1871 (R.G.B. 111) s. auch unten zu Art. 61. Ueber das kaiserl. Wappen u. Standarte K. V. v. 3. Aug. 1871 (R.G.Bl. 318).

S. über das deutsche Kaisertum Laband I, §§. 24—26. G. Meyer §. 127. Zorn I §. 7; eine grundsätzlich andere und neue Auffassung entwickelt Bornhak Arch. f. öffentl. R. VIII, 425 ff. — Ueber „Stellvertretung i. d. Regierungsgeschäften des Reiches" s. R.G.Bl. 1888, 69. 81. 1878, 101.

[2]) Für die „völkerrechtliche" Vertretung des Reiches besteht einmal das Konsularwesen, s. darüber unten

zu Art. 56. — Außerdem aber und in erster Linie erfolgt die völkerrechtliche Vertretung durch die Gesandten. Das Gesandtschaftswesen ist durch Art. 11 dem Reiche überwiesen; doch wird dadurch ein „völkerrechtlicher" Verkehr durch Gesandte Seitens der Einzelstaaten des Reiches mit auswärtigen Staaten nicht als ausgeschlossen betrachtet. S. dazu Laband II §. 71. Hänel I §§. 90—93. G. Meyer Verw. R. II §§. 188—197. Preußen unterhält außerhalb des Reiches eine einzelstaatliche Gesandtschaft nur beim Papst. — Das Gesandtschaftswesen ist nicht specialgesetzlich geordnet; vielmehr bilden die internationalen Vereinbarungen hierüber, insbesondere das sog. Wiener Reglement nebst dem Aachener Protokoll einen Bestandtheil des deutschen Reichsrechtes. S. hierüber Zorn II, §§. 38 39 u. die dort citirten Lehr- u. Handbücher des Völkerrechts.

Für Bayern s. den verfassungsmäßigen Vorbehalt Schlußprot. Z. VII u. VIII, s. unten Anl. IV.

[3]) Den Einzelstaaten ist das Recht über Krieg und Frieden vollständig entzogen, die nothwendige logische Consequenz aus dem Staatscharakter des Bundesstaates s. Zorn I, S. 143.

[4]) Die Interpretation dieser Vorschrift ist außerordentlich bestritten, s. dazu Laband I 626 ff. G. Meyer, §§ 189, 190 Zorn I, § 18 u. besonders die Monographie von E. Meier über den Abschluß von Staatsverträgen (1874). Der Relativsatz: „welche nach Art. 4 ꝛc." ist gegenstandslos, da Art. 4 von der Competenzverteilung zwischen Reich und Einzelstaaten handelt, während die Vorschrift in Art. 11 Abs. 3 sich auf den constitutionellen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung bezieht und lediglich besagt, daß Staatsverträge, die in die Gesetzessphäre fallen, der constitutionellen Gesetzgebung durch V.R. und R.T. unterliegen, während für das Gebiet der Verordnungssphäre der Kaiser vollkommen frei im Abschluß von Staatsverträgen ist.

Auch die Friedensverträge fallen unter Abs. 3, s. dazu Zorn I, 511[38].

[5]) Staatsverträge allgemeinen Inhaltes sind: Internat. Vertr. z. Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See v. 16. Nov. 1887 (R.G.Bl. 1894, 427) dazu Ges. v. 4. März 1894 (R.G.B. 151).

Generalakte d. Brüsseler Antisklaverei-Conferenz v. 2. Juli 1890 (R.G.Bl. 1892, 605), dazu K.V. v. 17. Februar 1893 (R.G.Bl. 13). Ein älterer St.V. über Unterdrückung des Sklavenhandels bestand mit England (R.G.Bl. 1880, 100).

Internat. Reblausconvention v. 3. Nov. 1881 (R.G.Bl. 1882, 125) u. Declaration v. 15. April 1889 (R.G.Bl. 203), dazu Bek. v. 19. Januar 1892 (R.G.Bl. 239) v. 6. Juni 1891 (R.G.Bl. 348), v. 28. Januar 1888 (R.G.Bl. 8), v. 2. Januar 1884 (R.G.Bl. 7). v. 24. Oct. 1884 (R.G.Bl. 215), v. 7. Juli 1882 (R.G.Bl. 138), 15. Sept. 1882 (R.G.Bl. 139), dazu auch V. v. 7. April 1887 (R.G.Bl. 155). Das VollzG. z. Reblaus-Convention ist v. 3. Juli 1883 (R.G.Bl. 149). Auf Grund desselben ist das Verzeichniß der untersuchten und der Convention entsprechenden Anlagen zuletzt publicirt C.Bl. 1894, 360; ferner die Weinbaubezirke C.Bl. 1893, 131.

St.V. m. d. Niederlanden v. 15. Nov. 1889 (R.G.Bl. 1891, 356) über den Schutz verkuppelter weiblicher Personen.

St.V. m. Belgien v. 4. Sept. 1890 (R.G.Bl. 1891. 375) über den gleichen Gegenstand.

Internat. V. üb. d. polizeiliche Regelung d. Fischerei i. d. Nordsee v. 6. Mai 1882 (R.G.Bl. 1884, 25), dazu VollzG. v. 30. April 1889 (R.G.Bl. 48). Ergänz. V. v. 1. Febr. 1889 (R.G.Bl. 1890, 5). St.V. m. d. Niederlanden u. d. Schweiz über Lachsfischerei im Rhein v. 30. Juni 1885 (R.G.Bl. 1886, 192). Die sog. Congoakte v. 8. Nov. 1884 u. 28. Febr. 1885 (R.G.Bl. 1885, 211).

St. Verträge über gegenseitige Zulassung von Medicinalpersonen mit Belgien v. 7. Febr. 1873 (R.G.Bl. 55), m. Luxemburg v. 4. Juni 1883 (R.G.Bl. 1884, 19), Schweiz v. 29. Febr. 1884 (R.G.Bl. 45), Oesterreich-Ungarn v. 30. Sept. 1882 (R.G.Bl. 1883, 39), Niederland v. 11. Dec. 1873 (R.G.Bl. 1874, 99).

Schiffahrtsakte für die Donaumündungen v. 2. Nov. 1865, ersetzt durch St.V. v. 28. Mai 1881 (R.G.Bl. 1882, 61).

St.V. zw. einer Anzahl von Staaten v. 8. Juli 1880 (R.G.Bl. 1881, 103) über das Schutzrecht in Marokko.
St.V. zw. d. D. Reich, Italien u. d. Schweiz über die Gotthardbahn v. 15. Oct. 1869 bezw. 28. Oct. 1871 u. 12. März 1878 (R.G.Bl. 1871, 376. 1879, 270) nebst Vollz.G. v. 2. Nov. 1871 (R.G.Bl. 375). Der große St.V. v. 13. Juli 1878 (R.G.B. 307) über die Orientalische Frage; dazu schon früher der St.V. v. 13. März 1871 (R.G.Bl. 104). St.V. über Regulirung v. Hinterlassenschaften m. Rußland (R.G.Bl. 1875, 136); St.V. über archäolog. Ausgrabungen in Olympia m. Griechenland (R.G.Bl. 1875, 241); St.V. über Unterstützung und Heimschaffung v. Hilfsbedürftigen m. Belgien v. 7. Juli 1877 (C.Bl. 411).

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.[1][2])

[1]) Für den R.T. ist dem Kaiser hiermit das constitutionelle Monarchenrecht eingeräumt, analog dem Rechte des Königs von Preußen gegenüber dem preuß. Landtag. Zwischen Eröffnung und Schluß liegt die Sitzungsperiode, welche auch die Vertagung rechtlich nicht unterbricht. Ueber den daraus entwickelten Rechtsgrundsatz von der „Discontinuität", der der verfassungsmäßigen Grundlage für Preußen wie für das Reich ermangelt, s. Zorn I, 243[65]; vgl. Laband I, 318.

[2]) Der B.R. wird in Art. 12 wie eine erste Kammer behandelt. Unzweifelhaft steht nach dem Wortlaut der Verfassung dem Kaiser das Recht zu, den B.R. sowohl zu „vertagen" als zu „schließen", vorbehaltlich der in den Art. 13 u. 14 enthaltenen Einschränkungen. Thatsächlich haben sich die Dinge dahin entwickelt, daß der B.R. ein

permanentes Regierungscollegium des Reiches geworden ist, welches weder „berufen“ noch „geschlossen“ wird. Die verfassungsmäßige Möglichkeit hierzu hat aber der Kaiser. Die letzte K.V. über „Berufung“ des B.R. ist v. 21. Aug. 1883 (R.G.Bl. 285). S. Zorn I, 159.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt[1]) und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

[1]) Die Nothwendigkeit alljährlicher Berufung folgt auch aus Art. 69, s. dazu unten zu diesem Artikel.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.[1])

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.[2]) [3])

[1]) Art. 15 regelt die eine Seite der staatsrechtlichen Stellung des Reichskanzlers. Der R.K. ist vom Kaiser zu ernennen ohne jegliche Mitwirkung des BR. oder der Einzelstaaten. In gleicher Weise kann der R.K. als Reichs-

beamter gemäß Art. 18 entlassen werden. — Der R.K. hat den Vorsitz im B.R. zu führen und die Geschäfte desselben zu leiten. Diese Function ist aus der Kaiserlichen Gewalt abgeleitet. Ob der R.K dagegen Mitglied des BR. sein muß, ergiebt sich aus obiger Vorschrift nicht, da der Kaiser als solcher am BR. nicht betheiligt ist, sondern nur die Einzelstaaten, die „Mitglieder des Bundes", deren Vertretungskörper der BR. ist. — Doch wird aus der Natur der Sache und aus den Wortlaut von Abs. 2: „jedes andere Mitglied" gefolgert werden müssen, daß der RK. Mitglied und zwar preußisches Mitglied des BR. sein müsse.

S. Laband I, 254. G. Meyer 359. Zorn 1, 161.

[2]) Die Möglichkeit der Vertretung bezieht sich auf jedes andere Mitglied des BR.

[3]) Für den Fall der Verhinderung Preußens d. i. wenn überhaupt kein Vertreter Preußens anwesend ist, hat Bayern die verfassungsmäßige Zusicherung des Vorsitzes (Vers. Vertr. Schl. Prot. IX.), s. unten Anl. IV.

Das sog. Stellvertretungsgesetz, s. zu Art. 17, bezieht sich auf die Stellvertretung im BR. nicht.

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht,[1]) wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes[2]) oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

[1]) Dadurch ist eine directe Einbringung Kaiserlicher Vorlagen beim RT. ausgeschlossen. Alle Vorlagen, welche dem RT. zugehen, gehen demselben zwar durch den Kaiser zu, aber nur „nach Maßgabe der Beschlüsse des BR."; der Kaiser ist somit auch nicht berechtigt, Vorlagen, über die der BR. beschlossen hat, dem RT. vorzuenthalten und ebensowenig, die Vorlagen in anderer als der vom BR. be-

schlossenen Fassung an den RT. zu bringen. Von einer Kaiserlichen Initiative beim BR. weiß die Verfassung gleichfalls nichts: weder läßt sich aus Art. 16, noch aus Art. 7 Abs. 2 eine solche folgern; nur das Bundesglied Preußen hat nach der letzteren Verfassungsvorschrift ebenso wie die übrigen Bundesglieder das unbedingte Recht der Initiative beim BR. Die Behauptung (Bornhak), daß ein Gewohnheitsrecht der Kaiserlichen Initiative sich ausgebildet habe entbehrt zur Zeit der Begründung. S. Laband I, 350 ff. G. Meyer 374. Zorn I, 187. 408 f. Bornhak i. Arch. f. öff. R. VIII, 455 ff.

[2]) S. dazu oben Art. 9.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung[1]) und Verkündigung[2]) der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung[3]) derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers[4]) werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers,[5]) welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.[6])

[1]) An der Gesetzgebung hat der Kaiser einen unmittelbaren Antheil nicht: weder hat er ein Mitbeschlußfassungsrecht über den Inhalt der Gesetze, noch hat er das Monarchenrecht der Sanction. Das Gesetz kommt somit juristisch ohne den Kaiser zu Stande. Wohl aber ist die verbindliche Kraft der Gesetze bedingt durch die Ausfertigung und Verkündigung, welche die Verfassung als Recht und Pflicht dem Kaiser zuweist. Die Ausfertigung erfolgt äußerlich genau in derselben Weise, wie diejenige der preußischen Gesetze: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, verordnen — — was folgt". Diese Formel drückt im preuß. Staatsrecht die monarchische Sanctionsgewalt aus, im Reichsstaatsrecht bedeutet sie nur die Anlehnung an das Hergebrachte und sodann die dem Kaiser übertragene Promulgation, die „sollemnis editio legis", d. i. die

Feststellung des und Garantie für den authentischen Wortlaut. S. Laband 1, 522 ff. 549 ff. Zorn I. 415 ff.

[2]) Ueber die Verkündigung s. oben zu Art. 2.

[3]) Das Organ dieser Aufsicht ist der Reichskanzler, bezw. die besonderen hierfür eingesetzten Behörden, s. z. B. über das Zollwesen unten zu Art. 36 Abs. 2, über das Eisenbahnwesen zu Art. 45, das Post- und Telegraphenwesen zu Art. 50 Abs. 1.

[4]) Ein „selbständiges" Verordnungsrecht hat nach dem oben zu Art. 7 Ausgeführten der Kaiser nicht; er bedarf also eines gesetzlichen Specialtitels zum Erlaß von Verordnungen jeder Art. Publicirt werden müssen die kaiserlichen Verordnungen gemäß V. v. 26. Juli 1867 im R.G.Bl.

[5]) Durch diese Vorschrift ist der Reichskanzler zum verantwortlichen Minister des Reiches erklärt bezüglich aller Verwaltungen, die vom Reich übernommen wurden, für die „eigene und unmittelbare Verwaltung" des Reiches, s. hierüber Hänel St.R. 1, 323 ff. Eine Stellvertretung des R.K. war nach der R.V. für die Verwaltungsgeschäfte des Reiches — anders für den Vorsitz im Bundesrathe — ausgeschlossen. Hierin erfolgte eine grundsätzliche Veränderung durch das die Verfassung abändernde, bezw. ergänzende Ges. v. 17. März 1878 (R.G.Bl. 7), das folgenden Wortlaut hat:

§ 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt.

§ 2. Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

§ 3. Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

§ 4. Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Auf Grund dieses Gesetzes bestehen z. B. folgende „Stellvertretungsämter" d. i. Reichsministerien in Stellvertretung des Reichskanzlers, deren Inhaber den Titel Staatssecretäre führen:

1. das Auswärtige Amt, demselben ist auch unterstellt das Kaiserlich deutsche Archäologische Institut in Rom, s. das Statut C.Bl. 1887, 172;
2. das Reichsmarine-Amt, bis 1889 vereinigt mit dem Obercommando der Marine, unter der Bezeichnung Kaiserliche Admiralität; durch A. E. v. 30. März 1889 von letzterer getrennt und ausschließlich als Centralverwaltungsstelle organisirt;
3. das Reichspost-Amt, unter dem auch die Reichsdruckerei steht, V. v. 22. Dec. 1875, R.G.Bl. 379, s. dazu auch C.Bl. 1876, 5 ferner K. V. v. 23. Februar 1880 (C.Bl. 95); über die Reichsdruckerei G. v. 15. Mai u. 6. Juli 1879 (R.G.Bl. 139,174), dazu V. v. 29. Juli 1879 (C.Bl. 493);
4. das Reichsschatz-Amt (V. v. 14. Juli 1879, R.G.Bl. 196);
5. das Reichsjustiz-Amt, seit 1. Januar 1877;
6. das Reichs-Amt für die Verwaltung der Reichs- (d. i. elsaß-lothring'schen Eisenbahnen (V. v. 27. Mai 1878, R.G.Bl. 1879, 193);
7. das Reichsamt des Innern (V. v. 24. Dec. 1879, R.G Bl. 1879, 321);

„Außerdem ist durch K. V. v. 12. Dec. 1894 die Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes zur selbstständigen Centralbehörde unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers erhoben worden."

Ueber die Centralverwaltung von Elsaß-Lothringen s. oben zu Art. 1.

S. überhaupt hieher Laband I, §§ 39—43. G. Meyer, §§ 134—137. Zorn I, § 9. Löning, Verw. R. § 16.

*) Die von der R.V. hier vorgeschriebene „Verantwortlichkeit" ist nicht die disciplinarische Beamten-, sondern

die neben letzterer bestehende parlamentarische Ministerverantwortlichkeit, vergl. Pr. V. R. Art. 44. Kraft ihrer Verantwortlichkeit müssen der Reichskanzler und die oben genannten Staatssecretäre sich vor dem R.T. „verantworten"; eine weitere positivrechtliche Ausgestaltung hat die Verantwortlichkeit nach Reichsrecht nicht gefunden und aus der Natur der Sache ergeben sich Rechtsgrundsätze hierüber auch nicht. S. dazu Laband I, 344 ff. Zorn I, 254 ff., sowie die dort citirte Speciallitteratur.

Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten,[1]) läßt dieselben für das Reich vereidigen[2]) und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.[3])

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.[4])

[1]) Ueber die ganze in der Litteratur vielumstrittene Materie s. Laband I §§ 44—53. G. Meyer §§ 142—154. Lönina Verw. R. §§ 23—30. Zorn I § 10 sowie die dort citirte ältere und neuere Speciallitteratur.

[2]) Die Formel festgestellt durch K.V. v. 29. Juni 1871 (R.G.Bl. 303).

[3]) Die Verfassung überträgt hier dem Kaiser das Monarchenrecht der Beamtenernennung, doch ist der Kaiser specialgesetzlich beschränkt durch eine bei der Ernennung verschiedener Beamtenkategorien vorgeschriebene Mitwirkung des B.R.; s. dazu Laband I, 424, Zorn I, 308. Ueber die Rechtsverhältnisse der R.B. ist eine umfassende Specialgesetzgebung ergangen:

a) Das große Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 (R.G.B. 61) m. Abändg. v. 25. Mai 1887

(R.G.Bl. 194), 21. April 1886 (R.G.Bl. 80), 28. April 1886 (R.G.Bl. 129), v. 22. Mai 1893 (R.G.Bl. 181) u. Vollz.V. v. 23. Nov. 1874 (R.G.Bl. 135), v. 7. Aug. 1888 (R.G.Bl. 229). Ueber den Wohnungsgeldzuschuß G. v. 30. Juni 1873 (R.G.Bl. 166) dazu Vollz.V. v. gl. Dat. (R.G.Bl. 169, 349, dazu 1874, 13).

b) Ueber die Wittwen- und Waisenversorgung G. v. 20. April 1871 (R.G.Bl. 75), v. 17. Juni 1887 (R.G.Bl. 237), v. 5. März 1888 (R.G.Bl. 65, Aufhebung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge), dazu Vollz.V. d. RK. v. 25. u. 30. Mai 1881 (C.Bl. 183, 232) dazu f. d. Reichsbankbeamten V. v. 8. Juni 1881 (R.G.Bl. 117), 15. März 1888 (R.G.Bl. 80) Vollz.V. d R.K. v. 25. Juni 1881 (C.Bl. 251).

c) G. v. 31. Mai 1881 (R.G.Bl. 99) über Communal-Besteuerung der Dienstwohnungen.

d) G. v. 2. Juni 1869 (B.G.Bl. 161) über die Cautionen der R.B. nebst einer großen Anzahl von Vollzugsverordnungen; s. d. Angaben derselben bei Glock 20. Abändg.Ges. v. 22. März 1893 (R.G.Bl. 131) über Cautionsmassen, dazu V. v 15. Juni 1893 (C.Bl. 197).

e) G. v. 1. April 1888 (R.G.Bl. 131) über Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten, s. dazu Kons.G. v. 8. Nov. 1867 § 8.

f) Ueber Urlaub der gesandtschaftlichen und Consularbeamten K.V. v. 23. April 1879 (R.G.Bl. 134), dazu K. V. v 17. März 1894 (R.G.Bl. 518); über Urlaub d. R B. überhaupt V. v. 2. Nov. 1874 (R.G.Bl. 129).

g) Ueber Betriebsunfälle von Beamten ꝛc., G. v. 15. März 1886 (R.G.Bl. 53)

h) Ueber Tagegelder u. Fuhrkosten der Reichsbeamten überhaupt. V. v. 21. Juni 1875 (R.G.Bl. 249) u. v. 19. Nov. 1879 (R.G.Bl. 313), dazu Verzeichniß C.Bl. 1876, 7; 1894, 413; 1892. 10. 177; 1888, 151; 1886, 35, ferner über Reisekosten die Grundsätze in C.Bl. 1881, 136; der Post-

und TelegraphenB. B. v. 29. Juni 1877 (R.G.Bl. 545) u. B. v. 27. Juni 1894 (R.G.Bl. 491); der Militär- und Marinebeamten. B. v. 20. Mai 1880 (R.G.Bl. 113), abgeänd. d. B. v. 16. Febr. 1891 (R.G.Bl. 16).

i) Ueber die Disciplinarkammern R.B.G. §§ 77, 78 dazu Verzeichniß i. B. v. 11. Juli 1873 (R.G.Bl. 293) s. auch C.Bl. 1873, 238. Dazu B. v. 7. Januar u. 5. Nov. 1874 (R.G.Bl. 3. 128); Geschäftsordnung für die Disciplinarbehörden B. d. B.R. v. 18. April 1880 (C.Bl. 203).

k) Ueber die Richter am Reichsgericht s. G.V.G. § 127 ff.

l) Ueber die „Landesbeamten" in den Colonien s. oben zu Art. 1 Note 5.

m) Ueber die Reichsbankbeamten s. oben zu Art. 4 Ziff. 4 Note 16.

n) Ueber Rang, Titel, Uniform s. d. Angaben bei Glock S. 16 Z. 5.

o) Ueber die Kaiser Wilhelm Stiftung s. Post- u. Telegr.V. G. v. 4. März 1876 (R.G.B. 122) u. Vollz. V. v. 29. Aug. 1872 (R.G.Bl. 373).

*) Abs. 2 ist jetzt unpraktisch. —

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten[1]) nicht erfüllen,[2]) können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden.[3]) Diese Execution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.[4])

[1]) Die RV. unterscheidet hierbei nicht in der Art und Wichtigkeit dieser Pflichten; eine Specialvorschrift über Justizverweigerung s. Art. 77.

[2]) Auch die Theilnahme am BR. muß hiezu insofern gerechnet werden, als sie nicht grundsätzlich und dauernd unterbleiben darf. S. Zorn StR. I, 157. A. A. Laband I, 221.

[3]) Die Mittel der Execution sind in der RV. nicht bezeichnet. Zuvor werden friedliche Mittel anzuwenden sein, insbesondere durch Vermittlung des BR. Weiter wird an militärisches Einschreiten gedacht werden müssen. Die nordd. BV. hatte hier noch folgenden weiteren Satz, der in die RV. auf Wunsch der süddeutschen Staaten nicht eingestellt wurde: „Diese Execution ist a) in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen, b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken. Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a) bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben."

[4]) Daraus ergiebt sich, daß gegen Preußen Execution verfassungsmäßig ausgeschlossen ist. S. über die Execution überhaupt Hänel I, 445 ff. Laband I, 105 f. G. Meyer 644. Zorn I, 139.

5. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag[1]) geht aus allgemeinen und direkten Wahlen[2]) mit geheimer Abstimmung[3]) hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung,[4]) welche im §. 5. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. (Bundesgesetzbl. 1869. S. 145.) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14 in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.[5])

[1]) Die Errichtung eines Deutschen RT. bildet in allen

preuß. Bundesreformentwürfen seit 1848 einen der hauptsächlichsten Punkte. S. dazu Laband I §§. 32—38. G. Meyer §§. 105. 128. 133. Zorn I, §. 8.

[2]) Angeordnet werden die Wahlen auf Grund des Wahlges. v. 31. Mai 1869 §. 14 durch den Kaiser an einem u. demselben Tage im ganzen Reichsgebiet, s. K.V. v. 6. Mai 1893 (R.G.Bl. 156). Gedruckte Stimmzettel gelten nicht als „Druckschriften" G. v. 12. März 1884 (R.G.Bl. 17).

[3]) Die näheren Vorschriften enthält das Wahlgesetz Wahlberechtigt ist darnach jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, am Orte seines Wohnsitzes, ausgenommen wer unter Curatel steht, sich in Concurs befindet, Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder durch Strafurtheil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat; bei Militärpersonen des activen Dienststandes ruht das Wahlrecht. Die Wahl erfolgt „direct" d. h. der Wähler nennt sofort den Abgeordneten, ohne das Mittelglied der sogen. Wahlmänner, wie im preußischen Staatsrecht. Die „geheime" Wahl ist durch eine Reihe von Specialvorschriften gesichert. Wahlreglement v. 28 Mai 1870 (B.G.Bl. 275), dazu CBl. 1890, 10. Die zur Erledigung des Wahlgeschäftes berufenen Behörden s. Anlage D des Wahlreglements, mehrfach abgeändert, s. R.G.Bl. 1871, 35. 44; 1872, 38; 1873, 374, CBl. 1890, 10. 1893, 141.

S. über alle diese Fragen Laband I, 290 ff. G. Meyer 327, Zorn I, 217 ff.

[4]) Diese „gesetzliche Regelung" ist bis jetzt nicht erfolgt. Die Wahlkreise sind aufgezählt in Anl. C. des Reglements v. 28. Mai 1870 (BG.Bl. 289), dazu Specges. v. 20. Juni 1873 (R.G.Bl. 144) u. 25. Dec. 1876 (R.G.Bl 275); für Elsaß-Lothringen Bek. v. 1. Dec. 1873 (R.G.Bl. 373); für Bayern, Württemberg, Baden, Süd-Hessen Bek. v. 27. Febr. 1871 (R.G.Bl. 35), für Helgoland Bek. v. 16. Mai 1891 (R.G.Bl. 111).

[5]) Die Gesammtzahl der M. d. R.T. beträgt 397. Den in der R.V. genannten Ziffern treten hinzu:

a) für die Staaten des Norddeutschen Bundes 297 und zwar für Preußen 236, Sachsen 23, Mecklenburg-Schwerin 6, Nordhessen, S.Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg je 3,

S.-Meiningen, S.-Coburg-Gotha, Anhalt je 2, Mecklenburg-Strelitz, S.-Altenburg, beide Schwarzburg, beide Reuß, beide Lippe, Waldeck, Bremen, Lübeck je 1 Abgeordneter;

b) für Elsaß-Lothringen 15, G. v. 25. Juni 1873 (R.G.Bl. 161) § 3.

c) Helgoland ist durch G. v. 15. Dec. 1890 (R.G.B. 207) § 4, dazu B. v. 16. Mai 1891 (R.G.B. 111) dem 5. Wahlkreis von Schleswig-Holstein angefügt.

d) Die Colonien haben vorerst keinen Teil am RT. s. aber Schutzgeb.G. § 6.

Der Norm: 1 Abgeordneter auf 100000 Seelen (W.G. § 5) entspricht die dermalige Ziffer längst nicht mehr.

Artikel 21.

Beamte[1]) bedürfen keines Urlaubs[2]) zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.[3])

[1]) Die Frage der Theilnahme von Beamten an der Volksvertretung ist eine alte Streitfrage der staatsrechtlichen und politischen Litteratur. Die R.V. bejaht diese Frage in Uebereinstimmung mit der pr. V.U. Art. 78 Abs. 2; nur die Mitglieder der Oberrechnungskammer sind nach pr. V. U. Art. 74 Abs. 2 ausgeschlossen, während der Entwurf der nordd. B.V. alle Beamten hatte ausschließen wollen.

Ueber den Begriff „Beamter", der in der Litteratur

sehr streitig ist, s. Laband I, § 44. G. Meyer, §§ 142—154. Zorn I, § 10, sowie die dort citirte Speciallitteratur.

[2]) Es bedarf vielmehr nur einer Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

[3]) S. über diese Fragen, die sowohl im preuß. L.T. als im deutschen R.T. zu einer überreichen Casuistik Veranlassung waren, die Lehr- und Handbücher des St.R. von Laband I, 317. Zorn I, 220 f., dazu die Werke über preuß. St.R. von Rönne, Schulze, Bornhak.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.[1])

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.[2])

[1]) Dieser Verfassungsvorschrift gegenüber ist Geschäftsordn. § 36, der den Ausschluß der Oeffentlichkeit gestatten will, nichtig. Auf Commissionssitzungen dagegen bezieht sich die Verfassungsvorschrift nicht.

[2]) Die gleiche Vorschrift, erweitert auf die Volksvertretungen der deutschen Einzelstaaten in R.St.G.B. § 12. — „Von jeder Verantwortlichkeit", also auch der disciplinarischen für Beamte und Militärpersonen. — „Verhandlungen": nach der Rechtsprechung des R.Ger. fallen darunter nicht einzelne Reden, sondern nur die zusammenhängenden Verhandlungen, also mindestens eine Sitzung. S. Laband I, 323. G. Meyer 276. Zorn I, 235, sowie die dort citirte Speciallitteratur.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz[1]) **des Reichs Gesetze vorzuschlagen**[2]) **und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.**[3])

[1]) Selbstverständlich auch im Sinne der Competenzerweiterung gemäß Art. 78 Abs. 1, s. daselbst.
[2]) Der R.T. hat demgemäß das Recht der gesetzgeberischen Initiative ebenso wie der B.R. s. oben zu Art. 7.
[3]) Ueber die formelle Behandlung von Petitionen s. Gesch.-Ordn. § 28 ff.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre.[1]) Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.[2])

[1]) Diese Vorschrift ist abgeändert durch G. v. 19. März 1888 (R.G.Bl. 110) folgenden Wortlautes: „Die Legislaturperiode des Reichstags dauert fünf Jahre."
[2]) Die Auflösung wäre demgemäß formell durch den B.R. auszusprechen; in der Praxis erfolgte sie durch Kaiserliche Verordnung s. K.V. v. 6. Mai 1893 (R.G. Bl. 155). Die Auflösung beendet staatsrechtlich alle parlamentarischen Arbeiten sowie die auf Grund der Autonomie (Art. 27) getroffenen Einrichtungen. S. Zorn I, 176. 221.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden[1])

[1]) Vgl. Pr.V.U. Art. 51.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Ver-

tagung[1]) desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

[1]) Ueber den Begriff „Vertagung" s. Laband I, 318. Zorn I, 243.

Durch die Vertagung erfolgt keine rechtliche Unterbrechung der Arbeiten, entsteht nicht „Discontinuität", ebenso dauern die parlamentarischen Immunitätsprivilegien während der Vertagung fort, s. unten zu Art. 31.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber.[1]) Er regelt seinen Geschäftsgang[2]) und seine Disciplin[3]) durch eine Geschäftsordnung[4]) und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.[5])

[1]) Die provisorische Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen erfolgt zunächst durch den von Staatswegen für jeden Wahlkreis (s. oben zu Art. 20) bestellten Wahlcommissar. Weiterhin wird sodann die Wahlprüfung von den nach Zusammentritt des RT. durchs Los gebildeten Abtheilungen vorgenommen, deren Entscheidung, falls keine Bedenken vorliegen, das Plenum des RT. lediglich zur Kenntniß nimmt. Ergeben sich Bedenken gegen die Giltigkeit, so überweist die Abtheilung die Sache der Wahlprüfungscommission, die dann dem Plenum zu berichten und dessen Entscheidung zu veranlassen hat.

Neuerdings wird vielfach die Einsetzung „unabhängiger" Gerichtshöfe zur Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen gefordert. S. Laband I, 287. 313. Zorn I, 228 f.

[2]) Ueber den Geschäftsgang s. d. Vorschriften der Gesch. Ordn. v. 10. Febr. 1876, die seitdem von allen Reichstagen übernommen wurde. Zorn I, 231. 237. Laband I, 320 ff.

[3]) Die „Disciplin“ liegt lediglich in den Händen des Präsidenten, selbstverständlich nur über die Mitglieder des RT., nicht über den BR. und dessen Commissare. Disciplinarmittel sind nach der Gesch.O. nur Ordnungsruf und Entziehung des Wortes; die Disciplin beruht nur auf der Gesch.O.; eine reichsgesetzliche Regelung der Materie bedürfte eines Verfassungsgesetzes; ein nach dieser Richtung i. J. 1879 unternommener Versuch wurde vom RT. zurückgewiesen. S. Laband I, 320. Zorn I, 231. 237.

[4]) Die Gesch.O. gilt staatsrechtlich nur für den Reichstag, der sie sich gegeben hat. Thatsächlich steht die Gesch.O. v. 10. Februar 1876 dauernd in Kraft, indem sie von jedem neugewählten RT. stillschweigend übernommen wurde.

[5]) Die Wahl des „Präsidiums“ erfolgt in der Weise, daß nach Zusammentritt des RT. zur ersten Sitzungsperiode in der Legislaturperiode unter Leitung des Alterspräsidenten der Präsident, 2 Vicepräsidenten und 8 Schriftführer auf 4 Wochen, nach Ablauf dieses Noviciates für die Sitzungsperiode gewählt werden; in den späteren Sitzungsperioden erfolgt die Wahl ohne Noviciat. (Gesch.O. O. §. 9 ff.)

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit.[1]) Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.[2])

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.[3])

[1]) D. i. eine Stimme über die Hälfte der Abstimmenden; Stimmenthaltung gilt als Nichtanwesenheit.

[2]) Die gesetzliche Zahl der Mitglieder ist 397, die Beschlußfähigkeitsziffer also 199. In der Regel erfolgt jedoch keine Feststellung der Beschlußfähigkeit, vielmehr wird dieselbe präsumirt; bei namentlicher Abstimmung constatirt sich die Beschlußfähigkeit von selbst, außerdem kann Auszählung beantragt werden, s. dazu Zorn I, 248 f. Verhandelt werden kann ohne Rücksicht auf die Beschlußfähigkeitsziffer.

[3]) Dieser 2. Abs. entspricht dem Abs. 4 des Art. 7, der die gleiche Vorschrift für den BR. enthält. Die Vorschrift ist aber für den RT. in absolutem Widerspruche mit dem Grundsatz des Art. 29 und wurde demgemäß durch G. v. 24. Febr. 1873 (R.G.Bl. 45) aufgehoben: „Der Absatz 1 des Art. 28 der RV. ist aufgehoben."

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes[1]) und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.[2])

[1]) Nicht einzelner Stände, einzelner Interessen, einzelner Berufszweige, einzelner Staaten, einzelner Wahlkreise. Die logische Folge aus Art. 29 wäre demnach gewesen, die Wahlkreise ohne Rücksicht auf die einzelstaatlichen Grenzen zu bestimmen. Dies geschah jedoch aus praktischen Gründen nicht, vielmehr wurden die Mitglieder des R.T. auf die Einzelstaaten vertheilt, so daß jeder Einzelstaat mindestens einen Abgeordneten haben, im übrigen auf je 100 000 Seelen ein Vertreter entfallen solle. Für Wahlrecht und Wählbarkeit aber sind die einzelstaatlichen Grenzen irrelevant: ein Preuße kann in Sachsen so wählen wie gewählt werden. S. dazu oben zu Art. 20.

[2]) Die M. d. R.T. stimmen nur nach ihrem Wissen und Gewissen; sie sind rechtlich unverpflichtbar. Moralisch freilich wird die Sache anders liegen. Die Verfassungsvorschrift will nur den Gegensatz gegen die Rechtsstellung der Mitglieder des B.R., sowie gegen die früheren ständischen Landtage zum Ausdruck bringen.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages[1]) darf zu irgend einer Zeit[2]) wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes[3]) gethanen Aeußerungen[4]) gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

[1]) S. oben zu Art. 22 u. zu Art. 27 N. 3. über die — allein zulässige — parlamentarische Disciplin. Die Vorschrift, erweitert auf alle Volksvertretungen, ebenso im R.St.G.B. § 12. S. zu Art. 30 und 31: Laband I § 37. Zorn I, § 9, III.

[2]) Die zeitliche Unbegrenztheit dieses Privilegs unterscheidet dasselbe von den Privilegien des Art. 31.

[3]) Also auch in Commissionen, Abtheilungen, nicht aber im Privatgespräch; überhaupt: im Causalzusammenhang der parlamentarischen Verhandlungen.

[4]) Auch Handlungen und Unterlassungen sind unter der zu N. 3 angegebenen Voraussetzung als „Aeußerungen" zu betrachten.

Artikel 31.[1])

Ohne Genehmigung des Reichstages[2]) kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode[3]) wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen[4]) oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden[5]) erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Straf-

verfahren[6]) gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

[1]) Uebereinst. Preuß. V.U. Art. 84, Abs. 2—4 s. Laband I, 330 ff. G. Meyer 378. Zorn I, 233 sowie die dort citirte Speciallitteratur. Historisches sowie Angaben über das Recht anderer Staaten bei Seidler: Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper (1891).

[2]) Diese muß ausdrücklich nachgesucht und formell darüber beschlossen werden.

[3]) Die Sitzungsperiode ist rechtlich begrenzt durch die Kaiserliche Eröffnung und die Kaiserliche Schließung gemäß Art. 12; die Vertagung unterbricht rechtlich die Sitzungsperiode nicht. Die Verjährung ruht während der Dauer des parlamentarischen Privilegs gemäß G. v. 26. März 1893 (R.G.Bl. 133).

[4]) Vorbereitende Ermittelungen sind nicht ausgeschlossen, die formelle Einleitung der Voruntersuchung aber ist unstatthaft.

[5]) Die Schuldhaft ist aufgehoben durch G. v. 29. Mai 1868 (B.G.B. 237). Uebereinstimmend aber wurde diese Vorschrift dahin erweitert, daß jede Civilhaft darunter zu verstehen sei, also auch die nach C.P.O. § 785 Abs. 1, mögliche s. G. Meyer 278. Zorn I, 234.

[6]) Strafverfahren, Untersuchungshaft, Civilhaft: also nicht die Verbüßung einer rechtskräftig erkannten Strafhaft; weder kann dieselbe unterbrochen werden noch ist die Verhaftung zum Zwecke der Verbüßung unstatthaft. Laband I, 332 ff. G. Meyer, 277 ff. Zorn I, 233 f.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen[1]) als solche[2]) keine Besoldung[3]) oder Entschädigung[4]) beziehen.[5])

[1]) Art. 32 ist ein absolutes Verbotsgesetz. Jedoch knüpft das Reichsrecht keine Rechtsfolge an das Verbot,

weder Verlust der Mitgliedschaft, noch eine straf- noch eine civilrechtliche Folge. Rechtsfolgen, die das Landesrecht an absolute Verbotsgesetze knüpft, sind dagegen nicht ausgeschlossen; anwendbar ist also insbesondere die Vorschrift des A. Pr. L.R. I 16, § 173. S. hierzu Laband I, 335 ff. G. Meyer, 379. Zorn I, 234 ff. Entsch. d R.Ger. i. Civ.S. XVI, 89 ff.

[2]) Der Causalzusammenhang zwischen der Reichstagsmitgliedschaft und der Besoldung oder Entschädigung muß also feststehen.

[3]) „Besoldung" d. i. eine vom Reich, den Einzelstaaten oder Comunalverbänden gegebene Alimentationsrente irgendwelcher Art, worunter auch die von Staatswegen gegebenen „Diäten" — s. Pr. V. U. Art. 85 — fallen.

[4]) „Entschädigung": der weitere Begriff, der auch jede private Zuwendung materieller Art (auch freie Wohnung, Naturalverpflegung u. dgl.) — immer unter der zu N. 2 bezeichneten Voraussetzung — umfaßt.

[5]) Von Reichswegen erhalten die M. d. R.T. freie Eisenbahnfahrt zwischen ihrem Wohnsitz und dem Sitz des R.T. für die Dauer der Sitzungsperiode; eine „Entschädigung" muß darin jedenfalls gefunden werden; demgemäß widerspricht diese Vergünstigung dem Art. 32.

6. Zoll- und Handelswesen.[1])

Artikel 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze.[2]) Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.[3])

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer

Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.[4)5)6)7)8)]

[1)] Dieser VI. Absch. bildet den Schlußstein der großartigen Entwickelung des preußisch-deutschen Zollvereins, dessen Geschichte mit dem preuß. Zollgesetz von 1818 beginnt und in der mit dem 1. Januar 1834 hergestellten gesammtdeutschen Einheit des wirthschaftlichen Lebens der deutschen Nation, mit Ausschluß Oesterreichs, culminirt. S. Laband II, §§ 117, 118. Hänel I, §§ 63—66. Zorn I, S. 4 f. II § 32, III. G. Meyer, Verw.R. II, §§ 279—290, sowie die dort angegebene Speciallitteratur.

[2)] Die specialgesetzliche Durchführung hat dieser große Gedanke gefunden in folgenden Gesetzen:

A. dem Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 (R.G.Bl. 317) n. Abänd.G. v. 18. April 1889 (R.G.Bl. 53), s. dazu auch B.G.Bl. 1869, 634; 1870, 516. Vollz.V. d. B.R. v. 5. Juli 1888 (C.Bl. 489), dazu v. 13. Febr. 1894 (C.Bl. 52) nebst den vielen Regulativen über die verschiedensten Materien: Eisenbahnzollregulativ C.Bl. 1888, 573; Passagiereffecten C.Bl. 1892, 472; Hafenregulativ C.Bl. 1888, 761, mehrfach abgeändert und ergänzt, speciell f. d. Unterelbe C.Bl. 1888, 430, f. d. Unterweser C.Bl. 1888, 861, 920; Postzollregulativ C.Bl. 1888, 484, 605; Niederlageregulativ C.Bl. 1888, 551, 755, 860. 1893, 120; Privatlagerregulativ C.Bl. 1888, 233, mehrfach geändert; Weinlagerregulativ C.Bl. 1888, 233, 253; Getreide-Privattransitlager C.Bl. 1892, 121, 243; f. Bau- und Nutzholz C.Bl. 1880, 399. 1888, 484, 751; Theilungslager f. d. Marine C.Bl. 1889, 410; Contenregulativ C.Bl. 1887, 585. 1892, 91. 1894, 92; Declarationsscheinregulativ C.Bl. 1887, 211; Retourwaren C.Bl. 1875, 687. 1883, 40. 1888, 429; Schiffsbauregulativ C.Bl. 1889, 431 m. späteren Ergänzungen.

B. dem Zolltarifgesetz v. 15. Juli 1879 (R.G.Bl. 207) n. Abänd. G. v. 6. Juni 1880, 19. u. 21. Juni

1881, 23. Juni 1882, 13. Mai 1884, 22. Mai 1885: demgemäß neu redigirt u. publicirt als G. v. 15. Juli 1879 / 22. Mai 1885 (R.G.Bl. 111); spätere Abänderungen G. v. 18. April 1886 (R.G.Bl. 123), 14. April 1894 (R.G.Bl. 335), 21. Dec. 1887 (R.G.Bl. 533), Branntw.St.G. v. 8. Juni 1891, Art. III (R.G.Bl. 340) u. ZuckerSt.G. v. 31. Mai 1891 (R.G.Bl. 295) § 65. — Ueber den Conventionaltarif s. unten N. 8. Ueber die Tara C. Bl. 1888, 184. 1885, 269, mehrfach abgeändert; das amtliche Warenverzeichniß erschien gemäß Bek. v. 29. Mai 1888 (C.Bl. 183) selbständig im Buchhandel, ist somit nicht rechtsgiltig publicirt, die zahlreichen späteren Abänderungen sind im C.Bl. publicirt, s. Glock 140, Nr. 1058, dazu noch zahlreiche Einzelvorschriften, zusammengestellt bei Glock 140 ff. Retorsionszoll z. B. in Kraft gegen Spanien: B. v. 25. Mai 1894 (R.G.Bl. 455, C.Bl. 273). Ueber Zoll- und Steuercredite s. C.Bl. 1891, 223. 1882, 91.

[3]) Diese von der deutschen Zolleinheit ausgeschlossenen Gebietstheile des deutschen Staatsgebietes waren ursprünglich ziemlich bedeutend, s. Z.V.V. Art. 6.

Dermalen ist die Entwickelung jedoch abgeschlossen im Sinne völliger Einheit, nur mit dem zu Art. 34 zu bemerkenden Vorbehalt für Bremen und Hamburg.

Andererseits gehören gemäß ZVV. Art. 2 zum deutschen Zollgebiet folgende nicht zum Reich gehörigen Gebiete:

a) die österreichische Gemeinde Jungholz, ferner gem. StV. v. 2. Dec. 1890 (R.G.Bl. 1891, 59) die österreich. Gemeinde Mittelberg, s. dazu die Vollz. Vorschr. C.Bl. 1891, 155.

b) das Großherzogthum Luxemburg, s. dazu oben zu d. Eingangsworten d. Verf., ferner Laband II, 899 f.

[4]) Die Normativvorschrift zu Art. 33 Abs. 2 enthält der ZVV. Art. V §§. 1—8, s. den Text in der Anlage VI. Der dadurch geschaffene Rechtszustand ist sehr complicirt, s. darüber Laband II, 906 ff. Zorn II, 253 ff.

sowie insbesondere Hänel Stud. I, 140 ff. u. d. Monographie von Delbrück über Art. 40 d. RV., S. 25 ff.

[5]) Das Verzeichniß der Uebergangsabgaben Bek. v. 29. Dec. 1883 (R.G.Bl. 1884, 3 ff.), abgeändert durch Bek. v. 29. Mai 1890 (R.G.Bl. 69), v. 22. Juni 1892 (CBl. 468), sowie durch das Branntweinsteuergef. v. 24. Juni 1887 (R.G.Bl. 253), welches die Uebergangsabgabe für Branntwein überhaupt beseitigte; Uebergangsabgabe von Bier im Gebiete der Brausteuergemeinschaft V. d. BR. v. 25. März 1874 (CBl. 127).

[6]) Ueber die Statistik des Warenverkehrs zwischen Reichszollgebiet und Ausland G. v. 20. Juli 1879 (R.G.Bl. 261), nebst VollzV. d. BR. v. 9. Dec. 1888 (CBl. 967 ff., s. auch 1890, 385. 1892, 139.), d. statistische Warenverzeichniß ist CBl. 1888, 194 angekündigt, aber in buchhändlerischem Privatvertrieb erschienen, somit ungiltig publicirt: ebenso das Verzeichniß der Massengüter CBl. 1888, 194 angekündigt, aber aus dem gleichen Grunde ungiltig; spätere Abänderungen beider Verzeichnisse sind giltig im CBl. publicirt, s. d. Angaben bei Glock S. 90 Nr. 680. 671. Ueber eine neue Handausgabe beider Verzeichnisse s. CBl. 1889, 246. Ueber Statistik d. Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen CBl. 1889, 246.

[7]) Ausfuhrverbote wurden mehrfach vom Kaiser mit Zustimmung des BR. erlassen, s. z. B. V. v. 16. Juli 1870 (R.G.B. 483). Dadurch sind die Bestimmungen des Z.V.V. Art. 4 über Ausfuhrverbote durch die Einzelstaaten hinfällig geworden, s. auch Zorn II, 248 [98].

[8]) Der gesetzliche Zolltarif ist ersetzt durch einen vertragsmäßigen Zolltarif für folgende Staaten: Rußland, Rumänien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Schweiz, s. d. oben zu Art. 4 Z. 7 angegebenen Handelsverträge; dieser sog. Conventionaltarif gilt ferner für die Staaten, die das Recht der Meistbegünstigung haben: s. d. Verzeichniß CBl. 1892, 72; endlich für die Colonien V. d. BR. v. 16. Juni 1893 (CBl. 197).

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg[1]) mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder

des umliegenden Gebietes[2]) bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.[3])

[1]) Nach der nordd. BV. Art. 34 auch Lübeck; die Einverleibung Lübecks in das Zollgebiet erfolgte bereits 1869.

[2]) Das Privileg der Hansestädte war nach dem ZVV. Art. VI als ein provisorisches ausdrücklich bezeichnet in den Worten: „sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrags auf den einen oder andern der unter Nr. 1 genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des Nordd. Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Art. 3—5 u. 10—20 in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten."

Die Abgrenzung des Freihafengebietes erfolgte durch Verordnungen des BR. Inzwischen ist auch für Bremen und Hamburg die Exemtion von der Reichszollgesetzgebung beseitigt worden, soweit nicht der internationale Handel einer solchen bedarf. Um die für letzteren erforderlichen Anstalten herzustellen, hat das Reich an beide Hansestädte große Summen gegeben, nämlich an Bremen durch G. v. 31. März 1885 (R.G.Bl. 79) 12 Millionen Mk., an Hamburg durch G. v. 16. Februar. 1882 (R.G.Bl. 39) 40 Millionen Mark.

Ueber das seit 15. October 1888 noch verbleibende Freihafengebiet s. ZBl. 1888, 913. 949, 1889, 555; 1892, 165. 322 für Hamburg, ZB. 1890, 368; 1892, 682 für Bremerhaven.

[3]) Dieser Nebensatz enthält lediglich einen speciellen Ausdruck für das allgemeine Princip des Art. 78 Abs. 2., s. daselbst.

Artikel 35.

Das Reich ausschließlich[1]) hat die Gesetzgebung[2]) über das gesammte[3]) Zollwesen, über die Besteuerung

des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes[4]) und Tabacks,[5]) bereiteten Branntweins[6]) und Bieres[7]) und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups,[8]) über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen,[9]) sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.[10])

In Bayern, Württemberg und Baden[11]) bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins[12]) und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

[1]) Die Vorschrift des Art. 35 über die Zollgesetzgebung deckt sich mit der Vorschrift in Art. 4 Ziff. 2. Aus dem Wort „ausschließlich" folgern Laband und Hänel einen Unterschied zwischen der ausschließlichen und der facultativen Reichscompetenz zur Gesetzgebung und erachten für die Sphäre der ersteren jede Möglichkeit einzelstaatlicher Gesetzgebung für verfassungsmäßig ausgeschlossen. S. Hänel I, 227 ff. 259 ff. Laband I, 622 ff., 704 dagegen Zorn I, 422.

S. zum Folgenden überhaupt Laband II §§ 119—121. G. Meyer Verw.R. II §§ 291—298. Zorn II § 32, III. IV.

[2]) Gesetzgebung im weiteren Sinne, also einschließlich des Verordnungsrechtes, das für diese Materie dem B.R. zusteht; die Verordnungen werden im Centralblatt f. d. D. R. publicirt.

[3]) Vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 36.

[4]) Salzsteuer: Uebereink. d. Zollvereinsstaaten v.

8. Mai 1867 (B.G.Bl. 49) m. Gef. v. 12. Oct. 1867 (B.G.Bl. 41). Ausf. Beſt. d. B.R. i. C.Bl. 1888, 613; mehrfach abgeändert, ſ. hierzu Glock ꝛc. S. 125.

[5]) Tabackſteuer: G. v. 16. Juli 1879 (R.G.Bl. 245), dazu Abändg. G. v. 5. April 1885 (R.G.Bl. 83), dazu Vollz.V. d. B.R. v. 25. März 1880 in C.Bl. 1880, 153 ſ. ferner C.Bl. 1888, 748. 1891, 44. Regulativ über Ausfuhrvergütung v. 27. Auguſt 1888 (C.Bl. 834), Niederlagenregulativ v. 29. Mai 1880 (C.Bl. 386). Dienſtvorſchriften d. B.R. v. 29. Mai 1880, in C.Bl. 1880, 327, 386, mehrfach geändert ſ. Glock 126. Vorſchr. über Aufſtellung der Ueberſichten von Tabackbau und Tabackhandel v. 7. Juni 1880 C.Bl. 1880, 420. Creditirungsregulativ v. 26. Juni 1880 C.Bl. 1880, 468. Surrogate V. v. 27. Nov. 1879 u. 18. Juli 1888 C.Bl. 1879, 753. 1888, 750.

[6]) Branntweinſteuer: G. v. 24. Juni 1887 (R.G.Bl. 253) n. Abänd. G. v. 7. April 1889 (R.G.Bl. 49) u. 8. Juni 1891 (R.G.Bl. 338), dazu Vollz.V. v. 27. Sept. 1887 (C.Bl. 351. 527.) v. 2. Juli 1891 (C.Bl. 198), mehrfach abgeändert und ergänzt ſ. Glock 129. Eingeführt für Baden gem. V. v. 9. Sept. 1887 (R.G.Bl. 485), ſ. Württemberg v. 23. Sept. 1887 (R.G.Bl. 487), ſ. Bayern v. gl. Dat. (R.G.Bl. 491) Branntweingebühren-Ordnung C.Bl. 1892, 423. 1894, 91. Ueber die Contingentirung der Brennereien V. v. 1. Juli 1890 (C.Bl. 215). Ueber die Contingentsvertheilung für 1893/1896 C.Bl. 1894, 23. ſ. ferner C.Bl. 1893, 36. 38. Die Branntweinreinigungsordnung C.Bl. 1893, 48. 1891, 341 u. 1893 251; über Statiſtik der Branntweinbrennereien u. der Branntweinbeſteuerung V. v. 24. Januar 1889 (C.Bl. 209) u. v. 27. Oct. 1892 (C.Bl. 667), über ſteuerfreie Verwendung von Branntwein zu Heil-, wiſſenſchaftlichen und gewerblichen Zwecken V. d. B.R. v. 8. Dec. 1892 (C.Bl. 694) ſ. auch C.Bl. 1891, 154. 331; 1889, 320; 1890, 72; 1888, 80; 1890, 77. Ueber Denaturirung des Branntweins C.Bl. 1887, 570. 1888, 227. Ueber Ermittelung des Alkoholgehalts C.Bl. 1889, 320, dazu mehrfache Ergänzungen. Ueber Exportbonificationen ſ. Glock 131, ſ. G. v. 19. Juli 1879 (R.G.Bl. 491) üb. Steuerfreiheit d. Branntw. z. gewerbl. Zwecken.

[7]) Bierſteuer: G. v. 31. Mai 1872 (R.G.Bl. 153)

n. Abänd. G. v. 23. Dec. 1876 (R.G.Bl. 327) über Rückvergütung C.Bl. 1888, 720. 1892, 468. Dazu Ausf.Vorschr. C.Bl. 1888, 677. 709 (Fixation) 1892, 468.

[8]) Zuckersteuer: G. v. 31. Mai 1891 (R.G.Bl. 295) in Kraft seit 1. Aug. 1892 unter Aufhebung aller früheren Vorschriften (§ 66). Verzeichniß der Zuckersteuerstellen C.Bl. 1894, 103. Vollz.Vorschr. v. 30. April 1892 (C.Bl. 1892, 185. s. dazu 1894, 57. 1893, 26. 143); über die Zuckerstatistik V. v. 30. April 1892, 185. 305 ff.

[9]) Zollstrafrecht: Vereins.Z.G. §§ 134—165, dazu C.Bl. 1880, 494 über die Nachweisungen der Zollstraffälle; über das Begnadigungsrecht Z.V.V. Art. 18.

[10]) Hamburg: G. v. 1. Juli 1869 (B.G.Bl. 370), Bremen: G. v. 28. Juni 1879 (R.G.Bl. 159).

[11]) Dazu kommt Elsaß-Lothringen gemäß R.G. v. 25. Juni 1873 § 4 (R.G.Bl. 161) jedoch trägt der Vorbehalt für das Reichsland nicht den Charakter eines Ausnahmerechtes gemäß Art. 78 Abs. 2. Die Verrechnung mit dem Reich erfolgt durch entsprechende Erhöhung der Matricularbeiträge für die genannten Einzelstaaten und das Reichsland. S. Laband II, 924.

[12]) Dieser Vorbehalt ist jetzt gegenstandslos: Das G. v. 24. Juni 1887 gilt im ganzen Reiche s. oben N. 6.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. [1])

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet. [2])

Die von diesen Beamten über Mängel bei der

Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrath zur Beschlußnahme vorgelegt. [3])

[1]) Die Zollverwaltung erfolgt nicht durch das Reich, vielmehr blieben in dieser Beziehung die historisch überkommenen und praktisch bewährten Einrichtungen des Zollvereins erhalten. Jedoch hat die RV. die einzelstaatliche Zollverwaltung nur insoweit anerkannt, als eine solche bisher bestand, was für die Mehrzahl der nord- und mitteldeutschen Kleinstaaten nicht der Fall war; indem diese ihre Zollverwaltung bereits vorlängst auf Preußen übertragen hatten. Es bestehen folgende Zollverwaltungen: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Elsaß-Lothringen (CBl. 1877, 442). Eine einheitliche Organisation der Zollverwaltung ist jedoch gesichert durch die Vorschriften ZVV. Art. 3 §. 6. Art. 16. 19 (s. Anlage VI).

Ueber den thüringischen Zollverein, bestehend aus S.-Weimar, Altenburg, Coburg-Gotha, Meiningen, beiden Reuß u. beiden Schwarzburg u. 5 preußischen Kreisen (Erfurt) s. CBl. 1890, 86.

Eine Zollgebührenordnung auf Grund von VZG. §. 10 hat der BR. unterm 20. August 1889 (CBl. 501) erlassen.

Die Einrichtung der Zollverwaltung für Preußen s. CBl. 1887, 138; für Lübeck u. Bremen CBl. 1883, 85. S. Laband II, §. 120. Zorn II, S. 262 ff.

[2]) Die Reichsaufsicht über die Zollverwaltung ist dem Kaiser als Recht und Pflicht überwiesen. Die Einrichtung dieser Aufsicht ist jedoch gleichfalls aus dem Zollverein übernommen; sie erfolgt durch Reichsbevollmächtigte, welche den höheren Behörden (in Preußen den Provinzialsteuerdirectionen) und durch Stationscontroleure, welche den Localbehörden beigeordnet werden; in allzu weit gehender Berücksichtigung des historisch Gewordenen sind diese Beamten nicht „Reichsbeamte", wie die Verfassung vorschreibt, sondern Landesbeamte, die nur commissarisch in den Reichsdienst berufen werden. Ueber die verwaltungsrechtliche Stellung dieser Reichsorgane gelten

die Vorschriften in ZVV. Art. 20. Der Status v. 1. April 1889 CBl. 1889, 208, s. auch Handb. f. d. deutsche Reich S. 209 ff. Vgl. Laband II, 932 ff. Zorn II, 265 f. G. Meyer Verw. R. II §. 283.

[3]) S. zu Art. 7. — Da die Zollverwaltung Landesverwaltung ist, stehen die Zollbehörden zunächst unter der Aufsicht der einzelstaatlichen Centralstellen (hier der Finanzministerien). Ueber der Landesaufsicht steht sodann die Reichsaufsicht, deren letztentscheidendes Organ der BR. ist.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht. [1])

[1]) Das preußische Veto zum Schutze des bestehenden Rechtes, das gemäß Art. 5 Abs. 2 (s. daselbst) gegenüber Gesetzesvorschlagen über Militär, Marine, Zölle, indirecte Steuern besteht, ist durch Art. 37 für die beiden letztgenannten Verwaltungszweige auch auf das Verordnungsgebiet ausgedehnt.

Die zahlreichen, nach Lage der Dinge vielfach wechselnden Verordnungen des BR. in Sachen der Zölle und indirecten Steuern werden im CBl. publicirt; die wichtigeren sind speciell zu Art. 33 u. 35 angegeben. S. außerdem die dankenswerthe systematische Zusammenstellung von Glock (1894) S. 125 ff. 132 ff.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35. bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme [1]) nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen [2]) und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind, [3])
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Procent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei. [4])

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil. [5])

[1]) Den gleichen Grundsatz spricht Art. 70 aus, s. daselbst.

Das in den Art. 38 und 70 aufgestellte System des Reichsfinanzrechtes ist aber durch die Entwickelung der Gesetzgebung seit 1878 vollständig durchbrochen. Dasselbe besteht noch für die Salzsteuer, die Zuckersteuer und die Biersteuer; deren Ertrag fließt in die Reichskasse vorbehaltlich der Abzüge nach Maßgabe der Vorschriften in Abs. 2 u. 4. Dagegen fließen von den Zöllen und der Tabacksteuer nur 130 Mill. M. in die Reichskasse, der übrige wesentlich höhere Betrag in die Kassen der Einzelstaaten, die Branntwein-Verbrauchsabgabe fließt gemäß Branntw. St. G. § 39 ganz den Einzelstaaten zu, ebenso der Stempel von Werthpapieren gemäß § 43 d. Stemp. St. Ges. (s. dazu unten zu Art. 70). Damit wurde im Reichsfinanzwesen der bundesstaatliche Weg der R.V in der Hauptsache verlassen und der staatenbundliche Weg der Matricularbeträge (s. zu Art 70) ist zum Hauptweg geworden, entgegen dem Sinn und Wortlaut der Verfassung. S. dazu unten zu Art. 70.

In den Etat eingestellt wird allerdings der Gesammtbetrag dieser Einnahme (Zölle 1894/95 349 706000 Mk.), dem gegenüber stehen dann die „Ueberweisungen" vgl. Etatsges. v. 18. März 1894 (R.G.V. 279) Cap. I der Einnahme S. 295. Ueber die ganze Entwickelung des Reichsfinanzrechtes in diesem Punkt s. Laband II, §§ 124, 126. G. Meyer, Verw.R. II, § 303. Zorn II, § 31, § 32, VI.

[2]) Steuervergütung empfängt insbesondere nach feststehenden internationalen Grundsätzen das diplomatische Personal, s. dazu jedoch Z.V.V. Art. 15, Abs. 1 u. dazu V. d. V.R. v. 29. April 1872, s. dazu Zorn II, 261[147], ferner kann der Cacaozoll rückvergütet werden gemäß G. v. 22. April 1892 (R.G. Bl. 600) dazu Vollz. V. v. 30

Juni 1892 (C.Bl. 479). Zollfreiheit für Geschenke fremder Staatsoberhäupter, V. d. B.R. v. 5. Dec. 1889 (C.Bl. 579), für dienstliche Gebrauchsgegenstände der Consulate u. diplomatischen Missionen (C.Bl. 1883, 177), für die fremdherrlichen Kriegsschiffe (C.Bl. 1878, 623).

Ueber die den Einzelstaaten vorbehaltenen Abgaben s. Z.V.V. Art. 10, Abs. 2, dazu das Privileg des Art. 13 u. d. Grundsatz des Art. 14.

[3]) Ueber den Grenzzollschutz V.Z.G. § 21 ff. Laband II, 945.

Ueber die Erhebungs- u. Verwaltungskosten s. Z.V.V. Art. 16.

[4]) Ueber das Zollwesen für Bremen und Hamburg s. R.G.Bl. 1894, 295, Tit. 7, 8.

[5]) Für die Branntweinsteuer ist diese Vorschrift nunmehr gegenstandslos, s. oben zu Art. 35 N. 6. Für die Biersteuer erfolgt ihre praktische Anwendung in der Weise, daß für die 3 süddeutschen Staaten und für Elsaß-Lothringen berechnet wird, welcher Steuerbetrag nach den Grundsätzen des Reichsgesetzes auf jeden derselben entfallen würde, daß sodann dieser Betrag der Matricularumlage zugerechnet und in gleicher Weise wie diese an das Reich abgeführt wird. Das gleiche Verfahren wird beobachtet für die Berechnung der Post- und Telegrapheneinnahmen für Bayern und Württemberg, da diese Staaten selbständige Post- und Telegraphenverwaltung (s. dazu unten zu Art. 52.) haben.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel

38. zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Directivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.[1])

[1]) Nach Art. 39 sollte die Verrechnung zwischen Einzelstaaten und Reich eine Verrechnung über Einnahmen des letzteren sein, welche von den Einzelstaaten lediglich percipirt wurden. Nach der zu Art. 38 bezeichneten Entwickelung der Gesetzgebung ist das in der Hauptsache nicht mehr der Fall, sondern die Verrechnung ist eine Verrechnung der Einzelstaaten mit dem Reich über Einnahmen, welche gesetzlich den Einzelstaaten zustehen. Daß diese Einnahmen dann wieder in der Form der Matricularbeiträge ans Reich kommen, ist nur etwas Thatsächliches und es besteht keine Rechtsvorschrift, daß die Matricularbeiträge der Einzelstaaten gerade aus diesen Einnahmen gedeckt werden müssen. Thatsächlich allerdings erfolgt die Verrechnung derart, daß die Matricularbeiträge auf dem Papier stehen und nur insoweit eine bare Wirklichkeit darstellen, als sie den Ertrag der verfassungsmäßig dem Reich gebührenden Einnahmen überschreiten.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867. bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind[1]) und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7., beziehungsweise 78. bezeichneten Wege abgeändert werden.[2])

[1]) Durch die Bezugnahme des Art. 40 ist der Z.V.V. v. 8. Juli 1867 grundsätzlich zum Verfassungsrecht erhoben, insoweit seine Bestimmungen nicht durch die R.V. erfolgt sind. Publicirt ist der ZollV.V. in B.G.Bl. 1867, 81, s. denselben unten Anlage VI.

Im Einzelnen hat der ZollV.V. noch Abänderungen erfahren durch das G. v. 19. Juli 1879 (R.G.Bl. 259) § 5, ferner durch das G. v. 27. Mai 1885 (R.G.Bl. 109).

Der Z.V.V. Art. I aber verweist seinerseits wieder auf folgende ältere Verträge: v. 22. u. 30. März, 11. Mai 1833, 12. Mai u. 10. Dec. 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oct., 13. Nov. 1841, 4. April 1853, 16. Mai 1865.

[2]) Der Z.V.V. müßte gemäß dem Wortlaut des Art. 40 in seinem ganzen Umfange als Verfassungsrecht betrachtet werden, könnte somit nur gemäß Art. 78 abgeändert werden. Wenn Art. 40 für etwaige Abänderungen auch auf Art. 7 verweist, so beruht dies darauf, daß ein Theil des Vertrages selbst, sowie die dazu gefügten Schlußprotokolle, Zusätze, Declarationen 2c. als einfaches Gesetzes- oder Verordnungsrecht gelten sollten, demgemäß auch auf dem Verordnungsweg abgeändert werden können; ob auch auf dem Gesetzesweg, ist immerhin fraglich, wird aber von den meisten Schriftstellern bejaht.

S. hierüber Laband I, 890 ff. bes. 895, (Hänel Stud. I, 120 ff. G. Meyer Verw.R. II, 301 Zorn II, 244 u. die Monographie von Delbrück über Art. 40 d. R.V. (1881), sowie v. Aufseß, Zölle 2c. (4. Bearb.) bei Hirth Ann. 1893[3] ff.

7. Eisenbahnwesen.[1])

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.[2])

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.[3])

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

[1]) Absch. VII der RV. ist nicht zur specialgesetzlichen Durchführung gebracht worden; die nach dieser Richtung gemachten Versuche waren erfolglos.

Reichseisenbahnen gibt es demnach in den deutschen Einzelstaaten nicht, nur die vom Reich angekauften elsaß-

lothringischen Eisenbahnen sind in unmittelbare Reichsverwaltung übernommen und als Centralstelle dieser Verwaltung das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen (V. v. 27. Mai 1878, R.G.Bl. 1879, 193) geschaffen und in Personalunion mit dem preuß. Ministerium der öffentl. Arbeiten gesetzt worden; der Minister, der an der Spitze des letzteren steht, ist zugleich Staatssecretär des ersteren und als solcher Vertreter des RK. im Sinne des Ges. v. 17. März 1878, s. oben zu Art. 17.

Die Aufsichtsrechte des Reiches werden wahrgenommen durch das Reichseisenbahnamt, das, durch G. v. 27. Juni 1873 (R.G.Bl. 164) errichtet, jedoch nicht zu vollständiger Entwickelung zu gelangen vermochte; s. dazu Regulativ für das durch Nichter verstärkte R. Eis. A. v. 13. März 1876 (CBl. 197), s. Hänel I §. 112.

Der Reichseisenbahnverwaltung angegliedert ist die luxemburgische Wilhelms-Eisenbahn, s. dazu StV. m. Belgien v. 11. Juli 1872 (R.G.Bl. 1873, 339), ferner bes. G. v. 15. Juli 1872 (R.G.Bl. 329) m. StV. zw. d. Reich u. Luxemburg (ebenda 330).

S. überhaupt Laband II, §. 74. G. Meyer Verw. R. I §§. 163—166. Zorn II, §. 26. Löning Verw. R. §§. 158—161.

[2]) Das Reich hat von dieser Befugniß bis jetzt nur Gebrauch gemacht zum Ausbau des els.-lothr. Eisenbahnnetzes: G. v. 9. Juli 1879 (R.G.Bl. 195) 8. Mai 1878 (R.G.Bl. 93) 21. Mai 1877 (R.G.Bl. 513) 18. Juni 1873 (R.G.Bl. 143).

[3]) Die Anschlußverbindungen unter den deutschen Eisenbahnen werden geregelt durch Conferenzen der einzelstaatlichen Eisenbahnverwaltungen.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen

nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen. [1])

[1]) Der Wortlaut „verpflichten sich" deutet auf vertragsmäßige Einigung, was jedoch dem Wesen des Bundesstaates widerspricht; der richtige Wortlaut wäre: „sind verpflichtet" (s. den Wortlaut von Art. 44). Demgemäß sind über Anlage und Ausrüstung vom BR. folgende Verordnungen erlassen worden:

Normen für Bau u. Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands: (V. d. BR. v. 5. Juli 1892, R.G.Bl. 747) Bahnordnung f. d. Nebeneisenbahnen (V. d. BR. v. 5. Juli 1892, R.G.Bl. 764).

Diese Verordnungen gelten an sich nicht für Bayern gemäß Art. 46 Abs. 3; darnach würde die Annahme derselben in das freie Belieben Bayerns gestellt sein; auch durch Abs. 4 ist hieran Nichts geändert, da dieser Absatz zwar dem Reiche auch Bayern gegenüber das Recht giebt, „einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen" — und dies sind alle Eisenbahnen — „aufzustellen", jedoch nur „im Wege der Gesetzgebung", was bis jetzt nicht geschah.

Im übrigen ist die Rechtskraft der oben angegebenen Bundesrathsverordnungen von Hänel und Laband mit Unrecht bezweifelt worden.

S. Laband II, 116. Hänel I §. 109. G. Meyer Verw. R, I, 497. Zorn II §. 26. Löning Verw. R. 623[2].

Ueber die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten V. d. BR. v. 5. Juli 1892 (R.G.Bl. 723).

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. [1]) Das Reich hat dafür Sorge

zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.[2] [3] [4]

[1] Bahnpolizei: an Stelle des Bahnpolizeireglements v. 30. Nov. 1875 (C.Bl. 521) gilt jetzt die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands v. 5. Juli 1892 (R.G.Bl. 691), f. d. Nebeneisenbahnen v. gl. Dat. (R.G.Bl. 764), dazu Signalordnung v. 5. Juli 1892 (R.G.Bl. 733).

[2] Betriebseinrichtungen: Verkehrsordnung f. d. Eisenbahnen Deutschlands v. 15. Nov. 1892 (R.G.Bl. 923), dazu mehrfache Abänderungen (R.G.Bl. 1894, 329. 1893, 9, 237, 267), ferner die V. v. 20. Sept. 1888 (C.Bl. 889) über Leichenpässe, mehrfach geändert (s. Glock, S. 65, Nr. 511, 512).

V. über die Verladung von lebenden Thieren v. 13. Juli 1879 (C.Bl. 479) geändert C.Bl. 1887, 557. 1893, 187. Hierher gehört auch das G. v. 25. Febr. 1876 (R.G.Bl. 163) über Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung nebst Vollz.V. v. 20. Juni 1886 (C.Bl. 200).

[3] Auch diese zu 1 und 2 genannten Verordnungen des B.R. sind von Hänel und Laband für ungiltig erklärt.

[4] Ueber die technische Einheit im Eisenbahnwesen ist Vereinbarung getroffen zw. d. Reich und Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, Serbien, Griechenland, Niederlande, Rumänien, Bulgarien (R.G.Bl. 1887, 111, 158. 1890, 175. 1891. 387). Die Vereinbarung umfaßt die Bahngeleise (Art. I) und das Rollmaterial (Art. II §§ 1—25) publicirt am 17. Febr. 1887 (C.Bl. 50).

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet,[1]) die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.[2])[3])[4])

[1]) S. Hänel I, § 110. Laband II, S. 122.

[2]) Die Gedanken dieser Verfassungsvorschrift sind durch Staatsverträge inzwischen sehr verallgemeinert worden, s. d. internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Oct. 1890 (R.G.Bl. 1892, 793) nebst Ausf. Best. v. al. Datum (R.G.Bl. 874) s. dazu R.G.Bl. 1894, 499, 401, 403, 113 ff. (umfassendes Uebereinkommen über Erleichterung des Eisenbahnverkehres zw. d. Deutschen Reich, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Niederland, Luxemburg u. Belgien), 338, 277, 189, 1893, 1, 16, 134, 138, 147, 153, 185, 189, 200, 240, 241, 257, 262.

Auf Grund jenes internat. Uebereink. wurde für den Eisenbahnfrachtverkehr ein Centralamt in Bern errichtet, s. d. Reglement R.G.Bl. 1892, 870. Ueber die zollsichere Einrichtung d. Eisenb. i. internat. Verkehr Vereinbarung mit Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, s. C.Bl. 1887, 69; später beigetreten Belgien, Serbien, Rumänien, Griechenland, Bulgarien: C.Bl 1891, 275, 1892, 152.

[3]) Eisenbahnanschlußverträge m. d. Niederlanden v. 28. Nov. 1892 (R.G.Bl. 1893, 163), v. 31. Juli 1875 (R.G.Bl. 1877, 397), 3. Juni 1874, 13. Nov. 1874, 12. Mai 1864. (R.G.B. 1874, 101 ff.), 18. Aug. 1871 (R.G.Bl. 1872, 39), Dänemark v. 18. Dec. 1887 (R.G.Bl. 1888, 3),

Oesterreich-Ungarn v. 14. März 1885 (R.G.Bl. 198), v. 2. März 1877 (R.G.Bl. 415), v. 11. Oct. 1876 (R.G.Bl. 234), v. 21. Mai 1872 (R.G.Bl. 353, 362), Luxemburg v. 21. Juli 1883 (R.G.Bl. 1884, 66, 117), m. Rußland v. 22./10. April 1876 (R.G.Bl. 171), v. $\frac{8. \text{ Juli}}{26. \text{ Juni}}$ 1871 (R.G.Bl. 1872, 23.)

[4]) Über Pfändung von Fahrbetriebsmitteln G. v. 3. Mai 1886 (R.G.Bl. 131).

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Controle über das Tarifwesen[1]) zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements[2]) eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.[3])

[1]) Hänel I, § 111. Laband II, S. 123.

[2]) Betriebsreglement erlassen durch V. d. B.R. v. 11. Mai 1874 (C.Bl. 179), jetzt ersetzt durch die Verkehrsordnung, s. oben zu Art. 43 N. 2.
Ueber d. rechtliche Natur, bes. das Verhältniß z. H.G.B. s. Laband II, 126 u. die dort cit. Litteratur.

[3]) Ueber den bezüglich des Einpfennigtarifes für Württemberg bestehenden verfassungsmäßigen Vorbehalt s. Anl. III, Ziffer 2.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Specialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf.[1])

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42. bis 45. getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen[2])

[1]) Laband II, 130.
[2]) Laband II, 122.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck

der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.[1])

[1]) Hierüber erging in Ausführung von § 15 des G. v. 23. Febr. 1875 (R.G.Bl. 52) über Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht, die Friedenstransportordnung v. 11. Februar 1888 (R.G.Bl. 24) nebst Abänd. V. v. 26. Mai 1890 (R.G.Bl. 71) v. 29. Juli 1899 (R.G.Bl. 172) v. 2. Nov. 1892 (C.Bl. 641); ferner V. v. 7. März 1888 (C.Bl. 106) über Sprengstoffe, mehrfach abgeändert (s. Glock S. 113 Nr. 865), ferner in Ausführung der §§ 28—31 d. G. v. 13. Juni 1873 (R.G.Bl. 129) über die Kriegsleistungen die Kriegstransportordnung v. 26. Januar 1887 (R.G.Bl. 9) n. Abänd. v. 10. Aug. 1889 (R.G.Bl. 177), dazu Militärtarif v. 28. Januar 1887 (R.G.Bl. 97, C.Bl. 33) für Krieg und Frieden, für die deutsche Militärmacht und die Armeen der mit dem Reiche verbündeten Staaten.

8. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet[1])

Die im Artikel 4.[2]) vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.[3])[4])[5])

[1]) Durch diese Vorschrift ist das Post- und Telegraphenwesen als Verwaltungszweig des Staates erklärt und in eigene und unmittelbare Verwaltung des Reiches übernommen. Jede privat- (handels-) rechtliche Auffassung des „Postgeschäftes" ist somit ebenso ausgeschlossen, wie für die Rechtspflege, das Militärwesen, das Staats-Unterrichtswesen u. a. m.

S. über diese große Controverse bes. Laband II, 83 ff. sowie die dort cit. staats- u. handelsrechtliche Litteratur. Die Reichsverwaltung bezieht sich nicht auf Bayern u. Württemberg s. dazu unten zu Art. 52. Die übrigen 23 Einzelstaaten und das Reichsland bilden ein einheitliches Verwaltungsgebiet, an dessen Spitze das Reichspostamt steht, dessen Staatssecretär für sein Ressort Stellvertreter des R.K. im Sinne d. G. v. 17. März 1878 ist. Weiterhin ist dies Verwaltungsgebiet eingetheilt in 40 Bezirke, die von Oberpostdirectionen geleitet werden s. deren Verzeichniß C.Bl. 1876,5 ferner Handb. f. d. deutsche Reich, S. 231 ff. Dazu kommen 1. das deutsche Postamt in Konstantinopel 2. die Postämter in den Colonien.

Vgl. über die ganze Materie Hänel §§ 67—69. Laband II § 73. Löning Verw.R. §§ 151—157. G. Meyer Verw.R. I, §§ 173—179. Zorn II § 25.

[2]) Die Bezugnahme auf Art. 4 ist hier ebenso irreführend, wie in Art. 11 Abs. 3, s. daselbst.

[3]) Die Vorschrift enthält einen interessanten Versuch, das Gebiet der constitutionellen Gesetzgebung abzugrenzen von dem der Mitwirkung der Volksvertretung entzogenen Gebiet der „reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung" durch Hinweis auf die historische Entwickelung im Norddeutschen Bunde bezw. in der früheren preuß. Postverwaltung, s. Nordd. B.V. Art. 48 Abs. 2.

Ihre Erledigung hat die Vorschrift gefunden durch folgende Specialgesetze und Verordnungen: Postgesetz v. 28. Oct. 1871 (R.G.Bl. 347), Eisenbahnpostgesetz v. 20. Dec. 1875 (R.G.Bl. 318) dazu Vollz.V. v. 9. Febr. 1876 (C.Bl. 87), 9. Mai 1878 (C.Bl. 261) v. 28. Mai 1879 (C.Bl. 380), 24. Dec. 1881 (C.Bl. 1882, 4) Postta xgesetz v. 28. Oct. 1871 (R.G.Bl. 358) v. 17. Mai 1873 (R.G.Bl. 107) u. v. 3. Nov. 1874 (R.G.Bl. 127) G. üb erd. Portofreiheiten v. 5. Juni 1869 (B.G.Bl.

141); dazu Postordnung v. 11. Juni 1892 (C.Bl. 428). Ueber die portopflichtige Correspondenz zw. Behörden verschiedener Einzelstaaten V. v. 29. Aug. 1870 (R.G.Bl. 514), gilt auch für die süddeutschen Staaten, ferner für Oesterreich-Ungarn (R.G.Bl. 1873, 366) u. Schweiz (C.Bl. 1878, 95. 105); Telegraphen Ges. v. 6. April 1892 (R.G.Bl. 467) dazu V. v 28. Juni 1892 (C.Bl. 508) über die Bedingungen des Anschlusses der Fernsprech-Einrichtungen. V. v. 2. Juni 1877 (R.G.Bl. 524) über gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Telegraphen-Ordn. v. 15. Juni 1891 (C.Bl. 162), über Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen V. v. 8. März 1876 (C.Bl. 155).

[4]) Postdampfschiffverbindungen mit überseeischen Ländern, hauptsächlich im Interesse der Schutzgebiete eingerichtet bezw. unterstützt wurden vom Reich mit Ostasien und Australien auf Grund der Gesetze v. 6. April 1875 (R.G.Bl. 85) 27. Juni 1887 (R.G.Bl. 275) 20. März 1893 (R.G.Bl. 95), dazu die Verträge mit dem Norddeutschen Lloyd C.Bl. 1885, 276. 1890, 122. 1893, 146; mit Ostafrika gemäß G. v. 1. Febr. 1890 (R.G.Bl. 19), dazu Vertrag mit der Gesellschaft: „Deutsche Ostafrika-Linie" v. 5./9. Mai 1890 (C.Bl. 122).

[5]) Eine großartige Einheit des Postwesens zwischen der civilisirten Staatenwelt wurde hergestellt durch den Weltpostvertrag v 4. Juli 1891 (R.G.Bl. 503), der an Stelle der Verträge v. 1. Juni 1878 (Paris) u. 21. März 1885 (Lissabon) trat; demselben sind fünf besondere Uebereinkommen angeschlossen (R.G.Bl. 1892, 535, 549, 560, 579, 588), s. auch C.Bl. 1892, 331.

Im Anschluß hieran Internat. V. z. Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel v. 14. März 1884 (R.G.Bl. 1888 151, dazu R.G.Bl. 1888, 292, 1889, 194), u. Vollz.Ges. v. 21. Nov. 1887 (R.G.Bl. 1888 169).

Die besonderen Postverträge, welche durch den Weltpostvertrag sämmtlich ziemlich bedeutungslos geworden sind, aufgezählt bei Glock S. 71 Nr. 547—566.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. [1])

Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.)[2])

[1]) Ueber die Berechnung für Bayern und Würtemberg s. oben zu Art. 38 N. 5.

[2]) Dieser Verfassungsvorschrift gemäß wird auch bei Aufstellung des Etats verfahren: im Ausgabeetat erscheint die Postverwaltung überhaupt nicht. Dem Princip des Art. 48 — „Staatsverkehrsanstalten" — entsprechend, wäre lediglich die Gesammteinnahme in den Einnahmeetat und die Ausgabe in den Ausgabeetat einzustellen; es wird aber folgendermaßen verrechnet: — Etatsgesetz für 1894/95 — 1. Einnahme: 270768400. 2. Ausgabe: 242364383. 3. Also Ueberschuß: 28404017 Mk. Ebenso wird verrechnet für die Eisenbahnverwaltung und die Reichsdruckerei (s. R.G.Bl. 1894, 298).

Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden[1]) haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird.[2])

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.[3])

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-

verwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.[4])

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung der Publication[5]) rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.[6])

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.[7])

[1]) S. oben zu Art. 48. N. 1.

[2]) Die näheren Vorschriften hierüber jetzt in den oben

zu Art. 48 N. 3 angegebenen Specialgesetzen u. Verordnungen.

[3]) S. oben zu Art. 11 u. unten zu Art. 52 Abs. 3.

[4]) Ueber den Diensteid, den alle Reichsbeamten zu leisten haben s. R.B.G. §. 3, s. Zorn I, 310. Die in Abs. 3 für die Post- und Telegraphen-B. ausdrücklich ausgesprochene Gehorsamspflicht ist allgemeine Beamtenpflicht, s. oben zu Art. 18 N. 2.

[5]) Post- und Telegraphenwesen sind, „eigene und unmittelbare" Reichsverwaltung; eine „landesherrliche Bestätigung" die mehr wäre als inhaltslose Form, ist dadurch ausgeschlossen.

[6]) Diese Beamten sind „mittelbare" RB., s. über den Begriff Zorn I, 303. Die Vorschrift in Abs. 3 gilt für sie ebenso wie für die unmittelbaren RB.

[7]) Uebergangsbestimmung, jetzt gegenstandslos.

Artikel 51. [1])

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49. enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hanseſtädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Dispositon gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hanseſtädten zu bestreiten.

[1]) Auch diese Uebergangsbestimmung ist längst erledigt und gegenstandslos.

Artikel 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48. bis 51. finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.[1]) An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über

die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publicum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen,[2]) jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz zu.[3])

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande[4]) zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49. des Postvertrages vom 23. November 1867. bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.[5])[6])

[1]) S. dazu oben zu Art. 48 N. 1.

[2]) Demgemäß gelten die sämmtlichen oben genannten Gesetze auch für Bayern und Württemberg ausgenommen das Eisenbahnpostgesetz.

[3]) Für den „internen" Postverkehr bestehen Verschiedenheiten zwischen dem Reichs- und dem badisch-württemberg. Rechte.

[4]) Hierüber wurden zahlreiche Staatsverträge abgeschlossen, die ihren Rahmen in der großartigen Organisation des Weltpostvereines finden. — Ueber den verfassungsmäßigen Vorbehalt für „die an die betreffenden Ausserdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten" beim

Abschluß solcher Verträge s. Bayr. Schl. Prot. Z. XI, unten Anl. IV.

[5]) D. h. Bayern u. Württemberg zahlen hierfür Aversen an die Reichskasse, die in die Matrikularbeiträge eingerechnet werden, s. oben zu Art. 38 N. 5.

[6]) Bezüglich der Leitung des württembergischen Telegraphenwesens in Kriegszeiten durch den Kaiser s. Württ. Mil. Conv. §. 11.

9. Marine und Schiffahrt. [1])

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs [2]) ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. [3]) Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. [4])

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen. [5])

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten. [6])

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte

Quote kommt auf die Gestellung im Landheere in Abrechnung. [7][8])

[1]) Abschnitt IX faßt zwei ganz heterogene Dinge, die Kriegs- u. die Handelsmarine, zusammen. Gemeinsam für beide ist die V. v. 31. Juli 1887 (R.G.Bl. 387) über die Bezeichnung der Küstengewässer. Für sämmtliche Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine nebst Unterscheidungssignalen wird eine amtliche Liste geführt; für die Handelsmarine erscheint ein besonderes amtliches „Handbuch".

[2]) S. hieher Hänel I §. 81. G. Meyer StR.§. 199. Verw. R. I §§. 170—172. II §. 202.

[3]) Der Kaiser ist oberster Kriegsherr wie des Reichsheeres (Art. 66), so auch der Reichskriegsmarine; eine specialgesetzliche Regelung der militärischen Organisation der letzteren ist bis jetzt nicht vorhanden. An der Spitze steht ein kommandirender Admiral als Vertreter des Kaisers im Oberbefehl; die Anordnungen des Oberbefehles stehen nicht unter dem Princip der constitutionellen Verantwortlichkeit. Eingeteilt ist die Marine in zwei Flottenstationen, der Nord- und der Ostsee, mit den Stationsorten Wilhelmshaven und Kiel. Allerh. Erl. v. 30. März 1889 (R.G.Bl. 47) Z. 1. Neben der militärischen Organisation steht dann noch eine weitausgreifende und reichgegliederte Verwaltungsorganisation, die ihre Spitze im Reichsmarineamt hat, dessen Staatssekretär verantwortlicher Stellvertreter des R.K. im Sinne des G. v. 17. März 1878 ist. Unter dem Reichsmarineamt stehen alle die zahlreichen Verwaltungsstellen der Kriegsmarine, insbesondere auch die Schiffsbauwerften des Reiches. Auch die Verwaltungsorganisation der Marine beruht nicht auf Gesetz. Allerh. Erl. v. 30. März 1889 Z. 2. — S. dazu Handb. f. d. Deutsche Reich S. 171 ff. — Unter dem Reichsmarineamt steht auch die Kaiserliche Schutztruppe für das ostafrikanische Schutzgebiet, s. dazu oben zu Art 1. N. 5.

[4]) Alle Mannschaften der Kriegsmarine leisten dem Kaiser unmittelbar den Fahneneid, s. zu Art. 64 N. 1.

[5]) Ueber die Reichskriegshäfen erging das G. v. 19. Juni 1883 (R.G Bl. 105): Der Jadehafen heißt Wilhelmshaven. S. Laband II §. 103. 98.

[6]) Der Marineetat des Etatsjahres 1894/95 betrug 50,696,124 Mk. an dauernden u. 20,797,250 Mk. an einmaligen Ausgaben (R.G.D. 1894, 285. 292). Die gesetzlichen Anfänge der Reichskriegsmarine in den G. v. 9. Nov. 1867 u. 20. Mai 1869 (B.G.Bl. 1867, 157. 1869, 137).

[7]) Dieser Abs. 5 des Art. 53 ist aufgehoben und an seine Stelle Art. II des G. v. 26. Mai 1893 (R.G.Bl. 185) getreten, zugleich unter Aufhebung der §. 9 des Kriegsdienstges. v. 9. Nov. 1867 (R.B.Bl. 131) und §. 9 des Milit. Ges. v. 2. Mai 1874 (R.GBl. 45). Dadurch ist eine erschöpfende und gleichmäßige Normirung der Vertheilung des Ersatzbedarfes in Landheer u. Marine erfolgt. S. dazu unten zu Art. 61 N. 2 sub II.

[8]) Ein besonderes Gesetz erging über Ausübung der Prisengerichtsbarkeit v. 3. Mai 1884 (R.G.Bl. 49), vgl. dazu V. v. 15. Febr. 1889 (Ostafrika betr. R.G.Bl. 5).

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe[1]) aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.[2])

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln[3]) und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.[4])

In den Seehäfen und allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrtheischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiff-

fahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen.[5]) Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.[6])

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.[7])[8])[9])[10])

[1]) S. hierher Hänel I §. 106. Zorn II §. 40 sowie die dort citirte Speciallitteratur.

[2]) Specialgesetzgebung: A., G. über d. Nationalität der Kauffahrteischiffe v. 25. Oct. 1867 (B.G.Bl. 35) nebst Abänd. G. v. 23. Dec. 1888 (R.G.Bl. 300) dazu §. 1 d. Registrirungsgesetz. (s. zu 2.) u. §. 7 des Schutzgebietsgesetz. (s. oben Art. 1 N. 5); über konsularische Flaggenattestе (Konsul. G. §. 36) in britischen Häfen C.Bl. 1891, 176.

B., G. v. 28. Juni 1873 (R.G.B. 184) über die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, dazu V. d. BR. v. 13. Nov. 1873 (R.G.Bl. 367)

nebst Abänd. V. v. 1. Sept. 1892 (R.G.Bl. 787) Verzeichnis der Registerbehörden CBl. 1880, 169.

C. Ueber das Zusammenstoßen von Schiffen auf See K. V. v. 15. Aug. 1876 (R.G.Bl. 189), 7. Januar 1880 (R.G.Bl. 1) 16. Febr. 1881 (R.G.Bl. 28) 29. Juli 1889 (R.G.Bl. 171), dazu Noth- u. Lotsen-Signalordnung K. V. v. 14. Aug. 1876 (R.G.Bl. 187) und V. v. 31. Juli 1887 (R.G.Bl. 387) über einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser in deutschen Küstengewässern. Ferner G. v. 27. Juli 1877 (R.G.Bl. 549) über Untersuchung von Seeunfällen durch Seeämter und ein Oberseeamt. GeschäftsO. f. d. Oberseeamt v. 3. Mai 1878 (CBl. 276), abgeändert CBl. 1879, 371. Die Entscheidungen werden vom Reichsamt des Innern officiell publicirt, bis jetzt 10 Bde. Abgrenzung der Seeamtsbezirke CBl. 1877, 621 1878. 149; 1879, 314 1887, 545, 1891, 384

D. G. v. 9. Januar 1875 (R.G.Bl. 11) über die Seewarten. Vollz. V. v. 26. Dec. 1875 (R.G.Bl. 385), dazu Verzeichniß der Stellen CBl. 1879, 107.

E. Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 (R.G.Bl. 73), dazu Verzeichniß der Strandämter und Strandvogteien CBl. 1880, 215. Instruction z. Gesetz v. 24. Nov. 1875 (CBl. 751).

F. Seemannsordnung v. 27. Dec. 1872 (R.G.Bl. 409), Tarif für Musterungen CBl. 1873, 62; s. dazu auch CBl. 1885, 525. Formular der Musterrolle CBl. 1891, 218. Vereinbarung mit Frankreich über Heuerguthaben u. Effekten CBl. 1885, 148. Verzeichniß der Seemannsämter CBl. 1877, 219. 421; 1878, 184; 1879, 331; 1880, 253.

G. G. v. 27. Dec. 1872 (R.G.Bl. 432) über die Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute; über Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute sind außerdem Vereinbarungen abgeschlossen mit einer Reihe von Staaten, s. CBl. 1890, 263.

5) Schiffsvermessungsordnung v. 20. Juni 1888 (R.G.Bl. 190) unter Aufhebung der Sch.V.O. v. 5. Juli 1872. S. über die Sch.V.O. Laband II, 195 ff. Zorn II, 559 ff. Ueber Anerkennung der deutschen Meßbriefe in fremden Staaten s. C.Bl. 1892, 329; fremdstaatliche Meßbriefe werden in deutschen Häfen anerkannt

für Belgien, Chile, Dänemark, England, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden, Spanien, Ver. Staaten v. Nd. Amerika, s. die näheren Angaben bei Glock S. 76 Nr. 589; für den Suez-Kanal C.Bl. 1888, 953. Schiffscertificate B. d. B.R. v. 27. Febr. 1889 C.Bl. 227, geändert 25. Nov. 1891 (C.Bl. 320). Vgl. hieher auch das Schiffsregulativ — ursprünglich nur aus zollrechtlichen (wegen der Zollfreiheit der Schiffsbaumaterialien) Gründen erlassen, aber in seiner Bedeutung viel weiter reichend — v. 17. Juli 1889 (C.Bl. 431). Verzeichniß der Vermessungs- u. Revisionsbehörden C.Bl. 1876, 474. Gebührensätze C.Bl. 1890, 281.

[4]) Specialgesetzgebung: Gewerbeordn. § 31, dazu Vollz.V. v. 6. Aug. 1887 (R.G.Bl. 3 395) für Seeschiffer u. Steuerleute, nebst V. v. 15. Juni 1888 (R.G.Bl. 185) f. kleine Fart mit Hochseefischerei-Fahrzeugen, ferner die umfassende V. v. 26. Juli 1891 (R.G.Bl. 359) unter Außerkraftsetzung aller früheren Vorschriften (§ 28 Abs. 5 aufgezählt) für Maschinisten auf Seedampfschiffen. Ueber Farbenblindheit V. v. 11. Juni 1891 (C.Bl. 156); die Formulare für die Zeugnisse C.Bl. 1891, 266. Verzeichniß der Prüfungskommissionen 2c. C.Bl. 1880, 150, 254, 1890 43. 1891, 266. S. Laband II, 210 ff. Zorn 650 ff.

[5]) Ueber das Gebührenwesen V. v. 22. März 1875 (C.Bl. 203) u. v. 21. November 1874 (C.Bl. 301), über Kommunicationsabgaben in Preußen, dazu C.Bl. 1873, 184 über die Tarife in den übrigen Seestaaten 1875, 301 in Oldenburg V. v. 5. April 1886 (R.G.Bl. 67, s. d. Unterweser). V. d. europ. Donau Kommission über den Tarif an der Sulina-Mündung v. 19. Nov. 1889 (C.Bl. 1890, 25) vgl. auch C.Bl. 1889, 233 und viele andere Bekanntmachungen; die ganze Donauschifffahrt beruht auf dem Londoner Vertr. v. 13. März 1871 (R.G.Bl. 104) u. d. Berliner Vertr. v. 13. Juli 1878 (R.G.Bl. 344), ferner Zusatzakte v. 28. Mai 1881 (R.G.Bl. 1882, 61).

[6]) Ueber Aufhebung der Elbzölle G. v. 11. Juni 1870 (R.G.Bl. 416), dazu St V. m. Oesterreich v. 22. Juni 1870 (R.G.Bl. 417). Ueber Abgaben von der Flößerei G. v. 1. Juni 1870 (B.G.B. 312) u. v. 22. April 1871 (B.G.B. 87) dazu Verordn. v. 1. Juni 1870 (B.G.B. 340) Aufhebung der Flößereiabgaben auf Saale

u. Werra, v. 19. Febr. 1878 (B.G.B. 31) auf d. Neckar, v. 13. Febr. 1874 (R.G.Bl. 14) auf der Enz und Nagold.

[7]) Ueber die Rechtsverhältnisse ausländischer Schiffe in deutschen Häfen s. d. Schifffahrtsverträge, Verzeichniß oben zu Art. 4 Z. 7.

S. auch das Regulativ über den Zollverschluß auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen v. 19. Dec. 1889 C.Bl. 1889, 591.

[8]) Ueber d. Küstenfrachtfahrt G. v. 22. Mai 1881 (R.G.Bl. 97) u. V. v. 29. Dec. 1881 (R.G.Bl. 275. 276) zugelassen Niederlande (R.G.Bl. 1886, 179), Belgien, Brasilien, Dänemark, England, Italien, Schweden-Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Siam, Tonga.

[9]) Ueber Kanäle: St.V. mit dem Niederlanden v. 12. Oct. 1876 (R.G.B. 1877, 539). Nordostseekanal: G. v. 16. März 1886 (R.G.B. 58) dazu V. v. 17. Juli 1886 (R.G.Bl. 233) u. Tarif v. 4. Juni 1894 (R.G.Bl. 464).

[10]) Ueber die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen. V. d. B.R. v. 30. Juni 1881 (C.Bl. 330), in den deutschen Haupthäfen V. d. B.R. v. 29. Januar 1880 (C.Bl. 73).

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth. [1])

[1]) Specialgesetzgebung: G. v. 25. Oct. 1867 (R.G.Bl. 35) über die Nationalität der Kauffahrteischiffe, dazu ErgG. v. 15. April 1885 (R.G.Bl. 89). Auf Grund dieser Gesetzgebung: V. v. 25. Oct. 1867 (B.G.Bl. 39) für die Handelsmarine, ferner K. V. v. 8. November 1892 (R.G.Bl. 1050) nebst Bek. d. R.K. v. 20. Januar 1893 (C.Bl. 9) 13. April 1893 (C.Bl. 112) 3. u. 21. Aug. 1893 (C.Bl. 273, 275) über die Handels- Kriegs- u. Dienstflagge; v. 2. März 1886 (R.G.Bl. 59) über Führung der Kriegsflagge durch d. Souveräne u. Mitglieder d. regierenden Häuser.

Ueber Mißbrauch der deutschen Flagge s. CBl. 1875, 250. 1891, 176.

10. Konsulatwesen. [1])

Artikel 56.

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt. [2])

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird. [3])

[1]) Litteratur: Laband II, § 72. G. Meyer, Verw.R. II, §§ 192—196. Zorn II, § 39 sowie die dort citirte Speciallitteratur.

[2]) Die Organisation des deutschen Konsulatwesens durch das Reich ist vollständig durchgeführt durch nachfolgende Gesetze: G. v. 8. Nov. 1867 (B.G.Bl. 137) über Organisation u. Befugnisse der Bundeskonsulate. V. v. 6. Dec. 1880 (C.Bl. 773) über Doppelrechnung der Dienstzeit auf den Inseln der Südsee. V. v. 23. April 1879 (R.G.Bl. 134) über Urlaub der gesandtschaftl. u. Konsularbeamten; V. v. 23. April 1879 (R.G.B. 127) über Tagegelder. Fuhr- u. Umzugskosten, dazu V. v. 7. Febr. 1881 (R.G.B. 27). G. v. 25. März 1880 (R.G.Bl. 181)über Schiffsmeldungen bei Konsulaten u. Vollz.V. v. 28. Juli 1880 (ebenda 183), s. auch C.Bl. 1880, 804. Die Konsulargerichtsbarkeit ist ge-

regelt durch G. v. 10. Juli 1879 (R.G.Bl. 197), dazu die Instruction v. 10. Sept. 1879 in C.Bl. 1879, 575, ergänzt 1891, 319. 1882, 111. S. über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes in den Kolonieen oben zu Art. 1 N. 5. dazu ferner Spec. Ges. f. Tunis v 27. Juli 1883 (R.G.Bl. 263) u. K. V. v. 21. Januar 1884 (R.G.Bl. 9), f. Egypten v. 30. März 1874 (R.G.Bl. 23) u. 5. Juni 1880 (R.G.Bl. 145) u. Vollz.V. v. 23. Dec. 1875 (R.G.Bl. 381) u. 23. Dec. 1880 (R.G.Bl. 192), für Bosnien u. Herzegowina v. 7. Juni 1880 (R.G.Bl. 146) u. Vollz.V. v. 23. Dec. 1880 (R.G.Bl. 191). Spec. Ges. f. Samoa v. 6. Juli 1890 (R.G.Bl. 139) u. Vollz.V. v. 29. Oct. 1890 (R.G.Bl 189). Ueber die Gebühren G. v. 1. Juli 1872 (R.G.Bl. 245) m. Gebührentarif. — G. v. 4. Mai 1870 (B.G.B. 599) über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung von Deutschen im Auslande. Abgrenzung der deutschen Konsulate in Frankreich C.Bl. 1887, 558, der russischen Konsulate in Deutschland C.Bl. 1884, 23, der französischen Konsulate im deutschen Reich (C.Bl. 1879, 409) der deutschen Konsulate in Japan (C.Bl. 1875, 85), in Schweden (C.Bl. 1873, 96). Über Unterstützung durch die Konsuln s. C.Bl. 1882, 218, über Einziehung von Geldern durch die Konsuln V. v. 6. Dec. 1875 (C.Bl. 817). Über die Mitwirkung der Konsuln für Untersuchung bei Seeunfällen (G. v. 27. Juli 1877) s. V. d. R.R. v. 23. Nov. 1877 (C.Bl. 634).

Konsularverträge m. Italien v. 7. Febr. 1872 21. Dec. 1868 (B.G.Bl. 1869 113. R.G.Bl. 1872, 134) u. Zus. V. v. 2. Mai 1891 (R.G.Bl. 113). Serbien v. 6. Januar 1883 (R.G.Bl. 1884, 41). Brasilien v. 10. Januar 1882 (R.G.Bl. 69). Griechenland v. 26. 8. Dec Nov. 1881 (R.G.Bl. 1882, 101). Rußland v. 26. Nov 1874 (R.G.Bl. 1875, 145). Niederlanden (s. d Kolonien) v. 11. Januar 1872 (R.G.Bl. 67). Vereinigte Staaten von Nordamerika v. 11. Dec. 1871 (R.G.Bl. 1872, 95). Spanien v. 22. Febr. 1870 bezw. 12. Januar 1872 (R.G.Bl. 1870, 99. 1872, 211), dazu konsularrechtliche Vorschriften fast in sämtlichen Handelsverträgen, s. oben zu Art. 4, Z. 7, auch Glock, S. 100 ff.

[3]) Die Übergangsbestimmung des Abs. 2 ist erledigt und gegenstandslos. Einzelstaatliche Konsuln im Ausland giebt es nicht mehr. Dagegen erfolgt die Zulassung der fremden Konsuln im Reichsgebiete durch Erteilung des sog. Exequatur ganz principwidrig durch die Einzelstaaten und diese Praxis hat eine verfassungsmäßige Grundlage im Bayr. Schl. Prot. Z. XII, s. unten Anl. IV. Eine reine Titelspielerei endlich ist das Konsulatwesen der deutschen Einzelstaaten unter einander, das der begrifflichen Unterlage völlig ermangelt.

11. Reichskriegswesen[1]).

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.[2])[3])[4])

[1]) S. zum Folgenden: Hänel I, §§ 80, 82—89 Laband II, §§ 93—111. G. Meyer, Verw R. II, §§ 198—236, sowie die dort angegebene Speciallitteratur.

[2]) Historisches über den großen Gedanken der preuß. Staatsentwickelung, die allgemeine Wehrpflicht, s. bes. bei Schulze, D.St.R. II, 235 ff.

Die Grundlage der gesamten Specialgesetzgebung ist das G. v. 9. Nov. 1867 (B.G.Bl. 131), abgeändert durch die G. v. 11. Febr. 1888 (R.G.Bl. 11), v. 26. Mai 1893 (R.G.Bl. 185) u. v. 3. Aug. 1893 (R.G.B. 234), s. unten zu Art. 59 u. 61.

[3]) Über den Begriff Wehrpflicht s. Laband II, § 104, über die specialgesetzliche Ausgestaltung s. unten zu Art. 59 u. 61.

[4]) Ausländer sind begrifflich von der Wehrpflicht ausgeschlossen, eine Ausnahmebestimmung nach dieser Richtung s. Mil.Ges. v. 2. Mai 1874, §§ 11, 68, s. dazu Laband II 629.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegs-

wesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten[1]) und ihren Angehörigen[2]) gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen[3]) grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.[4])

[1]) Die Kosten des Militärwesens werden aus der Reichskasse bestritten; sie betrugen für das Etatsjahr 1894/95: 480,021,905 M. an fortdauernden und 38,332,940 M. an einmaligen Ausgaben (R.G.B. 1894, 283, 291). Der Militäretat wird in 4 Kolumnen geführt: Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen. Ueber die Besonderheiten in Betreff des bayrischen Militäretats s. unten zur Schlußstimmung v. RV. Absch. XII. Der preußische Etat umfaßt alle Kontingente, außer den drei vorgenannten, s. hierüber unten zu Art. 63. Ueber die Kosten des württemb. Militärwesens enthält die Mil. Conv. §§. 12. 13 Vorschriften, die jetzt gegenstandslos sind. S. Laband II §. 96.

Ueber die Kosten des bayrischen Militärwesens s. unten Anl. VII (Bayr. Mil. Conv.) Note 1, 3, 9.

[2]) Dies Princip ist durch die Specialgesetzgebung ausgeführt, s. zu Art. 61.

[3]) „Prägravationen" bestehen demgemäß nicht. Dagegen müssen als „Bevorzugungen einzelner Klassen," die „grundsätzlich unzulässig sind" betrachtet werden:

a) Das Privileg der Standesherren gemäß G. v. 9. Nov. 1867 §. 1. s. dazu Laband II, 624.

b) Das Privileg der katholischen Kirche gemäß G. v. 8. Februar 1890 R.G.Bl. 23), wonach Militärpflichtige röm.-kath. Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt

werden. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit.

Laband II, 640.

[4]) Der zweite Satz des Art. 58 ist angesichts der umfassenden sorgfältigen Specialgesetzgebung ganz gegenstandslos.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an.[1])[2]) In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmählige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.[3])

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.[4])

[1]) Der erste Satz des Art. 59 lautet gemäß G. v. 11. Febr. 1888 (R.G.Bl. 11) nunmehr folgendermaßen:

„Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel

vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an"

An die Stelle dieses Satzes sind nunmehr andere Vorschriften getreten, jedoch ohne Abänderung des Verfassungsartikels nämlich G. v. 3. August 1893 (R.G.Bl. 233) — nur bis 31. März 1899 giltig — Art. II. Darnach dienen die Mannschaften der Cavallerie und Feldartillerie drei, alle übrigen Mannschaften zwei Jahre bei den Fahnen (§. 1), dafür erstere nur drei Jahre in der Landwehr ersten Aufgebots (§. 3); die §§. 6 des Kriegsdienstgef. v. 9. Nov. 1867 u. §. 2 Art. II. d. G. v. 11. Febr. 1888 über Abänderungen der Wehrpflicht (R.G.Bl. 11) sind dadurch aufgehoben.

S. Laband II §§. 99. 100. G. Meyer Verw. R. II §. 211 ff.

[2]) Neben der (Haupt-) Reserve steht noch die Ersatz-Reserve, deren Verhältnisse jetzt geregelt sind, durch G. v. 11. Febr. 1888 (R.G.Bl. 11) §§. 8—19. 22, s. Laband II, 642. 662 ff.

[3]) Dieser zweite Satz ist nunmehr gegenstandslos.

[4]) Die Vorschriften hierüber finden sich im Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1. Juni 1870 §§. 15. 17 s. Laband II, 625.

Artikel 60.[1])

Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871. auf Ein Procent

der Bevölkerung von 1867. normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.[2])

[1]) Laband II, 579 ff. G. Meyer Verw.R. II, 49. sowie die dort angegebene Speziallitteratur.

[2]) Die Entwickelung der Gesetzgebung über die Friedenspräsenz war folgende: G. v. 9. Dec. 1871 (R.G.Bl. 411): 401 549 M. G. v. 2. Mai 1874 (R.G.Bl. 45): 401 659 M. G. v. 6. Mai 1880 (R.G.Bl. 103): 427 274 M. G. v. 11. März 1887 (R.G.Bl. 117): 468 409 M. G. v. 15. Juli 1890 (R.G.Bl. 140) bis 31. März 1894: 486 983 Mann. Das geltende Recht enthält das G. v. 3. Aug. 1893 (R.G.Bl. 233), das am 31. März 1899 abläuft. Darnach ist die Friedenspräsenz 479 229 Mann nur an Gemeinen, Gefreiten, Obergefreiten, ausschließlich der Einjährig-Freiwilligen. Eingetheilt ist das Heer in 538 Bataillone und 173 Halbbataillone Infanterie, 465 Eskadrons Cavallerie, 494 Batterien Feldartillerie, 37 Bataillone Fußartillerie, 23 Bataillone Pioniere, 7 Bataillone Eisenbahntruppen, 21 Bataillone Train; diese Truppen bilden gemäß G. v. 27. Januar 1890 (R.G.Bl. 7) in Abänderung der §§ 3. 5. d. Mil.Ges. v. 2. Mai 1874 20 Armeecorps mit 19 Armeecorps-Bezirken. Die dem G. v. 3. Aug. 1893 gemäßer forderlichen Abänderungen der Wehrordnung C.Bl. 1893, 318. Die sämmtlichen oben genannten Gesetze, auch das geltende, sind auf Zeit erlassen, treten also durch Zeitablauf ipso jure außer Kraft. In der staatsrechtlichen Litteratur wird die Frage lebhaft erörtert, welcher Rechtszustand eintreten würde, falls das in Art. 60 geforderte Gesetz nicht zu Stande käme, s. Laband II, 583 ff. u. die dort erwähnte Speciallitteratur. Die Streitfrage ist auf dem formaljuristischen Wege nicht erschöpfend zu lösen. Eine Lösung kann weder aus Art. 5 Abs. 2 noch aus Art. 62 noch auch aus Art. 63 Abs. 4 entnommen werden; dagegen ist unzweifelhaft, daß Art. 57 u. 59 nicht auf Zeit, sondern absolut gelten; eine Ausführung dieser Verfassungsartikel lediglich auf dem

Wege des Etatsgesetzes — Art. 69 — wäre möglich und zulässig; der Verfassungsvorschrift des Art. 60 wäre damit genügt. Für den Fall des Nichtzustandekommens auch des Etatsgesetzes hört allerdings die Möglichkeit einer rechtlichen Erörterung vollständig auf.

Artikel 61.

Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845., die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845., die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843., die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartirung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.[1])

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.[2])

[1]) Die rechtlichen Schwierigkeiten dieser Verfassungsvorschrift en bloc sind nunmehr gegenstandslos. Die erste Einführung des preuß. Militärrechtes erfolgte d. V.

v. 7. Nov. 1867 (B.G.Bl. 125), die Publication der einzelnen Gesetze 2c. war jedoch nicht ordnungsgemäß.

[2]) Militärspezialgesetzgebung.:

I. Das große Militärgesetz v. 2. Mai 1874 (R.G.Bl. 45), dazu eine Reihe von Ergänzungs- u. Abänderungsgesetzen: G. v. 6. Mai 1880 (R.G.Bl. 103), 11. März 1887 (R.G.Bl. 117), 11. Febr. 1888 (R.G.Bl. 11), 31. März 1885 (R.G.Bl. 81), 15. Juli 1890 (R.G.Bl. 140), 27. Januar 1890 (R.G.Bl. 7), 26. Mai 1893 (R.G.Bl. 185).

Dazu die deutsche Wehrordnung v. 22. Nov. 1888 (C.Bl. 1889, 1), vielfach ergänzt und abgeändert, s. hierüber Glock 110 f.; bes. d. Landwehrbezirkseintheilung Glock 111, Nr. 850, d. Ersatzkommissionen Glock 111, Nr. 851; das letzte Verzeichniß der Lehranstalten mit d. Recht, Zeugnisse für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst auszustellen C.Bl. 1894, 299.

II. Die Grundlage der Wehrpflicht bildet das Kriegsdienstgesetz v. 9. Nov. 1867 (B.G.Bl. 131) durch die spätere Gesetzgebung mehrfach ergänzt u. abgeändert, besonders durch G. v. 11. Febr. 1888 (R.G.Bl. 11), durch G. v. 26. Mai 1893 (R.G.Bl. 185) über die Ersatzvertheilung, G. v. 3. Aug. 1893 (R.G.Bl. 234). Dazu bes. Spec.G. v. 8. Febr. 1890 (R.G.Bl. 23) über d. Wehrpflicht der röm. kath. Geistlichen.

III. Militärstrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872 u. Einf.G. v. gl. Dat. (R.G.Bl. 173), Militärstrafgerichtsordnung v. 3. April 1845 u. Abändg. G. v. 3. Mai 1890 (R.G.Bl. 63) betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit über verabschiedete Officiere; Vorbehalt f. Württemberg Mil. Conv. § 10 Abs. 3. G. v. 3. Juli 1893 (R.G.Bl. 205) über den Verrath militärischer Geheimnisse.

IV. Pensionsgesetze; v. 27. Juni 1871 (R.G.Bl. 275), v. 4. April 1874 (R.G.Bl. 25) u. Vollz.V. v. 22. Febr. 1875 (C.Bl. 142), v. 17. Juni 1878 (R.G.Bl. 127), v. 30. März 1880 (R.G.Bl. 99), v. 21. April 1886 (R.G.Bl. 78), v. 24. März 1887 (R.G.Bl. 149). v. 22. Mai 1893 (R.G.Bl. 171).

Dazu über den Reichsinvalidenfond G. v. 23. Mai 1873 (R.G.Bl. 117) u. Geschäftsanweisung v. 11. Juni 1874 (R.G.Bl. 104), 23. Febr. 1876 (R.G.Bl. 24), 11. März 1877 (R.G.Bl. 495), 17. Juni 1878 (R.G.Bl. 127), 30. März 1879 (R.G.Bl. 119), 11. März 1887 (R.G.Bl. 117), 11. Febr. 1888 (R.G.Bl. 11), 27. Januar 1890 (R.G.Bl. 7), 22. Mai 1893 (R.G.Bl. 183), 14. Januar 1894 (R.G.Bl. 107).

Ueber die sog. „Militäranwärter" s. die „Grundsätze" u. Verzeichnisse CB. 1882, 123; 1892, 606. 649; 1893, 328; 1894 10. 78. 397. 414; s. dazu weitere Angaben bei Glock 116 f.

S. zu IV. u. V. bes. Laband II § 107.

V. Wittwen- u. Waisenversorgung: G. v. 17. Juni 1887 (R.G.Bl. 237), 5. März 1888 (R.G.Bl. 65) u. Ausf. Vorschr. v. 12. Sept. 1887 (C.Bl. 341).

VI. Sachliche Militärleistungen (s. Laband II §§. 108—110, G. Meyer Verw. R. II §§. 232—234).

a) Quartierleistung: G. v. 25. Juni 1868 (B.G.B. 523) u. 21. Juni 1887 (R.G.B. 245) dazu G. v. 28. Mai 1887 über die Klasseneintheilung der Orte (R.G.B. 159) u. V. v. 31. Dec. 1868 (B.G.B 1869, 1), 3. Sept. 1870 (B.G.B. 514), 29. Januar 1885 (R.G.B. 9), v. 29. Juni 1888 (R.G.B. 209), v. 28. März 1892 (R.G.B. 340).

b) Naturalleistungen: G. v. 13. Febr. 1875 (R.G.B. 52) u. 21. Juni 1887 (R.G.B. 245) n. Vollz. Instr. v. 30. Aug. 1887 (R.G.B. 433), abgeändert 15. Oct. 1890 (R.G.B. 181) u. 28. Juli 1889 (R.G.B. 175); für Flurschäden V. v. 11. Juli 1878 (R.G.B. 229) u. v. 24. Juli 1883 (R.G.B. 264); über die Friedenstransport-Ordn. s. oben zu Art. 47.

c) Kriegsleistungen: G. v. 13. Juni 1873 (R.G.B. 129) n. Vollz. V. v. 1. April 1876 (R.G.Bl. 137), dazu das jetzt in Geltung stehende Verzeichniß der Lieferungsverbände CB. 1894, 341; ferner V. v. 18. April 1882 (R.G.B. 47),

6. Juni 1885 (R.G.B. 197), 14. April 1888 (R.G.B. 142), 27. Juni 1890 (R.G.B. 75), 3. Nov. 1893 (G.B. 310), 24. Juli 1894 (G.B. 341); über d. Kriegstransport-Ordn. s. oben zu Art. 47.

VII. G. 15. Febr. 1875 (R.G.B. 65) über d. militärische Kontrolle d. Mannschaften d. Beurlaubtenstandes.

G. v. 11. Nov. 1871 (R.G.B. 403) über den Reichskriegsschatz u. Vollz. V. v. 22. Januar 1874 (R.G.B. 9).

G. v. 28. März 1886 (R.G.B. 65, s. V. v. 22. Dec. 1868, B.G.B. 571) über die Kommunalsteuerpflicht d. Militärpersonen.

G. v. 2. Juni 1878 (R.G.B. 99) über d. Ehrenzulage an d. Inhaber d. eisernen Kreuzes, dazu Kais. Erl. vom 19. Nov. 1878 (R.G.B. 361); Allerh. E. v. 20. Mai 1871 (R.G.B. 111) über d. Kriegsdenkmünze, dazu Vollz. G. v. 24. Mai 1871 (R.G.B. 103), s. auch R.G.B. 1871, 113; 1872, 84.

Allerh. E. v. 21. März 1878 (R.G.B. 13) über d. Generalstabsstiftung, dazu G. v. 12. Juli 1884 (R.G.B. 119) u. 12. April 1888 (R.G.B. 441).

G. v. 28. Mai 1894 (R.G.B. 463) über Schutz d. Brieftauben im Krieg, dazu die Ausf. Best. v. 8. Nov. 1894 (C.B. 457).

G. v. 28. Febr. 1888 (R.G.B. 661) über Unterstützung der Familien der zu Uebungen einberufenen bezw. in den Dienst eingetretenen Mannschaften u. Vollz. V. v. 2. Juni 1892 (R.G.B. 668).

V. v. 15. Juli 1873 (G.B. 248) u. 23. Mai 1878 (G.B. 326) über Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten.

VIII. Für Württemberg Mil. Konv. §. 10; für Bayern unten Anl. VII zu Note 2.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben ge-

hörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871. dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871. müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60. interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist. [1])

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt. [2])

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt. [3])

---

[1]) Die beiden ersten Absätze des Art. 62 sind gegenstandslos, auch Abs. 2, da das hier vorausgesetzte Reichsgesetz längst erlassen ist.

[2]) Abs. 3 ist lediglich ein specieller Ausdruck des in Art. 69 festgestellten Verfassungs-Grundsatzes.

[3]) Für normale Zeiten ist dies lediglich selbstverständlich. Es fragt sich jedoch, ob durch diese Vorschrift eine das allgemeine Princip des Art. 69 einschränkende lex specialis dahin gegeben ist: daß die erforderlichen Ausgaben dann und soweit bewilligt werden müssen, wenn und wieweit eine gesetzlich „feststehende Organisation" vorhanden ist. In der Litteratur wird diese Frage vor-

wiegend bejaht und zwar überhaupt für alle gesetzlich feststehenden Einrichtungen, nicht blos für diejenigen des Reichsheeres. Verfassungsmäßig ausgesprochen ist der Satz jedenfalls nur für das Reichsheer und damit ein nothwendiger staatsrechtlicher Zusammenhang, der auch bis jetzt vom Reichstag anerkannt ist, zwischen Art. 60 — Friedenspräsenz durch Gesetz auf Zeit — und Art. 62 Abs. 4 — Ausgabeetat — hergestellt. S. unten zu Art. 69 und die große Litteratur hierüber.

Ueber den bayrischen Militäretat s. unten Anl. VII zu Note 1, 3, 9, 11.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.[1])

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer.[2]) Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn[3]) bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig[4]) und kriegstüchtig[5]) vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation,[6]) in Bewaffnung und Kommando,[7]) in der Ausbildung der Mannschaften,[8]) sowie in der Qualification der Officiere[9]) hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der

Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.[10])

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand,[11]) die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres,[12]) sowie die Organisation der Landwehr,[13]) und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen,[14]) sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.[15])

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8. Nr 1. bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.[16])

---

[1]) Dieser Satz enthält das oberste Princip des deutschen Militärrechtes und der deutschen Militärverfassung, in Verbindung mit dem 1. Abs. des Art. 64. Daraus ergiebt sich denn auch mit Nothwendigkeit das staatsrechtliche Resultat: daß das deutsche Heer ein Reichsheer ist, kein Aggregat von Landesheeren. Die sog. Kontingente, soweit solche überhaupt noch bestehen, (s. Note 3) bilden überhaupt keinen Bestandtheil der Reichsmilitärorganisation, sondern nur einen, aus praktischen und politischen Erwägungen beibehaltenen thatsächlichen Untergrund für einen Theil der Formationen. Ein Vorbehalt bezüglich des großen Princips, das Art. 63 Abs. 1 in

Verb. mit Art. 64 Abs. 1 aufstellt, besteht nur für Bayern s. unten Anlage IV (nicht für Württemberg u. Sachsen). S. dazu Hänel I, § 89. Laband II, §§ 93—95. G. Meyer, §§ 196—198. Zorn I, 189 ff. u. bes. die Monographie von Brockhaus: d. deutsche Heer (1888).

Württ. Mil. Conv. § 4. Für Bayern unten Anl. VII: Ziff. III, Abs. 1, Abs. 5, Ziff. IV, Note 7.

[2]) Die Verfassung nennt nur „die Regimenter"; die Specialgesetzgebung hat das Princip der „fortlaufenden Nummern" ausgedehnt auf alle militärischen Formationen bis zu den Regimentern herab, also Armee-Corps, Divisionen, Brigaden, Regimenter; für die beiden letztgenannten Formationen erfolgt die Nummerirung nach den Waffengattungen (Infanterie, Cavallerie, Artillerie).

Württ. Mil. Konv. § 3. Bayern unten Anl. VII sub III.

[3]) „Kontingentsherrn" sind grundsätzlich die Landesherrn; doch haben folgende 7 Einzelstaaten ganz auf die Kontingentsherrlichkeit zu Gunsten Preußens verzichtet: die 3 Hansestädte, Waldeck, beide Lippe, Schwarzburg-Sondershausen. Weiter sind 7 thüringische Staaten (Weimar, Altenburg, Coburg-Gotha, Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, beide Reuß), als „Thüringen" zusammengefaßt, ebenso die beiden Mecklenburg; Elsaß-Lothringen endlich hat kein „Kontingent"; somit ergeben sich 11 „Kontingente", die mit der militärischen Formation insofern zusammenfallen, als 1. eigene Armeecorps haben: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden; 2. eine Division: Hessen; 3. eine Brigade: Mecklenburg (2); 4. Regimenter: Anhalt (1), Thüringen (4), Braunschweig (2), Oldenburg (2). — Eine selbständige Militärverwaltung durch eigene Kriegsministerien haben dagegen nur: Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen. Über die Kontingente s. d. oben zu N. 1 angegebene Litteratur, über die Militärverwaltung bes. Laband II, § 102.

Württ. Mil. Konv. §§ 1, 3, über Gradabzeichen, Bekleidung § 10, Abs. 4. Bayern unten Anl. VII sub III.

[4]) Die gesetzliche Grundlage der Vollzähligkeit bildet die Friedenspräsenz, s. oben zu Art. 60. Alles Übrige beruht auf den Anordnungen des Kaiserlichen Oberbefehles.

[5]) Die „Kriegstüchtigkeit" beruht ausschließlich auf den Anordnungen des Kaiserlichen Oberbefehles.

[6]) Die Formation beruht vom Armeecorps bis zum Bataillon (Escadron, Batterie) auf Gesetz, im übrigen auf dem kaiserlichen Oberbefehl; s. d. gesetzlichen Bestimmungen in G. v. 3. Aug. 1893 (R.G.Bl. 233), G. v. 27. Januar 1890 (R.G.Bl. 7), R.M.G. v. 2. Mai 1874 (R.G.Bl. 45).

[7]) Bewaffnung u. Kommando gehören nur dem Kaiserlichen Oberbefehl an.

[8]) Ebenso die Ausbildung der Mannschaften auf Grund der Gesetzesvorschrift in G. v. 9. Nov. 1867 § 4: „Das stehende Heer und die Flotte sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg." S. Württ. Mil. Konv. § 8.

[9]) Ebenso die Qualification der Officiere, s. auch Württ. Mil. Konv. § 7.

[10]) Zum Zwecke der Inspectionen ist das gesammte deutsche Heer, einschließlich des bayerischen Kontingentes, in 5 Inspectionsbezirke eingetheilt, für welche der Kaiser besondere Inspecteure ernannt hat, sich selbst nur die Oberinspection vorbehaltend. Ueber „Abstellung der Mängel" eine Sondervorschrift für Bayern Vers. B. III § 5, III Abs. 4. Für Württemberg Mil. Konv. § 9, für Bayern unten Anl. VII zu Note 5.

[11]) Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die Gesammtfriedenspräsenz, ein „Präsenzstand der Kontingente" ist aber auch nicht juristisch faßbar. S. über die Interpretation der Bestimmung Laband II, 586 ff.

[12]) Zur Gliederung und Eintheilung der Kontingente s. oben N. 3.

[13]) Der Kaiserliche Oberbefehl ist hier nur frei im Rahmen folgender gesetzlicher Vorschriften: G. v. 27. Januar 1890 (R.G.Bl. 7) Art. I § 5 Abs. 2: „Die Armeecorpsbezirke werden in Divisions- und Brigadebezirke, und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl in Landwehr- und Kontrolbezirke (Compagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter) eingeteilt", ferner G. v. 11. Febr. 1888 (R.G.Bl. 11) Art. II: darnach zerfällt die Landwehr in zwei Aufgebote (§§ 1—7), daran schließt sich der Landsturm (§§ 23—34), Seewehr (§ 21); d. G. v. 12. Februar 1875 über den Landsturm ist aufgehoben, ebenso die älteren Gesetzesvorschriften über Landwehr und Ersatz-

reserve (aufgezählt § 35). — Die geltende Landwehrbezirkseintheilung C.Bl. 1889, 132, berichtigt C.Bl. 1894, 269. 1893, 188 und mehrfach sonst.

S. Laband II § 100. G. Meyer Verw.R. II §§ 225—230.

[14]) Nach der R.V. wäre das Dislocationsrecht lediglich Sache des Kaiserlichen Oberbefehles. Durch die Militär-Konventionen — über deren rechtliche Natur s. unten zu Art. 64 — ist jedoch das Recht des Kaisers sehr eingeschränkt, derart daß für die deutschen Mittelstaaten durchweg die Dislocation der Landeskinder innerhalb des Einzelstaates erfolgt, s. dazu Laband II, 534 f. Zorn I, 196. Brockhaus 67. 197. 203. 207.

Württ. Mil. Konv. § 6, für Bayern unten Anl. VII sub III.

[15]) Die Mobilmachung ist nur Sache des Kaiserlichen Oberbefehles; insbesondere ist eine solche nicht abhängig von einer formellen Kriegserklärung gemäß Art. 11. Ueber Einberufung der Beamten im Mobilmachungsfalle, erging zu § 66 d. R.Mil.Ges. v. 2. Mai 1874 eine umfassende Vollz.V. v. 5. Mai 1888 (C.Bl. 169). Ueber die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen. G. v. 30. Mai 1892 (R.G.Bl. 667). Für Bayern unten Anl. VII sub III Abs. 5, IV. Auch für Württemberg sind gemäß Mil. Konv. § 14 „Verstärkungen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben, und endlich deren Mobilmachung" lediglich dem Kaiserlichen Oberbefehl anheimgestellt.

[16]) Die preußische Armeeverwaltung erfolgt durch das preuß. Kriegsministerium, dessen Kommunication mit den 3 anderen Armeeverwaltungen der V.R. durch den bezeichneten Ausschuß vermittelt; s. dazu auch Württ. Mil. Konv. § 15, s. auch Anl. VII, sub III Abs. 6.

S. über die Militärverwaltung Laband II, § 102 G. Meyer Verw.R. II §§ 199—201. 208. Zorn I, S. 205. Brockhaus 124 ff.

Artikel 64.

Alle Deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen. [1])

Der Höchstkommandirende eines Kontingents,[2] sowie alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen,[3] und alle Festungskommandanten[4] werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Officiere leisten Ihm den Fahneneid.[5] Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Officieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.[6]

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Officieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.[7]

[1]) Den Fahneneid leisten die Mannschaften formell dem Landesherrn, materiell ausschließlich und „unbedingt" dem Kaiser. Ueber den Vorbehalt für Bayern s. unten zu Schlußbest. z. Absch. XI. Württ. Mil. Konv. §. 4, für Bayern unten Anl. VII sub III, Abs. 1. u. IV.

Vgl. dazu Zorn I, 190 ff. G. Meyer Verw. R. II, 37 ff. Laband II 501 ff. Brockhaus d. deutsche Heer 7 ff. 214ff.

[2]) S. dazu oben zu Art. 63, N. 1. Württ. Mil. Konv. § 5. Für Bayern gelten die nachfolgenden Vorschriften nicht.

[3]) S. dazu oben zu Art. 63, N. 1

[4]) S. dazu unten zu Art. 65. Württemberg Mil. Konv. §. 7.

[5]) Oben N. 1.

[6]) Näheres hierüber in den Militär-Konventionen, s. dazu Brockhaus 90 ff. Zorn I, 194.

[7]) Ueber die Interpretation dieser Verfassungsvorschrift s. Zorn I, 194. Brockhaus 91. Württemberg Mil. Konv. §. 7.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.[1])

[1]) Die vorhandenen Reichs-Festungen sind: Magdeburg, Koblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Metz, Neubreisach, Danzig, Königsberg, Glogau, Neisse, Memel, Pillau, Swinemünde, Straßburg, Saarlouis, Diedenhofen, dazu die beiden bayrischen Ingolstadt, Germersheim u. die Befestigungen der Flußmündungen von Weser u. Elbe; endlich die beiden Reichskriegshäfen Kiel u. Wilhelmshaven, s. oben zu Art. 53 Abs. 2.

Durch G. v. 30. Mai 1873 (R.G.Bl. 123) war ein besonderer Festungsbaufond im Betrage von 72 Mill. Thaler geschaffen worden zum Zwecke des Umbaues der deutschen Festungen.

Die sog. Rayonbeschränkungen sind festgestellt im G. v. 21. Dec. 1871 (R.Ger.Bl. 459) über die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, s. dazu die Vollz. Vorschrift für die bestehenden Festungen angegeben bei Glock S. 24 Z. 2. Vgl. über die Materie Laband II §. 111.

Ueber Neubau von Festungen in Bayern s. unten Anl. VII sub V. Anl. IV: Schl. Prot. XIV §. 1. in Württemberg Mil. Konv. §. 7.

Ueber die bestehenden bayrischen Festungen Ingolstadt und Germersheim s. Anl. IV: Bayr. Schl. Prot. XIV, §. 1.

Ueber die besonderen Verhältnisse der Festung Ulm s. d. besondere Konvention zwischen Preußen, Bayern u. Württemberg v. 16. Juni 1874. Ueber die Besatzung s. Württ Mil. Konv. §. 6.

S. Laband II §. 93. G. Meyer Verw.R. II §§. 207. 235.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen[1]) ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Officiere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren.[2]) Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit[3]) und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.[4])

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.[5])

[1]) Die in Geltung stehenden „Militärkonventionen" — s. Laband II 520 ff. Zorn I, 200 ff. Text d. Mil. Konventionen in Militärgesetze d. Deutschen Reiches I, 55—193, sowie in den Drucksachen des Reichstags 1867, 1872, 1873, 1874 — sind mit

Bayern, Vers. Vertr. III §. 5, s. Anl. VII.
Württemberg v. 21./25. Nov. 1870, s. Anl. VIII,
Sachsen v. 7. Febr. 1867.
Hessen v. 13. Juni 1871.
Mecklenburg-Schwerin v. 24. Juli 1868 / 19 Dec. 1872.
„ Strelitz v. 9. Nov. 1867 / 23. Dec. 1872.

Baden v. 25. Nov. 1870.
Oldenburg v. 15. Juli 1867.
D. Thüringischen Staaten v. 15. Sept. 1873.
Anhalt v. 16. Sept. 1873.
Schwarzburg-Sondershausen v. 17. Sept. 1873.
Lippe v. 14. Nov. 1873.
Schaumburg-Lippe v. 25. Sept. 1873.
Waldeck v. 6. Aug. 1867.
Lübeck v. 27. Juni 1867.
Bremen v. 23. Juli 1867.
Hamburg v. 27. Juni 1867.
Braunschweig v. 9./18. März 1886.

[2]) Die Chefstellung hat keine materielle Bedeutung, auch Frauen können „Chef" sein, Brockhaus 96 ff. Hänel I, 505. Zorn I, 204.

Württ. Mil. Conv. §. 5.

[3]) Dieses Inspectionsrecht konkurrirt nach dem Wortlaut der Verfassung mit dem Inspectionsrecht des Kaisers bezw. der kaiserlichen Inspecteure. Thatsächlich besteht nur das letztere und die Verfassungsvorschrift des Art. 66 ist gegenstandslos.

[4]) Auch diese Vorschrift ist lediglich Formsache.

[5]) Diese wichtige Vorschrift gehört nur äußerlich dem Militärrecht an, ist materiell dagegen die ultima ratio der Polizeigewalt und bildet als solche die Uebergangsstufe zu Art. 68, s. daselbst. Die Polizeigewalt ist grundsätzlich den Einzelstaaten verblieben, daraus folgt notwendig die Vorschrift in Art. 66 Abs. 2, deren Ausführung sich lediglich nach Landesrecht bestimmt. Der Unterschied im Wortlaut: die „eigenen Truppen verwenden" und die „anderen Trrppentheile — — requiriren" ist praktisch bedeutungslos; die Form wird immer die der Requisition sein müssen, da eine selbständige Befehlsgewalt der Landesherrn, außer in Bayern, staatsrechtlich nicht besteht.

S. Laband II, 563. Hänel I, 505. Brockhaus 106. Zorn I, 204.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.[1])

[1]) Für Bayern s. den Vorbehalt in Schlußbest. z. Absch. XII.

Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären.[1]) Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 451 ff.).[2])[3])[4])

[1]) In Betreff des sog. Belagerungszustandes regelt die Verfassung direct zwei Punkte:

a) der Belagerungszustand kann nur unter der Voraussetzung verhängt werden, daß „die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist"; eine nähere Erläuterung findet sich in dem preuß. Gesetze dahin gegeben, daß sowohl innere Unruhen als äußere Gefahren hierunter zu verstehen sind;

b) der Belagerungszustand kann überall im Bundesgebiete — ausgenommen Bayern, s. unten N. 3 — nur durch den Kaiser verhängt werden; die Landesherren haben nur das Recht der polizeilichen Truppenrequisition aus Art. 66.

S. Hänel I, § 73. G. Meyer, Verw.R. I, §§ 63—65. Laband II, 537 ff. Löning, Verw.R. 290 ff. Zorn I, 198 ff.

[2]) Das preuß. G. v. 4. Juni 1851 gilt somit unter der zu N. 1 gegebenen Modification als provisorisches („bis zum Erlaß") Reichsgesetz.

[3]) Für Bayern s. den Vorbehalt unten Anl. VII sub VII, N. 10.

[4]) Für Elsaß-Lothringen erging ein Spec.Ges. über

Vorbereitung des Kriegszustandes unterm 30. Mai 1892 (R.G.Bl. 667.)

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. 1871. S. 9.) unter III. §. 5.,[1]) in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870. (Bundesgesetzbl. 1870. S. 658.) zur Anwendung.[2])

[1]) S. den Text unten Anl. VII, dazu das Schluß-Prot. in Anl. VI.
Über die besondere milit. Stellung Bayerns s. Zorn I, 207 ff. Laband II, 504. Hänel I, 487. Brockhaus 130 ff.

[2]) S. den Text unten Anl. VIII. S. dazu Laband II, 504, 527, 533, 549, 552, 570, 600.

12. Reichsfinanzen.

Artikel 69.

Alle[1]) Einnahmen[2]) und Ausgaben[3]) des Reichs müssen[4]) für jedes Jahr[5]) veranschlagt[6]) und auf den Reichshaushalts-Etat[7]) gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres[8]) nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz[9]) festgestellt.[10])

[1]) Die Verfassungsvorschrift ist ganz absolut und zwingend. Art. 71 gibt allerdings die verfassungsmäßige Möglichkeit einer Modification; derselbe entbehrt jedoch dermalen der praktischen Bedeutung. Litteraturangaben zu N. 9.

[2]) Alle Einnahmen sind in denjenigen Theil des Gesetzes, der als Einnahmebudget bezeichnet wird, einzustellen. Über Einnahmen, die nicht haben vorausgesehen werden können, s. die Specialvorschrift in § 2 d. G. v. 11 Nov. 1871.

[3]) Was zu N. 2 bezüglich aller Einnahmen bemerkt ist, gilt ebenso bezüglich aller Ausgaben (Ausgabebudget). Über unvorhergesehene Ausgaben, sowie Überschreitung der gesetzlichen Ausgabeposten s. pr. G. v. 27. März 1872, § 19, R.G. v. 25. Mai 1873, § 10, dazu Laband II, 1000, 1026. Hänel, Stud. II, 339. Zorn I, 461.

[4]) S. zu N. 1.

[5]) „Für jedes Jahr", das „chaque année" des französisch-belgischen Budgetrechtes; es giebt somit Einnahmen und Ausgaben rechtlich immer nur auf ein Jahr. Ganz anders das englische Budgetrecht, anders auch das bayrische, s. dazu die zu N. 9 cit.. Litteratur.

[6]) Das Budget als „Voranschlag" kann begrifflich nur einen approximativen Charakter haben; es ist ein Gesetz auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsberechnung. Das Budget für 1894/95 schließt ab mit dem Betrage von 1 286 536 060 Mk. (G. v. 18. März 1894, R.G.Bl. 279).

[7]) Der Reichshaushaltsetat hat äußerlich folgende Einrichtung: er wird dem „Gesetze" als „Anlage" beigefügt, als „weitere Anlage" schließt sich daran der Besoldungsetat der Reichsbank. Die Ausgabepositionen sind: I. Bundesrat, II. Reichstag, III. Reichskanzler und Reichskanzlei, IV. Auswärtiges Amt, V. Reichsamt des Innern, VI. Verwaltung des Reichsheeres, VII. Verwaltung der kaiserlichen Marine, VIII. Reichsjustizverwaltung, IX. Reichsschatzamt, X. Reichseisenbahnamt, XI. Reichsschuld, XII. Rechnungshof, XIII. Allgemeiner Pensionsfond, XIV. Reichsinvalidenfond, XV. Zur weiteren Durchführung des Altersstufensystems bei den Beamtenbesoldungen, Die Einnahmepositionen sind: I. Zölle und Verbrauchssteuern, II. Reichsstempelabgaben, III. Post- und Telegraphenverwaltung, IV. Reichsdruckerei, V. Eisenbahnverwaltung, VI. Bankwesen, VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen, VIII. Aus dem Reichsinvalidenfond, XI. Zinsen aus belegten Reichsgeldern, X. Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsterrains, Xa. Überschüsse aus früheren Jahren,

XI. Matrikularbeiträge, XII. Außerordentliche Deckungsmittel.

[8]) Als Reichshauptkasse fungirt die Kasse der Reichshauptbank gemäß V. v. 1. Juni 1871 (R.G.B. 126) u. v. 29. Dec. 1875 (C.Bl. 821).

[8]) Das Etatsjahr deckte sich früher mit dem Kalenderjahr; in Folge praktischer Schwierigkeiten, die sich hieraus ergaben, erfolgte durch G. v. 29. Febr. 1876 (R.G.Bl. 121) die Verlegung des Anfangstermins auf den 1. April. Ebenso für Preußen.

[9]) „Durch ein Gesetz": diese Worte bilden den Ausgangspunkt für eine der größten wissenschaftlichen Streitfragen der Gegenwart. Das Gesetz gilt nur für ein Jahr, läuft also mit dem 31. März ipso jure ab; das Gesetz enthält alle Einnahmen und Ausgaben, Mangels des Gesetzes gibt es somit rechtlich Einnahmen und Ausgaben nicht. Angesichts dieser den Staat auf „Jahresabonnement mit Kündigung stellenden Consequenzen des französisch-belgisch-preußisch-deutschen Verfassungsrechtes vom einjährigen Budgetgesetz hat die Theorie — insbesondere nach den Erfahrungen des preußischen Budget- und Verfassungskonflictes — entweder dem Budget trotz des Wortlautes der Verfassung den Charakter des Gesetzes ganz abgesprochen (Gneist) oder dasselbe als den hauptsächlichen Typus einer besonderen Kategorie von Gesetzen bezeichnet, die Gesetze heißen, aber nicht sind, der sog. „formellen" Gesetze (Laband u. ihm folgend die meisten Schriftsteller). Die V.U. giebt für die Konstruktion dieser Kategorie von Scheingesetzen keinen Anhaltspunkt, auch die Praxis kennt sie nicht. S. die große Litteratur der Streitfrage Laband I § 56 II §§ 127—129, dazu Anhang über die Kontroversenlitteratur S. 1037 ff. G. Meyer §§ 208. 209. Hänel Stud. II, 291. Zorn I 436 ff.

[10]) Die Etatsaufstellung für die Kolonien ist gemäß den Principien der R.V. geordnet durch G. v. 30. März 1892 (R.G.Bl. 369) s. Zorn I, 591.

S. das Etatsges. f. d. Schutzgebiete v. 18. März 1894 (R.G.Bl. 306): Ostafrika 5 520 000, Kamerun 610 000, Togo 186 000, Südwestafrika 1 027 000 Mk.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen[1]) Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen,[2]) den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern[3]) und aus dem Post- und Telegraphenwesen[4]) fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind,[5]) durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung[6]) aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.[7])

[1]) Das Wort „gemeinschaftlich", das auf den Staatenbund deutet, ist inkorrect; der richtige Wortlaut wäre: der Reichsausgaben.

[2]) Ueber die Zölle und die Tabacksteuer s. oben zu Art. 35.

[3]) Ueber die vier andern Verbrauchssteuern s. oben zu Art. 35.

[4]) S. oben zu Abschn. VIII.

[5]) Dermalen sind folgende Reichssteuern eingeführt: a) Reichsstempelabgaben für Werthpapiere, Kaufgeschäfte, Lotterielose; Neuredaction der Gesetzgebung v. 1. Juli 1881 u. 29. Mai 1885 durch Ges. v. 27. April 1894 (R.G.Bl. 369. 381) u. Vollz.V. v. gl. Dat. (C.Bl. 1894, 121) s. auch C.Bl. 1885, 511 das Verzeichniß der Waren, für welche an deutschen Börsen Terminpreise notirt werden, mit mehrfachen Abänderungen, s. die Zusammenstellung bei Glock 122 b) Wechselstempelsteuer G. v. 10. Juni 1869 (R.G.Bl. 193) mit Abändg. G. v. 4. Juni 1879 (R.G.Bl. 151) u. Vollz.V. v. 23. Juli 1871 (R.G.Bl. 267), abgeändert 1. Febr. 1882 (C.Bl. 26), 16. Juli 1881 (R.G.Bl. 245), 18. Febr. 1890 (C.Bl. 39), dazu über die Stempelmarken V. v. 13. Dez. 1869 (BG.B. 695) u. 13. Juni

189 (R.G.Bl. 153), später noch mehrfach geändert s. Glock 124. c) Spielkartenstempel G. v. 3. Juli 1878 (R.G.Bl. 133), dazu die Vollz.V. d. B.R. C.Bl. 1878, 403. 614. 623; 1879, 286. 516. S. über die Reichsstempelabgaben Laband II § 123. G. Meyer Verw.R. II §§ 299—302. Zorn II § 32, V.

[6]) Die R.V. hat damit provisorisch („so lange Reichssteuern ꝛc.") das staatenbundliche Finanzsystem der Matrikularbeiträge festgehalten, wie es aus dem alten deutschen Staatenbund historisch überkommen war. Dem Begriff des Bundesstaates als eines Staates widerspricht dies Finanzsystem der „Societätswirthschaft"; demgemäß wurde der provisorische Charakter der Matrikularbeiträge immer stark betont. — Eine grundsätzliche Aenderung in dieser Beziehung trat ein durch das Zolltarifgesetz v. 15. Juli 1879 (R.G.Bl. 207), das — der Verfassung entgegen — von den Zöllen und der Tabacksteuer dem Reiche nur den Betrag von 130 Mill. M. zuweist; in der gleichen Richtung bewegen sich alle späteren Steuergesetze. Damit sind die Matrikularbeiträge zu einem staatsrechtlichen Definitivum im Reiche geworden, jedoch mit der Maßgabe, daß das Reich bestrebt ist, den Einzelstaaten die zur Bezahlung der Matrikularbeiträge erforderlichen Summen selbst zu beschaffen. Demgemäß findet sich im Ausgabeetat unter IX. Reichsschatzamt Kap. 68a Tit. 1—3 der Posten: „Ueberweisungen an die Bundesstaaten" mit 355 450 000 Mk. (R.G.Bl. 1894, 286); dem gegenüber im Einnahmetat „XI. Matrikularbeiträge" der Betrag von 397 497 420 Mk. Das früher bereits gewonnene Gleichgewicht ist demnach z. Z. (1894) wieder verloren.

S. dazu oben zu Art. 38, ferner Laband II, §§ 124—126.

[7]) Eine weitere Einnahme bezieht das Reich aus dem Betrieb der Reichs- (ehem. preuß. Staats-) Druckerei, die das Reich kaufte gemäß G. v. 15. Mai 1879 (R.G.Bl. 139).

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in be-

sonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.[1])

Während der im Artikel 60. normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.[2])

[1]) Von dieser verfassungsmäßigen Facultät wird dermalen keinerlei Gebrauch gemacht: alle Ausgaben werden „für ein Jahr bewilligt."
G. Meyer Verw. R. II §. 304.
[2]) Abs. 2 ist jetzt gegenstandslos.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.[1])

[1]) Art. 72 korrespondirt dem Art. 69: das approximative Budgetgesetz findet seine rechtliche Fixirung auf Grund der Rechnungen in dem durch Art. 72 vorgeschriebenen Entlastungsbeschluß.
Der Entlastungsbeschluß hat durch die beiden Factoren der Gesetzgebung zu erfolgen, die Verfassung schreibt aber nicht wie beim Budget dafür ein Gesetz vor.
Die staatsrechtliche Entlastung nach Art. 72 wird vorbereitet durch ein höchst sorgfältig geordnetes Kontrollverfahren der Oberrechnungskammer, bezw. des Reichsrechnungshofes. Die preußische Tradition (Friedrich Wilhelm I.) wurde hier ganz im Reich übernommen. Eine selbständige gesetzgeberische Ordnung durch Reichsrecht erfuhr die Materie nicht, vielmehr wurde das preußische Recht derart übernommen, daß alljährlich durch Specialgesetz (s. G. v. 14. Mai 1894, R.G.Bl. 449) die

Delegation erfolgt, dergemäß die zum Reichsrechnungshof erweiterte preuß. Oberrechnungskammer auf Grund der preußischen Gesetzgebung (pr. G. v. 27. März 1872. Ges.-S. 278). die Rechnungskontrolle in kalkulatorischer, budgetgesetzlicher und allgemein verwaltungsrechtlicher Hinsicht durchzuführen, daraufhin mit einem Generalbericht die Jahresrechnung an BR. und RT. vorzulegen und hierüber dem Kaiser einen Gesammtbericht zu erstatten hat. Eine staatsrechtliche Disposition über den R.R.H. steht dem RT. nicht zu.

Die Instruction für den R.R.H. ist v. 5. März 1875 (CBl. 157), abgeändert am 7. April 1877 (CBl. 182). Ueber die ganze Materie s. Laband II §. 130. Zorn I, 469 ff. G. Meyer §. 206. Hänel Stud. II, 332 ff., sowie die dort angegebene Speciallitteratur.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses[1]) kann im Wege der Reichsgesetzgebung[2]) die Aufnahme einer Anleihe,[3]) sowie die Uebernahme einer Garantie[4]) zu Lasten des Reichs erfolgen.[5]) [6])

[1]) Der Art. bezieht sich nur auf „außerordentliche Bedürfnisse", selbstverständlich nicht auf die im Rahmen des Budgets sich abwickelnden laufenden Schulden, die sog. „Verwaltungsschulden"; zur Abwickelung der letzteren wurde jedoch im Budgetges. v. 4. Dec. 1871 (R.G.B. 412) ein besonderer „Betriebsfond" gebildet und seit 1871 alljährlich erneuert (zuletzt G. v. 18. März 1894 § 3 ff., R.G.Bl. 279), im Betrag von 175 Mill. Mk.

Vgl. über die ganze Materie Laband II, § 114, G. Meyer, Verw.R. II, § 305, Zorn II, § 32, VII.

[2]) Auch für die Finanzschulden des Reiches ist, wie für das Budget, die Form des Gesetzes vorgeschrieben. Die Theorie rechnet auch die Anleihegesetze zu den nur „formellen", den Scheingesetzen, s. hierüber die oben zu Art. 69, N. 9 angegebene Litteratur.

Beispiel: R.G. v. 18. März 1894 (R.G.Bl. 305) § 1: „der R.K. wird ermächtigt" 2c.

[3]) Über den Begriff „Anleihe" s. Zorn II, 316, Laband II, 879 ff.

Ein Mittelglied zwischen Verwaltungs- u. Finanzschulden bilden die sog. Schatzanweisungen, die formalrechtlich nach Art. 73 behandelt werden, s. G. v. 18. März 1894 (R.G.Bl. 279) §§ 3—6. Über Aufgebot u. Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden G. v. 12. Mai 1873 (R.G.Bl. 91). Über Inhaberpapiere mit Prämien G. v. 8. Juni 1871 (R.G.Bl. 210) nebst Vollz. V. v. 19. Juni, 1. u. 10. Juli, 4. Dec. 1871 (R.G.Bl. 255, 304, 314, 408).

[4]) Garantieen hat das Reich übernommen: für die Kosten der Rechtspflege in Samoa G. v. 6. Juli 1890 (R.G.Bl. 139), für die Zinsen einer egyptischen Staatsanleihe G. v. 14. Nov. 1886 (R.G.Bl. 301), für eine Anleihe der europ. Donaukommission z. Herstellung der Schiffbarkeit der Donau- (Sulina-) Mündung G. v. 11. Juni 1868 (B.G.Bl. 1869, 33).

[5]) Das Reichsschuldenwesen hat, in Anlehnung an das preuß. Recht, seine Organisation gefunden durch G. v. 19. Juni 1868 (B.G.Bl. 339), verb. preuß. G. v. 24. Febr. 1850 (pr. G. S. 57); die Verwaltung erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung unter Aufsicht der Reichsschuldencommission.

[6]) Durch G. v. 31. Mai 1891 (R.G.Bl. 321) wurde ein Reichsschuldbuch geschaffen, in Kraft gesetzt durch K.V. v. 24. Januar 1892 (R.G.Bl. 303). Vollz.V. v. 27. Januar 1892 (C.Bl. 25), 7. März 1892 (C. Bl. 157).

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69. und 71. nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870.[1]) und der Artikel 72. nur insoweit Anwendung als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueber-

weisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

[1]) Die für das bayrische Landesheer bestimmte Summe steht darnach im Reichsetat nur als sog. durchlaufender Posten d. h. die Gesammtsumme wird durch Reichsgesetz festgestellt und aus der Reichskasse an Bayern ausbezahlt; die Verwendung dieser Summe im Einzelnen aber wird durch die gesetzgebenden Factoren Bayerns geregelt; die einzelnen Etatspositionen finden sich somit im bayr. Etatsgesetz, während sie für die preußische, württembergische, sächsische Militärverwaltung im Reichsgesetz enthalten sind, ohne daß irgendwelche Theilnahme der einzelstaatlichen Gesetzgebungsfactoren rechtlich zulässig wäre; s. das Etatsgesetz pro 1894/95, R.G.Bl. 1894, S. 283, 284.

13. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den

einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder seine Behörden und Beamten, begangene Handlung zu richten wäre.[1])

[1]) Der Artikel ist nunmehr gegenstandslos, weil ersetzt durch die umfassenden Vorschriften des R.St.G. B. §§. 80 ff. 185 ff. S. die Lehrbücher des Strafrechts von Liszt, Berner, H. Meyer.

Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74. bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.[1])

[1]) Auch dieser Artikel ist gegenstandslos durch die inzwischen ergangene Reichsgesetzgebung, nämlich das Ger.-Verf. Ges. §. 136.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.[1])

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.[2])

[1]) Art. 76 Abs. 1 würde schon aus der Natur des Staatenbundes sich ergeben, vgl. Hänel I, 578. Zorn I, 143, 169 f.; für den Bundesstaat ist die friedliche Erledigung solcher Streitigkeiten unbedingtes Erforderniß. Als kompetent hiezu ist das oberste Organ des Reiches, der BR., bestellt. Die Worte: „auf Anrufen des einen Theils" können staatsrechtlich nur dahin verstanden werden, daß solches „Anrufen" die Regel bilden wird und der andere Theil vor dieses Forum zu folgen verfassungsmäßig verpflichtet ist. Aber auch ohne „Anrufen" würde das Reich durch sein oberstes Organ zur Erledigung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern (Mangels friedlicher Einigung derselben) eintreten müssen, da ein kriegerischer Austrag solcher Streitigkeiten durch den Begriff des Bundesstaates ausgeschlossen ist.

[2]) Abs. 2 sieht die Erledigung innerer Streitigkeiten im Staatsorganismus der Einzelstaaten durch die Reichsgewalt vor. Voraussetzung hierfür ist das Nichtvorhandensein einer hiezu berufenen Behörde in dem betr. Einzelstaate selbst. Solche Behörden bestehen in Hamburg (d. Reichsgericht gem. G. v. 14. März 1881, R.G.Bl. 37), Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, Bremen, Lübeck (nach

Partikularrecht. Auch hier ist vorgesehen: nur „auf Anrufen eines Theiles"; auch hier aber würde eventuell das Reich auf Grund der ihm obliegenden Staatsaufgabe auch ohne solches Anrufen" als verpflichtet zum Eingreifen betrachtet werden müssen. Die Aufgabe der Reichsgewalt ist in erster Linie die, einen „gütlichen Ausgleich" herzustellen, eventuell würde die souveräne Reichsgesetzgebung ohne jede Einschränkung der Kompetenz einzutreten haben. S. hierüber Laband I, 251. Hänel I, 571. G. Meyer 643. Zorn I, 171.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.[1])

[1]) Die Verwaltung der Rechtspflege ist durch die Reichsgesetzgebung den Einzelstaaten überwiesen (ausgenommen Reichsgericht, Konsular- und Kolonialgerichte), demgemäß verblieb auch die Aufsicht über die Thätigkeit der Gerichte lediglich den einzelstaatlichen Centralbehörden, den Justizministerien. Das Reichsgericht hat keine Aufsicht geltend zu machen, ebenso wenig das Reichsjustizamt gegenüber den Gerichten der Einzelstaaten. Nur für den äußersten Fall, dessen Voraussetzungen oben näher bestimmt sind, tritt die Reichsgewalt ein, um Abhilfe der Beschwerde „zu bewirken." S. Hänel I § 126. Zorn I, 170. 383.

14. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung[1]) erfolgen im Wege der Gesetzgebung.[2]) Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.[3])

Diejenigen[4]) Vorschriften der Reichsverfassung,[5]) durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind,[6]) können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.[7])

[1]) Hänel I §§ 132—137. Laband I, 83 ff. Zorn I, S. 77 ff., sowie die dort citirte reichhaltige Litteratur. Durch den ersten Absatz dieses Artikels ist bestimmt, daß die R.V. überhaupt der Abänderung, somit der weiteren Entwickelung, fähig ist. Darin liegt das durchschlagende Argument für die Souveränetät d. i. für den Staatscharakter des Reiches. Das Reich hat die „Kompetenz-Kompetenz." Die Vorschrift kam durch Lasker und Miquel in die Verfassung, nachdem Zachariä zuvor eine entgegengesetzte Bestimmung beantragt hatte, s. hierzu speciell Zorn I, 77^{39}. 83^{52}. sowie die Rede: „Das Deutsche Reich und seine Verfassung" (Berlin 1895).

[2]) Als Gesetz kann die R.V. durch Gesetz geändert werden. Korrecter Weise wird ein derartiges Gesetz sich ausdrücklich als ein die Verfassung abänderndes Gesetz bezeichnen, doch ist die Giltigkeit davon nicht bedingt. Ueber die Gesetzgebung s. oben zu Art. 2 u. 5. Eine Aenderung der Verfassung durch Staatsvertrag der Bundesglieder ist rechtlich nicht konstruirbar.

[3]) Sowohl Preußen allein, als die anderen drei Königreiche vereint können jede Verfassungsänderung hindern, s. Laband I, 546. Hänel I, 736 ff. Zorn I, 431 f.

[4]) Hänel I §§ 138—140. Laband I, 113 ff. Zorn I, 116 ff.

Der zweite Absatz behandelt die sog. Reservat-, Sonder-Ausnahmsrechte.

[5]) Nur solche Rechte kommen in Betracht, die durch die Verfassung ausdrücklich vorgesehen sind. Nicht, wie Laband will, ein allgemeines Rechtsprincip in specieller Anwendung spricht Abs. 2 aus, sondern ein höchst anomales Privileg, welches eines besonderen Titels bedarf; dieser Titel kann nur eine Vorschrift der Verfassung sein.

[6]) Die Verfassung sagt nicht: die bestimmten Rechte der einzelnen Bundesstaaten 2c. Es handelt sich also bei dem Abs. 2 nicht etwa um die ganze rechtliche Stellung der Einzelstaaten im Reich und zum Reich oder um die auf Grund der R V. den Einzelstaaten verbliebene Rechtssphäre, sondern nur um ein ausnahmsweises Privileg, wie dies auch insbesondere die äußere Stellung des Abs. 2 als lex specialis hinter der lex generalis des Abs. 1, sowie die Entstehungsgeschichte der Vorschrift — sie ist hervorgegangen aus den Vorbehalten der süddeutschen Staaten in den Verhandlungen von 1870 und fand sich in der norddeutschen B.Verf. nicht — ergiebt. Privilegien sind aufs engste zu interpretiren, somit auch diese Vorschrift. Demgemäß fallen darunter nicht die Vorrechte der größeren Staaten, insbesondere Preußens, in der staatsrechtlichen Organisation des Reiches, sondern nur die Ausnahmen, welche einzelnen Staaten gegenüber dem gemeinen Rechte des Reiches bewilligt wurden. Das Freihafenrecht von Hamburg und Bremen ist in Art. 34 speciell im Sinne von Art. 78 Abs. 2 behandelt; außerdem ist Baden eximirt von der Reichsbrausteuer; eine größere Anzahl von solchen Ausnahmsrechten haben sodann Württemberg u. besonders Bayern, s. das Verzeichniß bei Zorn I, 121 ff.

Elsaß-Lothringen ist nicht „einzelner Bundesstaat", somit ist die Vorschrift für das Reichsland unanwendbar, s. darüber Zorn I, 119[21].

[7]) Für den Umfang des Privilegs, so wie er in Note 5 u. 6 begrenzt ist, hat der Einzelstaat ein liberum veto. Im übrigen ist die Vorschrift sehr bestritten. Die Mehrzahl der Schriftsteller sieht in „Zustimmung des berechtigten Bundesstaates" nur die Regierungserklärung im Bundesrath. In dieser Weise haben auch die leitenden süddeutschen Minister die Vorschrift in ihren Landtagen erklärt. Eine

Regierungserklärung im Bundesrath kann aber nicht ohne weiteres und absolut als „Zustimmung des berechtigten Bundesstaates" angesehen werden; insoweit die Regierung konstitutionell beschränkt ist, bedarf es vielmehr zur Feststellung der Willenserklärung des „berechtigten Bundesstaates" auch der Mitwirkung der Volksvertretung und Mangels derselben kommt die Willenserklärung des Staates rechtlich nicht zur Existenz. — Einer particulargesetzlichen Regelung der Frage, in welcher Form die Zustimmung dem Reiche gegenüber zu erklären, inwieweit daran die Volksvertretung beteiligt sei u. s. w. setzt die R.V. keinerlei Hinderniß entgegen, da die materielle Mitwirkung des Einzelstaates an der Herstellung des Reichswillens im Bundesrathe zu bestimmten, ausschließlich zu den Staatsaufgaben der Einzelstaaten gehört; s. zu diesen Streitfragen Zorn I, 124 ff. u. die dort citirte Litteratur.

Anlagen.

I. Gesetz v. 16. April 1871 (B.G.B. 63) betr. die Verfassung des Deutschen Reiches.[1])

Dasselbe lautet:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (B.G.B. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträgen vom 23. und 25. November 1870 (B.G.B. 1871, 9 ff. 1870, 654 ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§ 2. Die Bestimmungen in Art. 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (B.G.B. 1870, 647), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (B.G.B. 1871, 21 ff.), in Art. 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (B.G.B. 1870, 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde gültigen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen,

Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden. [2])

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (B.G.B. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin am 25. November 1870 (B.G.B. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (B.G.B. 1871, 23), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (B.G.B. 1871, 45), werden durch dieses Gesetz nicht berührt. [3])

[1]) Ueber die rechtliche Bedeutung dieses Gesetzes s. oben zum Eingang d. RV. Note 2.

[2]) Ein Bedürfniß, die einzelnen durch §. 2 zu Reichsgesetzen gemachten norddeutschen Bundesgesetze aufzuzählen, besteht heute nicht mehr; ein solches besteht vielmehr nur insoweit, als solche Gesetze in den süddeutschen Staaten n i c h t in Kraft getreten sind, s. hierüber die Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der Verfassung.

[3]) Diese nach dem grundsätzlichen Dahinfallen der aktuellen Rechtskraft der Verträge durch Aufrichtung des deutschen Bundesstaates (s. dazu oben zu dem Eingang d. R.V. N. 1) noch in Kraft gebliebenen und mit dem Charakter von Verfassungsrecht ausgestatteten Vertragsbestimmungen s. in den Anlagen II, III, IV, V.

II. Protokoll d. d. Versailles 15. November 1870 (B.G.B. 650). [1])

Verhandelt Versailles, den 15. November 1870.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine König-

liche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein übereingekommen sind, über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten und zu diesem Zwecke bevollmächtigt haben, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes:

den Kanzler des Norddeutschen Bundes, Allerhöchstihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen,

den Königlich Sächsischen-Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, Richard Freihern von Friesen

und

den Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, Allerhöchstihren Staatsminister Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Staats-Minister des Innern Dr. Julius Jolly und

Allerhöchstihren Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Rudolf von Freydorf;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Präsidenten des Gesammt-Ministeriums und Minister des Großherzog-

lichen Hauses und des Aeußern sowie des Innern, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Reinhard von Dalwigk zu Lichtenfels und

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Legationsrath Karl Hofmann,

sind diese Bevollmächtigten in Versailles zusammengetreten und haben sich, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, über die anliegende Verfassung des Deutschen Bundes verständigt.

Sie sind ferner darüber einverstanden, daß diese Verfassung vorbehaltlich der weiter unten zu erwähnenden Maßgaben, mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll, und ertheilen sich deßhalb gegenseitig die Zusage, daß sie unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise Badens und Hessens, zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats December ratificirt werden soll. Der Austausch der Ratifikations-Erklärungen soll in Berlin erfolgen.

In Betracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges, theils endlich die in einigen betheiligten Staaten bereits erfolgte Regulirung des Landesbudgets der Aufstellung eines Etats für die Militärverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 entgegenstellen, ist man übereingekommen, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Bundesheer erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll. Bis zu diesem Tage wird daher der Ertrag der im Art. 35.

bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben nicht zur Bundeskasse fließen, sondern den Staatskassen Badens und Hessens, letzterer rücksichtlich des auf Südhessen fallenden Antheils, verbleiben und es wird der Beitrag dieser Staaten zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden, wegen deren Feststellung dem im nächsten Jahre zu berufenden Reichstage eine Vorlage gemacht werden wird.

Auch die Bestimmungen in den Artikeln 49—52. der Bundesverfassung sollen für Baden erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, damit die für die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen in die Bundesverwaltung erforderliche Zeit gewonnen werde.

Im Uebrigen wurden noch nachstehende, im Laufe der Verhandlungen abgegebene Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt:

Man war darüber einverstanden,

1) zu Artikel 18. der Verfassung, daß zu den, einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen;
2) zu den Artikeln 35. und 38. der Verfassung, daß die nach Maßgabe der Zollvereins-Verträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben;
3) zu Art. 38. der Verfassung, daß, so lange die jetzige Besteuerung des Bieres in

Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage der norddeutschen Braumalzsteuer entsprechende Theil der hessischen Biersteuer in die Bundeskasse fließen wird;

4) zum VIII. Abschnitt der Verfassung, daß die Verträge, durch welche das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Norddeutschen Bunde jetzt geregelt ist, durch die Bundesverfassung nicht aufgehoben sind. Insbesondere behält es hinsichtlich der Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung, sowie der Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunicationsabgaben, ferner hinsichtlich der Vergütung für Benutzung der Staats- und Privatbahnen, und hinsichtlich der Behandlung des Portofreiheitswesens in Südhessen, bis zum Ende des Jahres 1875 sein Bewenden bei dem jetzt bestehenden Zustande. Für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab fällt die Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung weg. Wie es in Bezug auf die Vergütung für die postalische Benutzung der Eisenbahnen, sowie in Bezug auf die Südhessischen Portofreiheiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1876 zu halten sei, bleibt späterer Verständigung vorbehalten. Die Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunications-Abgaben wird auch nach dem 1. Januar 1876 an die Großherzogl. Hessische Regierung gezahlt, wogegen diese die Entschädigung der Berechtigten auch für die Zukunft wie bisher übernimmt;

5) zu Artikel 52. der Verfassung wurde von den Badischen Bevollmächtigten bemerkt, daß die financiellen Ergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung des Bundes, wie sie sich bisher gestaltet hätten und in dem Bundeshaushalts-Etat für 1871 veranschlagt seien, ungeachtet der in Artikel 52. getroffenen Bestimmung, keine Gewähr dafür leisteten, daß der auf Baden fallende Antheil an den Einnahmen dieser Verwaltungen auch nur annähernd diejenige Einnahme ergeben werde, welche es gegenwärtig aus seiner eigenen Verwaltung zum Betrage von durchschnittlich 130,000 Rthlr. beziehe. Sie hielten es deßhalb für billig, daß Baden durch eine besondere Verabredung vor einem seinen Haushalt empfindlich berührenden Einnahme-Ausfall gesichert werde.

Wenngleich von anderen Seiten die Besorgniß der Badischen Bevollmächtigten als begründet nicht anerkannt werden konnte, so einigte man sich doch dahin, daß, wenn im Laufe der Uebergangsperiode der nach dem Procent-Verhältniß sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Rthlrn. nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund betheiligt ist;

6) zu Artikel 56. der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes auf Anfrage der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesraths, Bundeskonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur Eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden;

7) zu Artikel 62. der Verfassung wurde verabredet, daß die Zahlung der nach diesem Artikel von Baden aufzubringenden Beiträge mit dem ersten Tage des Monats beginnen soll, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Badischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt;

8) zu Artikel 78. der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können;

9) zu Artikel 80. [nun 79.] der Verfassung war man in Beziehung auf das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni v. J. darüber einig, daß eine entsprechende Vermeh-

rung der Mitglieder dieses Gerichtshofes durch einen Nachtrag zu dessen Etat für 1871 in Vorschlag zu bringen sein werde.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

Gegenwärtiges Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten in Einem, in das Archiv des Bundeskanzler-Amts zu Berlin niederzulegenden Exemplare vollzogen worden.

v. Bismarck. Jolly. v. Dalwigk.
v. Friesen. v. Freydorf. Hofmann.
Delbrück.

Die Auswechselung der Ratifications-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

[1]) Dieses Protokoll, zwischen dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen, formell zum Verfassungsrecht des Reiches erklärt, ist materiell seinem ganzen Inhalte nach zur Zeit gegenstandslos, weil durch die staatsrechtliche Entwickelung überholt und beseitigt; nur die Ziffern 2 u. 6 haben dauernden Charakter, sind aber auch ohne materielle Bedeutung.

III. Verhandlung d. d. Berlin, 25. November 1870 (BGB. 657)[1]

Verhandelt Berlin, den 25. November 1870.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrages haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehende Punkte verständigt:

1) Die in dem Protokoll d. d. Versailles den 15. November d. J. zwischen den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens getroffenen Verabredungen beziehungsweise von den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes abgegebenen Erklärungen:
   a) über den Beginn der Wirksamkeit der Verfassung,
   b) über den Zeitpunkt für den Beginn der Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer,
   c) zu Artikel 18. der Verfassung,
   d) zu den Artikeln 35. und 38 der Verfassung,
   e) zu Artikel 56. der Verfassung,
   f) zu Artikel 62. der Verfassung,
   g) zu Artikel 78. der Verfassung und
   h) zu Artikel 80. der Verfassung

   finden auch auf Württemberg Anwendung.
2) Zu Artikel 45. der Verfassung wurde anerkannt, daß auf den Württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsver-

hältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Ein-Pfennig-Satz befördert werden können.

3) Zum Artikel 2. Nr. 4. des Vertrages vom heutigen Tage war man darüber einverstanden, daß die Ausdehnung der im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Friesen. v. Freydorf. Hofmann. Mittnacht. Pfeilbrück. Tückheim. v. Suckow.

[1]) S. zu Ziff. 1. oben die Anmerkung zu Anlage II. Zu Ziff. 2: Dieser Vorbehalt ist in Kraft.

Ziff. 3 ist gegenstandslos, da Württemberg das die Materie regelnde Postgesetz v. 28. Oct. 1871 (R.G.B. 347) vorbehaltlos angenommen hat.

IV. Schlußprotokoll vom 23. November 1870 (BGB. 1871, 23) zum Vertrage mit Bayern.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Sr. Maj. dem König von Preußen Namens des Norddeutschen Bundes und Sr. Maj. dem König von Bayern sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I. Es wurde auf Anregung des Königlich Bayerischen Bevollmächtigten von Seite des Königlich Preußischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundes-Legislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte. [1])

II. Von Seite des Königl. Preußischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Confessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecke, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei. [2])

III. Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen darin überein, daß in Anbetracht der unter Ziffer I. statuirten Ausnahme von der Bundes-Legislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen, dann die sogenannte Eisenacher-Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen

für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten.[3])

IV. Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekar-Creditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können.[4])

V. Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen Deutschen Civilproceß-Gesetzbuchs entsprechend betheiligt werde.

VI. Als unbestritten wurde von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundes-Legislative zugewiesenen Gegenstände, die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelgesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

VII. Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, daß die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihilfe zu leisten.[5])

VIII. Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber die Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

IX. Der Königlich Preußische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.[6])

X. Zu den Art. 35 und 38. der Bundesverfassung war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.

XI. Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit

außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.[7])

XII. Zu Art. 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.[8])

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dies geschehe.

XIII. Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. Js., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

XIV. In Erwägung der in Ziff. III. § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen[9]) — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortificationen von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§. 2. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Principien behandelt.

§ 4. Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter 2c., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militär-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird specieller Vereinbarung vorbehalten.

XV. Wenn sich in Folge des mangelhaft dahier vorliegenden Materials ergeben sollte, daß bei Aufführung des nunmehrigen Wortlautes der Bundesverfassung unter Ziff. II. §§ 1. bis 26. ein Irrthum unterlaufen ist, behalten sich die contrahirenden Theile dessen Berichtigung vor.

XVI. Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß eines Deutschen Verfassungsbündnisses selbst, und sollen mit diesem gleichzeitig ratificirt werden.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

(gez.) v. Bismarck. (L. S.)
Bray-Steinburg. (L. S.)
Frhr. v. Pranckh. (L. S.)
v. Lutz. (L. S.)

[1]) S. oben zu Art. 4, Z. 1, Note 3.
[2]) S. oben zu Art. 3, N. 1 u. 7, zu Art. 4 Z. 1, N. 4.
[3]) S. oben zu Art. 3, Note 9.
[4]) S. oben zu Art. 4, Z. 1, Nota 8 sub V.
[5]) S. hierzu oben zu Art. 11, Note 2.
[6]) S. hierzu oben zu Art. 15.
[7]) S. oben zu Art. 52.
[8]) S. oben zu Art. 56, Note 3.
[9]) S. oben zu Art. 65.

V. Vertrag mit Bayern v. 23. November 1870, Z. VI. (B.G.B. 1871, 21)[1]).

Da in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges der Aufstellung eines Etats für

die Militärverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871, und beziehungsweise der Feststellung der von Bayern auf sein Heer zu verwendenden Gesammtsumme für dieses Jahr entgegenstellen, die Bestimmungen unter III. § 5 dieses Vertrages erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, wird der Ertrag der im Artikel 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1871 nicht zur Bundeskasse fließen, sondern der Staatskasse Bayerns verbleiben, dagegen aber der Beitrag Bayerns zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden.

[1]) Jetzt gegenstandslos.

VI. Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867 (B.G.B. 81).

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechen-

den Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar: ꝛc. ꝛc.

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1. Die vertragenden Theile setzen den, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein bis zum letzten December 1877 fort. [1])

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865 [2]) nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6. finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten. [3])

Artikel 2. In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen

sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse. [4])

Artikel 3. Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§§ 1—5 sind jetzt durch die Reichsgesetzgebung ersetzt.

§ 6. Die Verwaltung der in den §§ 1. 3. u. 4. bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesammtvereins unter Berücksichtigung der in demselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden. [5])

§ 7 wie §§ 1—5.

Artikel 4. . . . [6])

Artikel 5. Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§ 3. und 4. des Artikel 3. fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. [7]) Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Producenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen

Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — vom Centner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrication des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße, wie das inländische und vereinsländische, unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gelegt werden, findet der Grund-

satz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem directen Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder innern Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§ 1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§ 2 Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Brannt-

wein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider, (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabricate, desgleichen Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alcoholstärke von 50 Procent nach Tralles;
b) für Bier 1 Rthlr. 15 Sgr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;
c) für Wein, und zwar
   aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, $1^1/_2$ Rthlr. vom Zollcentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
   bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollcentner (2 Rthlr. $23^1/_3$ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
   cc) wenn die Abgabe nach einer Klassification der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, soweit nöthig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

§ 3.[8]) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im § 2. zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern;

b) wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden;

c) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;

d) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Ein-

fuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen;

e) im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten;

f) soweit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§ 4. Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur insoweit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr als der wirklich bezahlte Steuerertrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte.

c) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

d) Die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande nicht erstattet werden.[8])

§ 5. Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§ 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrathe .... davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben und bei der Ausfuhr der be-

steuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Wo die Uebergangsabgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollcentner Maßstab der Erhebung.

§ 6. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontroleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§ 7. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung

von Kommunen und Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im § 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktvictualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im § 2. dieses Artikels

festgesetzten Maximalsatz von 10 Thalern für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Procent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen als den vorstehend genannten Gegenständen Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§ 8. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathe des Zollvereins:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränänderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im § 2. dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung

auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 6—9 aufgehoben durch die Verfassung;

Artikel 10. . . . . [9])

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Artikel 5. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2) die Wasserzölle [10]),
3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Wage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4) die Zoll- und Steuerstrafen und Konfiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 11 u. 12 beseitigt durch die R. V. und die Münzgesetzgebung;

Artikel 13. Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen

der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden.

Artikel 14. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt nnd ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 15. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.[11])

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für ein-

gezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Anrechnung.

Artikel 16. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangsabgaben[12]) kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu ge-

hörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 11. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.[13])

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu

vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personalbestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instructionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden, und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.[14])

Artikel 17 ersetzt durch R.-V. Art. 39.

Artikel 18. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden.

Artikel 19. Abs. 1. = R. V. Art. 36, Abs. 1.

Es werden daher in jedem Staate bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Be-

amten und Diener auch ferner von der Landesregierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirectionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruction bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche Generalinspector in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirection.

Artikel 20. Abs. 1 u. 2 sind ersetzt durch R.-V. Art. 36, Abs. 2.

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche

Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruction geregelt.

Die den Directivbehörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniß ist durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seite der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministereien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Artikel 21. . . . . .[15])

Artikel 22. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne

Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- oder Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur

die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Die Art. 23—29 sind durch die R. V. gegenstandslos geworden.

[1]) An Stelle des Vereines ist jetzt der deutsche Bundesstaat getreten, s. oben zu Abschn., VI d. RV.

[2]) Abgedruckt in der Sammlung der Zollvereinsverträge.

[3]) S. oben N. 1.

[4]) S. oben N. 3 zu Art. 33.

[5]) S. oben zu Art. 36.

[6]) Art. 4 Abs. 1 ist durch Abs. 2 des Art. 33 der Verf. ersetzt; Abs. 2—4 beziehen sich auf Ausfuhrverbote, s. über solche oben zu Art 33 Note 7; Abs. 5 ist ersetzt durch RV. Art. 4 Z. 15.

[7]) Vergl. RV. Art. 35 Abs. 2.

[8]) Vergl. RV. Art. 33 Abs. 2.

[9]) Die Bestimmung unter d ist nunmehr aufgehoben durch § 5 des R.G., betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, v. 19. Juli 1879 (R.G.B. S. 259).

[9]) Art. 10 Abs. 1 ist ersetzt durch RV. Art. 38 Abs. 1.

[10]) Vergl. RV. Art. 54 Abs. 4.

[11]) S. dazu oben zu Art. 38 Note 2.

[12]) Ausfuhrzölle werden nicht mehr erhoben.

[13]) S. dazu jetzt RV. Art. 36 Ziff. 3.

[14]) Dieser Absatz ist aufgehoben durch das Portofreiheitsgesetz, s. dazu Art. 48 Note 3.

[15]) Artikel 21 ist durch das Patentgesetz v. 25. Mai 1877 bezw. 7. April 1891 ersetzt.

Schluß-Protokoll.[1])

Verhandelt Berlin, den 8. Juli 1867.

[1]) Vom Schlußprotokoll haben nur mehr die beiden nachstehend abgedruckten Artikel rechtliche Bedeutung.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um

den in Vollmacht ihrer Hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden

Zum Artikel 1. des Vertrages.

Die Verabredung, welche im Artikel 1. des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

Zum Artikel 20 des Vertrages.

1. Preußen wird zur Ausübung der ihm nach Artikel 20 des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Kontrole auch Beamte der andern Vereinsstaaten unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen verwenden.
2. Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruction, welche das Geschäftsverhältniß der den Directivbehörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Directivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Koncepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Koncepte zu vermerken und zu verlangen, daß die Directivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) Insofern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwaigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veran-

lassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Districtsbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Directivbehörde die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register 2c. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungs-Behörden zu.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

VII. Vertrag v. 23. November 1870 (BGB. 1871, 9) Ziff. III §. 5 (Bayrische Militärconvention).

§. 5.

Anlangend die Artikel 57. bis 68. von dem Bundes-Kriegswesen, so findet Artikel 57 Anwendung auf das Königreich Bayern; Artikel 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig. Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortificationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt. [1])

Artikel 59 hat gleich wie der Artikel 60. für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Artikel 61. bis 68. finden auf Bayern keine Anwendung.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instructionen, Verordnungen, Erläuterungen 2c. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritt Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen. [2])

II. Bayern verpflichtet sich für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militär-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird. [3])

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Special-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hiefür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit Sr. Maj. des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königl. Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheer vor. [4])

Der Bundesfeldheer hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspectionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Aus-

bildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen, und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspectionen mit Sr. Maj. dem König von Bayern ins Vernehmen setzen. [5])

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Se. Maj. den König von Bayern. [6])

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militär-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen. [7])

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayer. Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger specieller Vereinbarung zugestehen. [8])

An den Kosten für den Bau uud die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältniß gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien. [9])

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt. [10])

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

[1]) Dieser Absatz ist jetzt gegenstandslos. Die Kosten des bayrischen Militärwesens werden ebenso wie diejenigen hes Reichsheeres vom Reich bestritten und in den Reichshaushaltsetat eingestellt, allerdings nur nach Maßgabe der Vorschrift unten sub II, Abs. 2.

[2]) Auch diese Vorschrift ist jetzt in der Hauptsache gegenstandslos; die sämmtlichen vom Reich in Ausführung von R.V. Art. 61 erlassenen Gesetze — s. zu Art. 61 — gelten auch für Bayern.

[3]) S. oben Note 1.

[4]) S. oben zu Art. 63.

[5]) S. oben zu Art. Art. 63, No. 10.

Die Inspection durch den Kaiser muß erfolgen und Bayern muß sich derselben unterwerfen; lediglich die „Modalitäten der jeweiligen Vornahme" und das „Ergebniß" sind dem gegenseitigen „Vernehmen" überwiesen.

[6]) Die materielle Entscheidung steht dem Kaiser, die formelle Anordnung dem Könige zu; s. ollen zu Art 63, N. 15.

[7]) Ziff. III Abs. 1, Abs. 5 und Ziff. IV gehören zusammen und geben die entscheidenden Vorschriften für das bayrische Kontingent im Krieg und im Frieden, s. dazu oben zu Absch. XI. bei den einzelnen Artikeln.

[8]) S. oben zu Art. 65. sowie die Specialvorschrift in Schluß Prot. XIV § 2.

[9]) S. obeu zu N. 1.

[10]) S. oben zu Art. 68. Das vorbehaltene „Bundesgesetz" ist bis jetzt nicht erlassen; demgemäß gelten für Bayern in dieser Frage dermalen noch die partikularrecht-

lichen Vorschriften über die Voraussetzungen, Form der Verkündigung und Wirkungen der Erklärung des Belagerungszustandes, nicht die Vorschriften des preuß. Ges. v. 4. Juni 1851.

VIII. Militärconvention mit Württemberg v. 21/25. November 1870 (BGB. 658).[1])

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Württemberg, in der Absicht, die Bestimmungen der zwischen Ihnen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Staats-, Kriegs- und Marine-Minister, General der Infanterie, Albrecht von Roon,

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Kriegsminister, General-Lieutenant Albert von Suckow,

von welchen Bevollmächtigten, nach Vorlegung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten die nachstehende

Militär-Konvention

verabredet und geschlossen ist.

Artikel 1. Die Königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeecorps nach der

[1]) S. z. den einzelnen §§. die entsprechenden Angaben oben zu Abschn. 11 der RV., sowie zu Art. 8 u. 52.

anliegenden Formation nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach Preußischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

Artikel 2. Die hiedurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Artikel 3. Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das vierzehnte Deutsche Bundesarmeecorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armeecorps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Nummerirung im Königlich Württembergischen Verbande.

Artikel 4. Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Sotdat verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

Artikel 5. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Officiere und Beamten des Königlich Württembergischen Armeecorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandirenden für das Armeecorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef seiner Truppen die ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeecorps aus, welche über die Befugnisse des Armeecorps-Kommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Artikel 6. Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihrer Dislocirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeecorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislocirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

Artikel 7. Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreich Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Artikel 65 der

Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreiches anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem König von Württemberg vorher in Vernehmen setzen, ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Officier aus dem Königlich Württembergischen Armeecorps wählen will.

Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Königlich Württembergischen Armeecorps vom Stabsofficier aufwärts alljährlich Personal- und Qualificationsberichte nach Preußischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

Artikel 8. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem innern Dienste der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königlich Württembergische Officiere je auf 1—2 Jahre in die Königlich Preußische Armee und Königlich Preußische Offiziere in das Königlich Württembergische Armeecorps kommandirt.

Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Officiere aus Königlich Württembergischen Diensten in die Königlich Preußische Armee oder umgekehrt haben in jedem Specialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Artikel 9. Der Bundesfeldherr, welchem nach Artikel 63 das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal

entweder Allerhöchstselbst inspiciren oder durch zu ernennende Inspecteure, deren Personen vorher Seiner Majestät dem König von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiciren lassen.

Die in Folge solcher Inspicirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Artikel 10. Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armeecorps sind — solange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen Preußischen Normen maßgebend.

Es kommen demgemäß in dem Königreich Württemberg außer dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, nebst der dazu gehörigen Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868, insbesondere alle Preußischen Exercir- und sonstigen Reglements, Instructionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Offiziercorps und über das Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.

Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeecorps mit denjenigen der Königlich Preußischen Armee: die Militär-Kirchenordnung, das Militär-

Strafgesetzbuch und die Militär-Strafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartirung und Ersatz von Flurbeschädigungen, worüber in dem Königreich Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben.

Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeecorps dieselben wie in der Königlich Preußischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergische Armeecorps werden von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

Artikel 11. Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke ihres Armeecorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

Artikel 12. Aus der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung

des Königlich Württembergischen Armeecorps, ein schließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres, Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militär-Bildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militärärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Kommissionen, der mititärwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militär- und Artillerie-Schießschule, der Militär-Reitschule, der Central-Turn-Anstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

Das Königlich Württembergische Armeecorps participirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein.

Artikel 13. Die Zahlung der von Württemberg nach Art. 62. der Bundesverfassung aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Königlich Württembergischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt. In den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres tritt das Königlich Württembergische Armeecorps jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 ein.

Während der im Art. 2. verabredeten dreijährigen Uebergangszeit wird für den Etat des Königlich Württembergischen Armeecorps die Rücksicht auf die in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation

maßgebend sein und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansatz zu bringenden Beträge als auch in Beziehung auf die Zulässigkeit der gegenseitigen Uebertragung einzelner Titel und der Uebertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

Artikel 14. Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

Artikel 15. Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeecorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein directer Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit giltigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung.

Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

Artikel 16. Die gegenwärtige Konvention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratification der am heutigen Tage vereinbarten Ver-

fassung des Deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung vollzogen und untersiegelt.

So geschehen:

Hauptquartier Versailles, den 21. November 1870.

Berlin, den 25. November 1870.

(gez.) von Roon. (L. S.)

(gez.) von Suckow. (L. S.)

IX. Elsaß-Lothringen.

(s. oben zu Art. 1. Note 4.)

Das RG. v. 9. Juni 1871 (RG. B. 212) bestimmt:

§. 1. Die von Frankreich durch den Art. I. des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Art. I. des Friedens-Vertrages v. 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

Die hier angeführten Vorschriften lauten:

1. Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich.

Vom 26. Februar 1871. (R.G.B. S. 215).

Artikel I.

Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reichs auf alle seine Rechte und Ansprüche auf die-

jenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend verzeichneten Grenze belegen sind.

Die Demarkationslinie beginnt an der nordwestlichen Grenze des Kantons Cattenom gegen das Großherzogthum Luxemburg, folgt südwärts den westlichen Grenzen der Kantons Cattenom und Thionville, durchschneidet den Kanton Briey, indem sie längs der westlichen Grenzen die Gemeinden Montois-la-Montagne und Roncourt, sowie der östlichen Grenzen der Gemeinden St. Marie-aux-Chênes, St. Ail, Habonville hinläuft, berührt die Grenze des Kantons Gorze, welche sie längs der Grenzen der Gemeinden Vionville, Buxières und Onville durchschneidet, folgt der Südwest- beziehungsweise Südgrenze des Arondissements Metz, der Westgrenze des Arondissements Chateau-Salins bis zur Gemeinde Pettoncourt, von der sie die West- und Südgrenze einschließt, und folgt dann dem Kamme der zwischen der Seille und dem Moncel gelegenen Berge bis zur Grenze des Arondissements Saarburg südlich von Garde. Sodann fällt die Demarkationslinie mit der Grenze dieses Arondissements bis zur Gemeinde Tanconville zusammen, deren Nordgrenze sie berührt, von dort folgt sie dem Kamme der zwischen den Quellen der weißen Saar und der Vezouze befindlichen Bergzüge bis zur Grenze des Kantons Schirmeck, geht entlang der westlichen Grenze dieses Kantons, schließt die Gemeinden Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine, Ranrupt, Saulxures und St. Blaise-la-Roche im Kanton Saales ein und fällt dann mit der westlichen Grenze der Departements Nieder- und Oberrhein bis zum Kanton Belfort zusammen. Sie verläßt dessen Südgrenze

unweit von Vourvenans, durchschneidet den Kanton Delle an den Südgrenzen der Gemeinden Bourogen und Froide-Fontaine und erreicht die Schweizergrenze, indem sie längs der Ostgrenzen der Gemeinden Jonchery und Delle hinläuft.

Das Deutsche Reich wird diese Gebiete für immer mit vollem Souverainetäts- und Eigenthumsrechte besitzen. Eine internationale Kommission, welche beiderseits aus der gleichen Zahl von Vertretern der Hohen vertragenden Theile gebildet wird, soll unmittelbar nach dem Austausche der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages beauftragt werden, an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen festzustellen.

Diese Kommission wird die Vertheilung des Grundbesitzes und der Kapitalien leiten, welche bis jetzt Districten oder Gemeinden, die durch die neue Grenze getrennt werden, gemeinschaftlich angehört haben; im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Grenze und die Ausführungs-Bestimmungen werden die Kommissionsmitglieder die Entscheidung ihrer Regierungen einholen.

Die Grenze, wie sie vorstehend festgesetzt ist, findet sich mit grüner Farbe auf zwei übereinstimmenden Exemplaren der Karte von den „Gebietstheilen, welche das General-Gouvernement des Elsaß bilden", eingetragen, welche im September 1870 in Berlin durch die geographische und statistische Abtheilung des Großen Generalstabes herausgegeben worden ist. Ein Exemplar derselben wird jeder der beiden Ausfertigungen des gegenwärtigen Vertrages angefügt.

Die angegebene Grenzlinie hat indessen mit Uebereinstimmung beider vertragenden Theile folgende Abänderungen erfahren: Im ehemaligen Mosel-Departement werden die Dörfer St. Marie-aux-Chênes bei St. Privat-la-Montagne und Vionville, westlich von Rezonville, an Deutschland abgetreten. Dagegen werden die Stadt und die Festungswerke von Belfort mit einem später festzusetzenden Rayon bei Frankreich verbleiben.

2. Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich.

Vom 10. Mai 1871. (R.G.B. S. 223).

Artikel 1. Die Entfernung zwischen der Stadt Belfort und derjenigen Grenzlinie, welche ursprünglich bei den Unterhandlungen von Versailles vorgeschlagen und auf der, der ratificirten Urkunde des Präliminar-Vertrages vom 26. Februar beigefügten Karte eingetragen ist, soll als Bezeichnung des Maßes für den Rayon angesehen werden, welcher zufolge der bezüglichen Verabredung im ersten Artikel der Präliminarien mit der Stadt und den Befestigungen von Belfort bei Frankreich bleiben soll.

Die Deutsche Regierung ist bereit, diesen Rayon dergestalt zu erweitern, daß derselbe umfaßt: die Kantons Belfort, Delle und Giromagny und den westlichen Theil des Kantons von Fontaine, westlich einer Linie von dem Punkte, wo der Rhein-Rhône-Kanal aus dem Kanton von Delle austritt, im Süden von Montreux-Château bis zur Nordgrenze des Kantons zwischen Bourg und Félon, wo diese Linie die Ostgrenze des Kantons von Giromagny erreicht.

Die Deutsche Regierung wird indessen die vorerwähnten Gebietstheile nur unter der Bedingung abtreten, daß die Französische Republik ihrerseits in eine Grenzberichtigung längs den westlichen Grenzen der Kantone von Cattenom und Thionville willigt, welche an Deutschland das Gebiet östlich einer Linie überläßt, die von der Grenze gegen Luxemburg zwischen Hussigny und Redingen ausgeht, die Dörfer Thil und Villerupt bei Frankreich läßt, sich zwischen Erronville und Aumetz, zwischen Beuvillers und Boulange, zwischen Trieux und Lomeringen fortsetzt und die alte Grenzlinie zwischen Avril und Moyeuvre erreicht.

3. Durch Art. 3 der Zusatz-Artikel vom 10. Mai 1871 erbot sich die Deutsche Regierung zum Austausch für die im Westen von Thionville verlangte Grenzberichtigung auch noch die Bezirke der folgenden Dörfer abzutreten: Rougemont, Leval, Petite-Fontaine, Romagny, Félon, La Chapelle-sous-Rougemont, Angeot, Vautier-Mont, La Rivière, La Grange, Reppe, Fontaine, Frais, Foussemagne, Cunelières, Montreux-Château, Bretagne, Chavannes-les-Grands, Chavanatte und Suarce (R.G.B. S. 237).

Nach Maßgabe dessen wurde beim Austausch der Ratificationen durch Protokoll vom 20. Mai 1871 die Grenze zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich als festgestellt erklärt (R.G.B. S. 242).

4. Durch Art. 10 der zusätzlichen Uebereinkunft zum Friedensvertrage vom 22. October 1871 trat sodann die Deutsche Regierung die Gemeinden Raon les Leaux und Raon sur Plaine — mit Ausschluß des staatlichen Grundeigenthums und der von dem-

ſelben eingeſchloſſenen Gemeinde- und Privatgrundſtücke —, dann die Gemeinden Igny und den Theil des Gemeindebezirks von Avrieourt zwiſchen Igney bis zu und einſchließlich der Eiſenbahn von Avricourt nach Cirey wieder an Frankreich ab (R.G.B. S. 367).

Sachregister.

(Die größeren Zahlen bezeichnen die Seiten, die rechts oben beigefügten kleinen Zahlen und Buchstaben verweisen auf Anmerkungen.)

A.

Abänderungen der Verfassung 4^{8}, 138.
Abtheilungen des Reichstages 65^{3}.
Abzüge von dem Ertrage der Zölle 77.
Aichordnung und Aichgebührentaxe 22^{15}.
Aktiengesellschaften 31^{29}.
Alterspräsident des Reichstages 63^{5}.
Amtsblatt der Reichspostverwaltung 11.
Anhalt 38, 75^{1}, 118^{5}, 124^{1}.
Anlegung von Eisenbahnen 84, 84^{1}.
Anleihen, Aufnahme solcher 132.
Anschlüsse unter den Eisenbahnen 82, 83^{3}.
Apotheker 18^{7}.
Arbeiterinnen 18^{7}.
Armenversorgung 12, 14^{9}.
Arzneimittel 34^{32}.
Aerzte 18^{7}.
Auflösung des Reichstages 61, 61^{2}.
Aufsicht über die Zollverwaltung 74, 75^{2}, 76^{3}.
Aufwand für das gesammte Heer 114.
Augustvertrag von 1866 2.
Ausbildung des Heeres 116, 183, 189.
Ausfertigung der Reichsgesetze 51, 51^{1}.
Ausführung der Reichsgesetze 51, 52^{3}.
Ausfuhrverbote 70^{7}.
Ausgaben des Reichs 126, 127^{3}. — des Post- und Telegraphenwesens 92.
Ausgewiesene, Uebernahme 12, 152.
Ausland, Schutz der Reichsangehörigen gegenüber denselben 12. — Unanwendbarkeit des Begriffes Ausland gegenüber Reichsangehörigen 13^{2}.
Ausländer 16^{4}, 106^{4}.

Ausländische Erzeugnisse, Besteuerung 161.
Ausländische Schiffe in deutschen Häfen 103[7].
Ausländisches Recht, Geltung im Reichsgebiete 9[1].
Auslieferungsverträge 33 VI.
Ausnahmerechte einzelner Bundesstaaten 139.
Ausrüstung der Eisenbahnen 84, 84[1].
Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr 104. — für das Landheer und die Festungen 117, 120[16], 193. — für das Rechnungswesen 80. — für Zoll- und Steuerwesen 74. — für Eisenbahnwesen 88.
Ausschüsse des Bundesraths 42.
Aeußerungen im Sinne des Art. 30 65.
Auswanderung 15, 21[11], 108.
Auswärtiges Amt 53.
Ausweisungen 17[6], 32.

B.

Backwaaren 163.
Baden 37, 72, 75[1], 78, 118[5], 124[1], 139[6], 147 f.
Badisches Gebiet, Abänderung der Reichsgrenzen daselbst 6[1].
Bahnpolizei 84, 85[1].
Bankwesen 23.
Bayern 4[7], 13[1-2], 14[9], 15, 22[15], 28, 37, 42 f., 72, 75[1], 78, 79[5], 84[1], 88, 90[1], 92[1], 95 ff., 96[2-3], 97[5], 118[1], 118[5], 123[1], 126, 139[6], 152 ff.
Bayerische Festungen 2c. 156, 184.
Bayerische Gesandte 153 f.
Bayerische Militärconvention 182 ff.
Bayerisches Heer 133, 134[1], 183.
Beamte als Mitglieder des Reichstages 59. — s. a. Reichsbeamte.
Beaufsichtigung seitens des Reiches 15.
Beginn der verbindlichen Kraft bei Reichsgesetzen 9, 11[6].
Begnadigungsrecht 174.
Bekleidung des Heeres 116, 183, 189.
Belagerungszustand 36[34], 125[1].
Belgien 19[7], 25[18], 25[19], 26[19], 27, 30[27], 31[29], 33V, 33VI, 47, 48, 70[8], 85[4], 86[2], 102[3], 103[8].
Berichte über Verhandlungen des Reichstages 60, 60[2].
Berlin 17[5].
Berufung des Bundesraths 49. — des Reichstages 49.
Beschlußfähigkeit des Reichstages 64[2].
Beschlußfassung des Bundesraths 40. — des Reichstages 63.
Bestreitung der Reichsausgaben 129.
Betriebsreglement der Eisenbahnen 87, 87[2].

Beurlaubtenstand, Kontrolle der Mannschaften 114VII.
Bevollmächtigte s. d. Zollwesen 175 f., 179. — s. a. Reichsbevollmächtigte.
Bevorzugungen bezüglich des Kriegswesens 107[3].
Bewilligung der Reichsausgaben 130
Bierbesteuerung 72, 73[7], 78, 78[1], 79[5], 145, 161, 168.
Binnenschifffahrt 28.
Bleifarben- und Bleizuckerfabriken 18[7].
Bleihaltige Gegenstände 35[6].
Börsensteuergesetz 129[5].
Bosnien u. Herzegowina 105[2].
Branntweinbesteuerung 72, 73[6], 78, 78[1], 79[5], 145, 161 f., 168.
Brasilien 25[17], 33VI, 103[7]. 105.
Braunschweig 38, 75[1], 118[5], 124[1], 136[2].
Bremen 38, 69[3], 70, 136[2], 139[6].
Brennmaterialien 168.
Brieftauben 114VII.
Brückengelder 170, 176.
Budget 126, 127[6].
Bulgarien 24[18], 85[4], 86[3].
Bundesamt für das Heimathwesen 14[9,11].
Bundesfürsten 123.
Bundesgebiet, Ausdehnung 5, 5[1].
Bundesglieder, Befugnisse derselben 40, 41[5]. — Ob sie an den Berathungen im Bundesrath Theil zu nehmen verpflichtet sind 41[6].
Bundesrath 36 f., 39, 40[3], 43 ff., 48 ff., 48[2], 54[3], 56, 56[2], 60 f., 61[2], 72[2], 75, 76[1], 76[3], 80, 131 f., 136 f.
Bundesrathsbevollmächtigte, Zahl derselben 38.
Bundesstaaten, Garant ihrer Existenz, Ausschluß einer Mediatisirung 5[1]. — Grenzveränderungen zwischen solchen 6[2]. — Rechte der Angehörigen eines Bundesstaates in andern Bundesstaaten 11.
Bündnisse mit fremden Staaten 44.
Butter 34[32].

C.

Cavallerie, Dienstzeit ihrer Mannschaften 109[1].
Centralamt für den Eisenbahnfrachtverkehr 86[2].
Centralblatt für das Deutsche Reich 11, 17[6], 41[2], 72[2], 76[1].
Chausseegelder 170, 176.
Chefstellung[s] bei Truppentheilen 123, 124[2].
Chile 102[3].
China 27.
Cholera 34[32].
Cider 163, 168.
Cigarrenfabriken 18[7].
Civilprozeßordnung 29[24], 31[30].
Civilrecht, Ueberweisung des

gesammten Civilrechts an das Reich 29[27].
Civilrechtliche Materien, Reichsgesetze über solche 29[27].
Columbien 26, 34.
Commandirender Admiral 98[3].
Costarica 27.

D.

Dammgelder 170, 176.
Dampfkessel 18[7].
Dänemark 17[6], 21[11], 25[18], 86[3], 102[3], 103[7].
Demarkationslinie zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich 195.
Deutsches Reich, Entstehung 2. — Verhältniß zum Norddeutschen Bunde 4[7]. — Kompetenz 15. — s. a. Beaufsichtigung, Reich.
Diensteid 54, 93, 94[4].
Diplomatisches Personal 78[2], 171.
Disciplin im Reichstag 62, 63[3].
Dominikanische Republik 27.
Donauschifffahrt 102[4], 133[4].
Doppelbesteuerung 13[2].
Düngungsmittel 87.

E.

Ecuador 27.
Egypten 26, 105[2], 133[4].
Eheschließung 13[1-2], 29[27], 152.
Ehrenzeichen 45[1].
Eingeschriebene Hülfskassen 19[8].
Einjährig-Freiwillige 110[2].
Einnahmen des Reichs 126, 127[2]. — des Post- und Telegraphenwesens 91.
Einpfennig-Tarif 87, 88[3].
Eintheilung des Heeres 110[2].
Eisenbahnanschlußverträge 86[3].
Eisenbahnen im Interesse der Vertheidigung oder des gemeinsamen Verkehrs 82 — s. a. Anlegnng, Anschlüsse 2c., Württemb. Eisenbahnen.
Eisenbahnwesen 28, 82 ff.
Elbzölle 102[5].
Elsaß-Lothringen 5[9], 6[4], 13[1], 14[9], 39[1], 43[2], 59, 74[11], 75[1], 79[5], 82[1], 83[2], 90[1], 118[5], 120[15], 125[4], 139[6], 194 ff. — s. a. Landesausschuß.
England 25[17], 25[18], 31[29], 33VI, 47[5]. 102[3], 103[7]. — s. a. Großbritannien.
Entlastung 131, 131[1].
Entziehung des Wortes 63[3].
Erfindungspatente 24.
Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern 74, 172.
Erkenntnisse in Civilsachen, Vollstreckung solcher 28.
Ersatzbedarf, Vertheilung desselben 97, 99[7].
Ersatzreserve 109[2].
Ersparnisse an dem Militär-Etat 124, 192.
Ertrag der Zölle und Verbrauchsabgaben 76 f., 78[1].
Essig 161, 163, 166, 168.
Erze 87.
Etatsjahr 126, 128[8].

Exekution gegen Bundesglieder 56, 57[3].
Exequatur-Ertheilung 106[8], 155.

F.

Fahneneid 98[4], 120 f., 121[1], 184, 187.
Fährgelder 170, 176.
Fahrpläne der Eisenbahnen 98[3].
Feldartillerie 109[1].
Festungen 122, 156, 184.
Festungsbaufonds 122[1].
Festungskommandanten 121, 188.
Fett 163.
Finanzschulden 132[2].
Flagge der Marine 103, 103[1].
Fleisch u. Fleischwaaren 163.
Flößerei 28, 100, 102[6].
Flottenstationen 98[3].
Flußzölle 28.
Formation des Heeres 116, 119[6], 183.
Frankreich 25[17], 25[19], 26[19], 33 V, 34, 85[4], 86[2], 102[3], 194, 197.
Freihäfen 71.
Freizügigkeit 15, 16[3].
Fremde im Reichsgebiet 17[6].
Fremdenpolizei 15.
Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich 194.
Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres 109, 110, 115.
Friedensschluß 44, 46[3].
Friedenstransportordnung 89[1].
Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich 197.

G.

Garantien des Reiches 132, 133[4].
Garnisonen des Heeres 117, 120[14], 188.
Gebührenordnungen 33.
Geistiges Eigenthum, Schutz desselben 25.
Gemeindeverbände, Aufnahme in sie 12.
Generale 121.
Generalstabsstiftung 114VII.
Gerichtliches Verfahren 29.
Gerichtskostengesetz 32 V.
Gerichtsverfassungsgesetz 29[24], 32IV.
Gesandte 44, 46[2]. — s. a. Bayerische Gesandte.
Geschäftsordnung des Reichstages 62, 62[2], 63[4].
Gesetzgeberische Initiative 39, 61[2].
Gesetzliche Zeit im Bundesgebiete 8[6].
Gesetzvorschläge des Reichstages 60.
Gesundheitsschädliche Farben 34[32].
Getränkesteuer 161.
Getreide 88,
Gewerbebetrieb 11, 15.
Gewerbeordnung 17[7].
Gewerbliche Anlagen 18[7].
Gold- u. Silberwaaren 17[7].
Grenzbewachung 77, 175.
Grenzgemeinden 18[7].
Grenzlinie zwischen dem

Deutschen Reich u. Frankreich 197, 198.
Griechenland 27, 48, 85[4], 86[2], 105.
Großbritannien 26[18], 27. — s. a. England.
Grundstücke, Erwerb von solchen 11, 13[6].
Guatemala 27.
Güterzüge und -verkehr auf deutschen Eisenbahnen 86.

H

Hafengelder 170.
Haiti 25[19].
Hamburg 38, 69[9], 70, 136[2], 139[6].
Handel, Schutz im Auslande 26.
Handelsgesetzgebung 21, 30[29].
Handelsmarine 99.
Handels- und Schifffahrtsverträge 26[20].
Handelswesen 67 ff.
Handfeuerwaffen 18[7].
Hansestädte 70, Anm. auf S. 71, 95, 118[5], 124[1]. — s. a. Bremen, Hamburg, Lübeck, Oberappellationsgericht, Senat.
Hausirgewerbe 18[7].
Hawaii 27.
Heer, Bezeichnung der Regimenter 2c. 116, 118[2]. — Ob Reichsheer oder ein Aggregat von Landesheeren 117[1].
Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse 15.
Helgoland 5[9], 6[2], 59.
Hessen 37, 75[1], 118[5], 123[1], 146.
Höchstkommandirende eines Kontingents 121.
Hochverrath 135.
Hofhaltungen 171.
Holz 87.
Honduras 27.
Hülsefrüchte 88.

J

Jadehafen 97, 98[5].
Japan 27.
Jesuitenorden 16[3].
Immobiliar-Versicherungswesen 153.
Impfgesetz 35[8].
Indigenat 11, 12[1], 13[7].
Industrie. Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse.
Inhaberpapiere mit Prämien 133[3].
Inländische Erzeugnisse, Besteuerung 162.
Inspection der Truppentheile 116, 123, 124[3], 183, 185[5], 189.
Inspektionsbezirke des Deutschen Heeres 119[10].
Interessensphäre 7[5].
Invaliditäts- und Altersversicherung 20IV.
Italien 3[3], 17[6], 21[11], 25[18], 25[19], 26, 26[19], 30[27], 31[29], 33V, 33VI, 48, 70[8], 85[4], 86[2], 102[3], 103[7], 105[2].
Jugendliche Arbeiter 18[7].
Jungholz (Oesterr. Gemeinde) 69[3].
Juristische Personen 15[14].

Justizministerien der Einzelstaaten 137[1].
Justizverweigerung in Bundesstaaten 137.

K.

Kaiser 42, 44, 45[1], 48 ff 48[1], 49[1], 50[1], 56, 58[2], 61, 61[2], 74, 75[2], 88, 92, 97, 98[3], 98[4], 104, 115 ff., 120, 122, 132.
Kaiserliche Verordnungen 52[4].
Kaiserlicher Oberbefehl über das Heer 116, 117, Anm. auf 119.
Kakaozoll 78[2].
Kamerun 8.
Kanäle 103[8].
Kanalgelder 170.
Kartoffeln 88.
Katholische Geistliche 107[3].
Kauffahrteischiffe 99, 100[2].
Kiel 97, 98[3].
Koaks 87.
Kohlen 87.
Kolonialblatt 11.
Kolonien 7[5], 59, 70[5], 90[1], 128[10].
Kolonisation 15.
Kommissarien des Bundesrathes 50.
Kommission für Arbeiterstatistik 18[7].
Kommission für die Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches 29[27].
Kommissionen des Reichstages 60[1], 65[3].
Kommunalsteuerpflicht der Militärpersonen 114[VII].
Kommunen. Erhebung von Abgaben für Rechnung derselben 168.
Kompetenzerweiterung des Reiches 61[1].
Kompetenz-Kompetenz 138[1].
Konfessionen. Gleichberechtigung derselben 13[1], 152.
Konfiskate 170.
König von Preußen 44.
Konkurrenzbahnen. Widerspruch gegen solche 82.
Konkursordnung 31[30].
Konstantinopel 90[1].
Konsulargerichtsbarkeit 11[6], 105[2].
Konsulargesetzgebung 9[1], 104[2].
Konsularische Vertretung 26.
Konsularverträge 105 unten.
Konsulatwesen 45[2], 104, 156.
Konsulatwesen der Einzelstaaten untereinander 106[3]. — s. a. Landeskonsulate.
Kontingentsherren des Heeres. 116, 118[3].
Konzessionen für Eisenbahnen 82.
Korea 27.
Korporationen. Erhebung von Abgaben für Rechnung derselben 168.
Kosten des Kriegswesens 106, 107[1], 182, 185[1], 191.
Krankenversicherung 19[8].
Kriegsdienstgesetz 112[II].
Kriegserklärung 44, 46[3].
Kriegsleistungen 113[VI].
Kriegsmarine 36, 97 ff.
Kriegsmaterial. Beförderung auf Eisenbahnen 89.

Kriegstransportordnung 89[1].
Kriegszustand. Erklärung in denselben 125, 185.
Kronprinz von Preußen 75[1].
Küstenfrachtfahrt 103[7].
Küstengewässer 98[1].

L.

Landesausschuß von Elsaß-Lothringen 7[4].
Landeskonsulate. Aufhebung derselben 104, 106.
Landesregierungen 93.
Landesverrath 135.
Landstraßen 28.
Landwehr und -sturm 108, 109[1], 119[13].
Landwirthschaft. Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse 87.
Lasten des Kriegswesens 106, 182.
Lauenburg 6[3].
Lebensmittel. Ungewöhnliche Theuerung derselben 88.
Legislaturperiode des Reichstages 61, 61[1].
Legitimation der Reichstagsmitglieder. Prüfung derselben. 62, 62[1].
Leuchtfeuer 28.
Liberia 25[19], 27.
Lippe 38, 118[5], 124[1].
Lübeck 38, 71[1], 136[2].
Luxemburg 3[3], 19[7], 25[17] 33V, 33VI, 47, 69[3], 83[6], 86[2], 87[3].

M.

Maaß-, Münz- u. Gewichtswesen 21, 22[15].
Madagascar 27.
Mahl- u. Schlachtsteuer 161, 168.
Malz 163, 168.
Mannschaften der Kriegsmarine 97, 98[4].
Marine 34, 97 ff.
Marineetat 98[6].
Marineverordnungsblatt 11.
Marktviktualien 168.
Marokko 27, 48.
Marschall-, Brown- u. Providence-Inseln 8.
Maschinen und Maschinentheile 171.
Matrikularbeiträge 78[1], 79[5], 80[1], 97[5], 130[6].
Mecklenburg 38, 75[1], 118[5], 123[1].
Medizinalpolizei 34.
Mehl 88, 163.
Meistbegünstigung 70[8].
Meßbriefe 99.
Meßplätze 171.
Meterkonvention 22[15].
Mexiko 27, 34.
Militäranwärter 113.
Militär-Ausgabe-Etat 115, 115[3].
Militärbeförderung auf Eisenbahnen 89.
Militärbehörde im Sinne der C. P. O. 31[30].
Militär-Bevollmächtigte 184.
Militärgesetzgebung 111 112[2].

Militär-Kirchenordnung 111, 190.
Militärkonventionen 123[1], 182, 186.
Militär-Pensionsgesetze 112[IV].
Militärpflicht. Erfüllung derselben 12, 106, 108.
Militärstrafrecht 112[III], 191.
Militärwesen des Reichs 34, 36, 106.
Mittelberg (öster. Gemeinde) 69[3].
Mobilmachung 117, .120[15], 183 f., 193.
Most 163, 165.
Mühlenfabrikate 163.
Münzprägungsstätten 22[14].

N.

Nahrungsmittelgesetze 34[32].
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht 113[VI].
Neu-Guinea 8.
Niederlagegebühren 170.
Niederlande 19[7], 25[18], 47, 85[4], 86[2], 102[3], 103[7], 105.
Nordamerikanische Union 21[11], 33[VI]. — s. a. Vereinigte Staaten.
Norddeutscher Bund 2.
Norddeutsche Bundesgesetze, Erklärung zu Reichsgesetzen 4[7].
Norddeutsche Bundesverfassung 1[1].
Nordostsee-Kanal 28[21].
Normalaichungskommission 22[15].
Norwegen, s. Schweden-N.
Notenbanken 23[17].
Nothstände 88.
Novemberverträge von 1870 2.

O.

Ober-Appellationsgericht der Hansestädte 135.
Oberpostdirektoren 90[1], 92.
Oberrechnungskammer 131[1].
Obligationenrecht 29.
Obstwein 163, 168.
Oeffentliche Aemter, Erlangung durch Angehörige eines anderen Bundesstaates 11, 13[5].
Offiziere, Ernennungen 97, 121, 123[1], 188. — s. a. Württemb. Off.
Oldenburg 38. 75[1], 118[5], 124[1], 136[2].
Orden 45[1].
Ordnungsruf 63[3].
Organisation des Heeres 116, 183, 190.
Ostafrika 7[5].
Oesterreich 2, 3[3].
Oesterreich-Ungarn 3[3], 17[6], 19[7], 25[18], 26, 29[26], 33 V, 34, 47, 70[8], 85[4], 86[2], 87[3], 91[3], 102[3], 103[7].
Oesterr. Vereinsthaler 22[14].

P.

Papiergeld 21, 22[16].
Paraguay 27.
Paßwesen 15.
Patentgesetzgebung 24[14].
Persien 27.
Personenzüge und -verkehr auf deutschen Eisenbahnen 86.

Petitionen 60, 61[3].
Pfändung von Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen 87[4].
Pflastergelder 170, 176.
Polizeigewalt 128[5].
Postbeamte 93.
Postdampfschiffverbindungen 91[4].
Postgeschäft. Rechtliche Natur desselben 90[1].
Postgesetzgebung 90[3].
Postwesen 28, 79[5], 89 ff., 155.
Prager Friede 2.
Prägravationen bezüglich des Kriegswesens 107[3].
Präsidialstimme im Bundesrath. Wann diese den Ausschlag giebt 36, 40, 76.
Präsidium des Bundes 44.
Präsidium des Reichstags 62, 63[5].
Presse, Bestimmungen über sie 36.
Preußen 75[1], 118[5]. — Zahl seiner Stimmen im Bundesrath 37. — Vetorecht in Reichsangelegenheiten 36, 37[4], 40, 76.
Prisengerichtsbarkeit 99[8].
Prüfung der Seeschiffer 2c. 102[4].

Q.

Quartierleistung 113VI.

R.

Rayonbeschränkungen 122[1].
Reblauskonvention 47.
Rechnungshof des Deutschen Reiches 131[1].
Rechtsanwaltsordnung 32IV.
Rechtsverordnungen 41[2].
Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen 83[1].
Reichs-Aemter 53.
Reichsangehörigkeit 12[1].
Reichsbank 23[17], 127[7].
Reichsbankbeamte 24[17].
Reichsbeamte 54, 145. — s. a. Beamte.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern 75[2].
Reichsdruckerei 92[2], 130[7].
Reichseisenbahnen 82[1].
Reichseisenbahnamt 83[1].
Reichsfestungen 122[1].
Reichsfinanzen 126 ff.
Reichsgericht 32IV, 137[1].
Reichsgesetzblatt 9, 10[5], 52[4].
Reichsgesetze. Ausfertigung, Verkündigung und Ausführung 39, 51.
Reichsgesetzgebung. Bestimmungen der Verfassung betr. dieselbe 9 ff. — Kompetenz 15. — Ausübung derselben 36, 60.
Reichsgoldmünzen 21[14].
Reichs-Gesundheitsamt 35[8].
Reichshauptkasse 24[17], 128[8].
Reichshaushaltsetat 78[1], 92[2], 126, 127[7].
Reichshaushalts-Gesetz 128[9].
Reichsinvalidenfonds 113.
Reichsjustizamt 137[1].
Reichskanzler 49, 49[1], 50[2], 51, 52[3], 52[5], 53[6], 60, 83[1], 90[1], 129, 131.
Reichskassenscheine 23[16].
Reichskommissar für Auswanderungswesen 21[11]

Reichskriegshäfen 97, 98[5], 114[VII].
Reichskriegswesen 106 ff.
Reichs-Marineamt 98[3].
Reichs-Patentamt 24[17].
Reichs-Postamt 90[1], 92.
Reichsrecht, Geltungsbereich 9[1].
Reichsschuldbuch 133[6].
Reichsschuldenkommission 133[5].
Reichsstempelabgaben 129[5].
Reichstag, Kompetenz 60. — Berufung, Eröffnung, Vertagung u. Schluß 48. — Gesammtzahl seiner Mitglieder 57, 58[4]. — Ob seine Mitglieder an Aufträge und Instruktionen gebunden sind 64. — Genehmigung der Verträge mit fremden Staaten 45. — Vorrechte seiner Mitglieder gegenüber den Gerichten 65. — Keine Besoldung oder Entschädigung für die Mitglieder 66. — Freie Eisenbahnfahrt der Mitglieder 67[5], siehe ferner: 36, 39, 40[1-9], 43, 57, 132. — s. a. Abtheilungen, Alterspräsident, Auflösung, Beamte, Berichte 2c. 2c.
Reichsverfassung, Inkrafttreten 1[1]. — Charakter 3[2]. — Bedeutung des Gesetzes vom 16. April 1871 3[2]. — Bedeutung der Eingangsworte 3[6]. — Abänderungen 4[8], 138. — Einführung in weitere Gebiete 5[9].
Reichsversicherungsamt 20[VI].
Reichsverwaltung für die im Art. 4 genannten Funktionen 16[1]. — Regelung der Eigenthumsverhältnisse bezüglich der Mobilien und Immobilien, Reichsverwaltung 3[1].
Requisitionen der Gerichte 29. — von Truppentheilen 123, 124[5].
Reservatrechte einzelner Bundesstaaten 138 f.
Reserve 108, 109[1].
Reuß 38, 118[5].
Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 31[30].
Roheisen 87.
Rumänien 25[18], 26, 70[3], 85[4], 86[2], 103[7].
Rußland 17[5], 21[11], 25[18], 26, 31[29], 48, 70[8], 87[3], 102[3], 105.

S.

Sachsen 37, 43, 43[5], 75[1], 118[6], 123[1], 136[2].
Sachsen-Weimar, -Meiningen, -Altenburg, -Coburg-Gotha 38. — s. a. Thüringen.
Salz 87.
Salzsteuer 72, 78[4], 77, 78[4].
Samoa 27, 105[2], 133[4].
San Salvador 27.
St. Gotthard-Eisenbahn 155.
Schankgefäße, Raumgehalt derselben 22[15].
Schatzanweisungen 133[3].
Schaumburg-Lippe 38, 118[5], 124[1].

Scheidemünzen fremder Staaten 22^{14}.
Schiffe, Abgaben fremder Schiffe 100. — Zusammenstoßen auf See 101. — s. a. Seeschiffe.
Schiffahrt 26, 97 ff.
Schiffsahrt auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen 28.
Schiffsbauwerften des Reiches 98^{3}.
Schiffscertifikate 99.
Schiffshandwerker 97.
Schiffsregister 98^{1}.
Schiffsvermessungsordnung 101^{3}.
Schleusengelder 170.
Schlichtung von Streitigkeiten 134.
Schriftführer des Reichstages 62, 63^{3}.
Schuldhaft 66^{5}.
Schutzgebiete 7^{5}. — s. a. Kolonien.
Schutztruppe für Ostafrika 98^{3}.
Schwarzburg-Rudolstadt, -Sondershausen 38, 118^{5},
Schwarzburg-Sondershausen 124^{1}.
Schweden-Norwegen 25^{18}, 33VI, 102^{3}, 103^{7}.
Schweiz 19^{7}, 21^{11}, 24^{18}, 25^{19}, 26, 26^{19}, 30^{27}, 33 VI, 47, 48, 70^{8}, 85^{4}, 86^{2}, 91^{3}.
Seehäfen 99.
Seemännische Bevölkerung des Reichs 97.
Seemannsordnung 101F.
Seeschiffe, Ladungsfähigkeit; Führung 99. — s. a. Schiffe.
Seeschiffahrtszeichen 28.
Seeunfälle, Untersuchung solcher 101.
Seewarte 101D.
Senate der Hansestädte 123.
Serbien 25^{18}, 26, 34, 85^{4}, 86^{2}, 105.
Siam 103^{7}.
Sitzungsperiode des Reichstages 48^{1}, 66^{3}.
Sonderrechte einzelner Bundesstaaten 139.
Socialdemokratische Vereine 36^{14}.
Spanien 25^{19}, 33VI, 102^{3}, 105.
Spezial-Tarife für die Eisenbahnen 88.
Spielbanken 18^{7}.
Spielkartenstempel 130^{5}.
Staatsamt, Wirkung der Annahme oder des Eintritts in ein mit höherem Rang oder Gehalt verbundenes Staatsamt bei Mitgliedern des Reichstages 59.
Staatsangehörigkeit 12^{1}, 16^{4}.
Staatsbürgerrecht 11, 15.
Staatsoberhäupter, Geschenke fremder St. 79^{2}.
Staatssekretäre 53, 54^{6}, 83^{1}, 90^{1}.
Staatsverträge allgemeinen Inhalts 46^{5}. — über die Rechtshülfe 33VI. — Abschluß von Staatsverträgen 46^{4}. — s. a. Auslieferungsverträge, Handels-Verträge etc.
Standesherren 107^{3}.

Stationskontroleure für Zölle und Steuern 75[2].
Statistik des Waarenverkehrs 70[6].
Statthalter von Elsaß-Lothringen 6[4].
Steine 87.
Stellvertretung des Reichskanzlers 52[5]. — s. a. Vertretung.
Steuern für die Zwecke des Reichs 21.
Steuerstrafen 170.
Stimmzettel bei der Reichstagswahl 58[2].
Strafbestimmungen 134.
Strafgesetzbuch 30[28].
Strafhaft, Verbüßung seitens Reichstagsmitglieder 66[5].
Strafprozeßordnung 31[30].
Strafrecht 29.
Strafrechtliche Nebengesetze 30[28].
Strafverwandlungsrecht 174.
Strandungsordnung 101E.
Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten 136.
Südafrikanische Republik 27.
Südwestafrika 8.
Suez-Kanal 102[3].
Sulu-Archipel 27.
Syrup, Besteuerung 72, 74[8].

T.

Tabaksteuer 72, 73[5], 77, 78[1].
Tarifwesen der Eisenbahnen 87.
Technische Einheit im Eisenbahnwesen 85[4].
Telegraphenbeamte 93.
Telegraphengesetzgebung 91[3].
Telegraphenkabel. Schutz der unterseeischen 91[5].
Telegraphenwesen 28, 79[3], 89 ff., 155, 191.
Thierärzte 18[7].
Thüringen 75[1].
Thüringische Staaten 118[5], 124[1].
Thüringisches Zollvereinsgebiet 175.
Togo 8.
Tonga 27, 103[8].
Tunis 25[18], 105[2].
Türkei 27.

U.

Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr 86[2].
Uebergangsabgaben 70[5], 145, 154.
Ueberschüsse aus den Zöllen, Verbrauchssteuern, dem Post- u. Telegraphenwesen 92, 94 f., 129.
Unfallversicherung 19[8].
Unterstützungswohnsitzgesetz 14[9].
Urkunden. Beglaubigung solcher 29.
Uruguay 2F, 33VI.

V.

Venezuela 25[18].
Veränderungen der Verfassung 138.
Verantwortlichkeit des Reichskanzlers 51, 53[6].
Verbrauchsabgaben. Gesetzentwürfe betr. dieselben 36. — Schutz gegen Hinterziehungen 72, 74[9].

Vereidigung der Reichsbeamten 54, 54[2].
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika 25[17], 26[18], 102[3], 105. — s. a. Nordamerikanische Union.
Vereinskontroleure 175.
Vereinsländische (im Sinne des Vertrages von 1867) Erzeugnisse. Besteuerung 162.
Vereinswesen 36, 36[34].
Vereinszollgesetz 68[2].
Verfassungsstreitigkeiten in Bundesstaaten 136.
Verhandlungen des Reichstages 60, 60[1—2].
Verjährung von Strafverfolgungen gegen Reichstagsmitglieder 66[3].
Verkehrsvorschriften für die deutschen Eisenbahnen 85[2].
Verordnungsrecht 40[3], 52[4], 76[1], 84[1], 85[3], 90[3].
Verrechnung der Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchsabgaben 79 f., 80[1]. — des Post- und Telegraphenwesens 92[2].
Versicherungswesen 15.
Vertagung des Reichstages 48[1], 62, 62[1], 66[3].
Verträge zwischen Bundesstaaten 12.
Verträge mit fremden Staaten 44 f.
Vertretung des Reichskanzlers 49, 50[2], 83[1].
Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern 74, 75[1], 172. — der Eisenbahnen 88.
Verwaltungsschulden 132[1].
Verwaltungsverordnungen 41[2].
Verwendung der Reichseinnahmen 131.
Veterinärpolizei 34, 35B.
Vetorecht 36, 37[4], 40, 76, 139.
Vieh. Gesetze betr. Vieh 35B.
Voranschlag des Reichshaushalts 126, 127[6].
Vorlagen an den Reichstag 50, 50[1].
Vorsitz im Bundesrath 49, 50[2], 154.
Voruntersuchung gegen Mitglieder des Reichstages 66[4].

W.

Waagegebühren 170.
Wahlen zum Reichstag 57, 58[2-3] 62, 62[1].
Wahlkreise für die Reichstagswahlen 64[1].
Waldeck 38, 89[2], 118[5], 124[1].
Wandergewerbescheine 18[7].
Wasserstraßen 28, 99, 100, 103[9].
Wasserzölle 28, 170.
Wechselrecht 29, 30[29].
Wechselstempelsteuer-Gesetz 129[5].
Wehrfähige Deutsche 108, 108[1].
Wehrordnung 112I.
Wehrpflicht 106.
Wein 35[7], 168, 165, 168.
Weltpostvertrag 91[5].
Werthpapiere. Stempel derselben 78[1].

Wilhelmshaven 98[3], 98[5].
Wittwen- u. Waisenversorgung 113[V].
Wohnsitz. Begründung eines festen W. in einem Bundesstaate durch Angehörige eines anderen B. 11.
Württemberg. 4[7], 28, 37, 43, 43[5], 72, 75[1], 78, 79[5] 88[3], 90[1], 95 f., 96[2-3], 97[5], 118[5], 120[15], 123[1], 126, 139[6].
Württembergische Eisenbahnen 150.
Württembergische Militärkonvention 186.
Württembergische Offiziere. Kommandierungen 189.

Z.

Zahnärzte 18[7].
Zanzibar 27.
Zettelbanken 23[17].
Zinkhaltige Gegenstände 35[6].
Zölle. Gesetzentwürfe betr. dieselben 36.
Zolleinnahmen. Ausfälle bei denselben 173. — s. a. Abzüge.
Zollentrichtung. Vergünstigungen hinsichtlich derselben 170.
Zollgesetzgebung 21, 71.
Zollstrafen 170.
Zollstrafrecht 72, 74[9].
Zolltarife auf Grund von Verträgen 70[8].
Zolltarifgesetz 68[2], 130[6].
Zollverein 68[1].
Zollvereinigungsvertrag von 1867. 81, Anm. auf 81, 158.
Zollverordnungen 72[2].
Zollwesen 67 ff. — s. a. Aufsicht, Erhebung, Ertrag.
Zuckersteuer 72, 74[8], 77, 78[1].
Zündhölzer 18[7].

12. Patentgesetz.

Das Patentgesetz vom 7. April 1891. Erläutert von **H. Rovolski,** Geh. Reg.-Rat und Vortragendem Rat im Reichsamt des Innern. Zweite Auflage. 1901. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

13. Gebrauchsmusterschutz.

Das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Reichsgesetz vom 1. Juni 1891. Erläutert von Geh. Reg.-Rat **H. Rovolski,** Vortragendem Rat im Reichsamt des Innern. Zweite Auflage. 1905. Gebunden M. 1,60, postfrei M. 1,70.

14. Strafgesetzbuch.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Anmerkungen von Landgerichtsrat **Karl Kade.** 1901. Eleg. in Leinwand gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

15. Unterstützungswohnsitz.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870/12. März 1894. Mit den Preuß. Ausführungsbestimmungen erläutert von Verwaltungsger.-Dir. **Koppe.** 1894. Kart. M. 2, postfrei M. 2,10.

16. Reichsstempelgesetz.

Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894. Erläutert von Dr. **Landgraf,** Syndikus der Handelskammer zu Mannheim. Veraltet.

17. Abzahlungsgeschäfte.

Das Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894. Erläutert von Justizrat **W. Hausmann.** Kart. M. 1,60, postfrei M. 1,70.

18. Aufhebung direkter Staatssteuern.

Das Preußische Gesetz betr. Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 nebst den Ausführungsbestimmungen. Mit Erläuterungen von Geh. Ober-Finanzrat Dr. **Strutz.** Zweite Auflage. 1894. Kart. M. 3, postfrei M. 3,20.

19. Verfassungsurkunde.

Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches. Erläutert von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Philipp Zorn** in Bonn. 1895. Kart. M. 2, postfrei M. 2,10.

20. Polizeiliche Verfügungen.

Polizeiliche Verfügungen nach dem Preußischen Gesetz vom 11. Mai 1842 **über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen.** Erläutert von Bürgermeister **M. Koehne.** 1895. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

21. Kathol. Kirchenvermögen.

Die Preußische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen. Mit Anmerkungen und Sachregister von Ministerialdirektor Dr. **A. Förster.** Zweite Auflage. 1907. Elegant in Leinwand gebunden etwa M. 6.

22. Binnenschiffahrtsgesetz.

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der neuen Fassung vom 20. Mai 1898. Mit Anmerkungen von **C. Pfafferoth,** Geh. Kanzleirat im Reichs-Justizamt. Zweite Auflage. 1900. Eleg. geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

23. Flößereigesetz.

Das Flößereigesetz vom 15. Juni 1895 mit Anmerkungen von **C. Pfafferoth.** 1895. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

24. Gerichtskosten und Notariatsgebühren.

Preußisches Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare vom 6. Oktober 1899. In der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, erläutert von Kammergerichts-Sekretär **Eduard Schulz.** 1900. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

25. Viehseuchengesetze.

Das Viehseuchengesetz für das Deutsche Reich und für Preußen. Zusammengestellt und bearbeitet von Reg.-Rat **Kurt v. Rohrscheidt.** 1895. Kart. M. 2, postfrei M. 2,30.

26. Stempelsteuergesetze.

Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von **J. Goehm,** Rechtsanwalt und Notar, und Gerichtsassessor Dr. **Hantag.** Dritte, völlig umgearbeitete Auflage. 1901. Eleg. geb. M. 2, postfrei M. 2,20.

27. Erbschaftssteuer.

Das Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Reg.-Rat Dr. iur. **Wunsch.** 1907. Geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

28. Vereine und Versammlungen.

Das Preußische Vereins- und Versammlungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1850, der Befugnisse der Polizeibehörden und der privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze. Systematisch dargestellt und erläutert von Kammergerichtsrat Dr. jur. **Delius.** Dritte Auflage. 1905. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

29. Verwaltungszwangsverfahren.

Das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Erläutert von Geh. Regierungsrat und vortragendem Rat im Reichsamt des Innern Dr. jur. **Georg Kautz.** Zweite Auflage. 1901. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

30. Unlauterer Wettbewerb.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Erläutert von Prof. Dr. jur. **Albert Osterrieth.** Kart. M. 1,60, postfrei M. 1,70.

31. Warenzeichen-Schutz.

Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnung vom 12. Mai 1894 für die Praxis erläutert von Geh. Reg.-Rat Dr jur. **W. Rhenius,** Direktor im Kaiserl. Patentamt. 1897 Elegant in Leinwand gebunden M. 2,60, postfrei M. 2,80.

32. Strafprozeßordnung.

Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. Erläutert von Landgerichtsdirektor **R. Doppe.** 1897. Gebunden M. 4, postfrei M. 4,20.

33. Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, des Wanderlagerbetriebes und der Eisenbahnen. Gesetze nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Geh. Ober-Finanzrat Dr. **Strutz.** 1897. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

34. Bürgerliches Gesetzbuch.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Sachregister. Dritte Auflage. 1904. Ausgabe auf Dünndruckpapier, in Leinwand gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

35. Preuß. Organisationsgesetze.

Die Organisationsgesetze der inneren Verwaltung in Preußen. Zum akademischen Gebrauch und für die Praxis zusammengestellt von Prof. Dr. **G. Anschütz.** 1898. Eleg. in Leinw. geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

36. Gewerbe-Ordnung.

Die Gewerbeordnung mit allen Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Erläutert von Geh. Ober-Regierungsrat Dr. **F. Hoffmann** im Kgl. Preuß. Handelsministerium. Sechste Auflage. 1907. Elegant in Leinwand gebunden M. 4, postfrei M. 4,30.

Absolut vollständige und handliche Taschen-Ausgabe der Gewerbe-Ordnung mit ausführlichem Sachregister und reichhaltigen Erläuterungen. Gemeinsam bezogen mit desselben Verfassers erläuterter Ausgabe des **Kinderschutzgesetzes** statt M. 5,60 nur M. 5.

Bei gemeinsamem Bezug mit den weiteren „Hoffmann-Bändchen" Nr. 42, 43, 44 bezw. Nr. 42, 43, 57 tritt ein ermäßigter Gesamtpreis von M. 10 bezw. M. 9 (statt M. 12 bezw. M. 11) ein. Partiepreis von 25 Expl. ab M. 3.

37. Auswanderungswesen.

Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert von Wirkl. Legationsrat und vortragendem Rat im Auswärtigen Amt **P. Goetsch.** 2. Auflage. 1907. Elegant gebunden M. 4, postfrei M. 4,20.

38. Gerichtskostengesetze.

Die Deutschen Gerichtskostengesetze. Mit Anmerkungen und Kostentabellen von **C. Pfafferoth,** Geh. Kanzleirat im Reichs-Justizamt. Zweite Auflage. 1902. Elegant gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

39. Pfarrerbesoldungsgesetze.

Das Diensteinkommen der evangelischen Geistlichen in den älteren Provinzen Preußens nach dem Gesetz vom 2. Juli 1890 und dem Ausführungsmaterial erläutert von Ober-Konsistorialrat **G. Uhle.** Zweite Auflage. Gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

40. Zwangsversteigerungsgesetz.

Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst dem Einführungsgesetze vom 24. März 1897. Erläutert von Oberlandesgerichtsrat **Dr. Th. Wolff** in Hamm. 1898. Elegant gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

41. Militärstrafgerichtsordnung.

Die **Militärstrafgerichtsordnung** nebst den zugehörigen Materialien erläutert von Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. jur. **Herdenspinner.** Zweite vermehrte Auflage. 1900. Eleg. in Leinw. geb. M. 3, postfrei M. 3,20.

42. Invalidenversicherungsgesetz.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13./19. Juli 1899 nebst allen zugehörigen Verordnungen. Erläutert von Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **F. Hoffmann.** Vierte Auflage. 1906. Gebunden M. 3, postfrei M. 3,20.

Bei gemeinsamem Bezug mit den „Hoffmann-Bändchen" Nr. 36, 43, 44 bezw. Nr. 36, 43, 57 ermäßigter Gesamtpreis M. 10 bezw. M. 9 (statt M. 12 bezw. M. 11). Partiepreis von 25 Expl. ab M. 2,25.

43. Krankenversicherungsgesetz.

Das Krankenversicherungsgesetz und das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **L. Hoffmann.** Fünfte Auflage. 1905. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

Betr. Preisermäßigung vergl. die Bemerkung zu Nr. 42. Partiepreis von 25 Expl. ab M. 1,50.

44. Gewerbe-Unfallversicherung.

Gewerbe- und Unfallversicherungsgesetz nebst Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Erläutert von Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **L. Hoffmann.** Dritte Auflage. 1906. Gebunden M. 3, postfrei M. 3,20.

Betr. Preisermäßigung vergl. die Bemerkung zu Nr. 42. Partiepreis von 25 Expl. ab M. 2,25.

45. Preuß. Ausführungsgesetze zum B.G.B.

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. Textausgabe mit Sachregister. Eleg. geb. M. 1,80, postfrei M. 1,90.

46. Kommunalbeamtengesetz.

Gesetz betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 nebst Ausführungsanweisung. Erläutert von Senatspräsidenten des Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts **Freytag.** Zweite Auflage. 1905. Elegant in Leinwand gebunden M. 2,50, postfrei M. 2,60.

47. Preuß. Ausführungsgesetz zum B.G.B.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899. Mit Anmerkungen von den Amtsrichtern Dr. **G. Crusen** und **G. Müller.** 1899. Eleg. geb. M. 2,50, postfrei M. 2,60.

48. Personenstand.

Das Preußische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Ausführlich erläutert von Bürgermeister Dr. jur. **Schultz**, Wittstock. 1899. Elegant gebunden M. 1,20, postfrei M. 1,30.

49. Preußische Gesindeordnung.

Die Preußische Gesindeordnung vom 8. November 1810 und ihre Ergänzungsgesetze auf Grundlage des Bürgerl. Gesetzbuches, erläutert von Rechtsanwalt **O. Jacobi.** Zweite Auflage. 1906. Eleg. geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

50. Handelsgesetzbuch.

Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Ausführlich erläutert von Landgerichtsrat a. D. **Heinrich Dove,** Syndikus der Handelskammer in Berlin. Elegant gebunden M. 2,50, postfrei M. 2,70.

51. Konkursordnung.

Die Konkursordnung nebst den zugehörigen Materialien, Einführungsgesetzen und Ergänzungen. Erläutert von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Th. Wolff** in Hamm. 1900. Eleg. gebunden M. 1,60, postfrei M. 1,70.

52. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Reichsgesetz und Preußisches Gesetz. Erläutert von Kammergerichtsrat **Schultze-Goerlitz** und Justizrat Dr. **H. Obernetter.** 1901. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

53. Dreiklassenwahl.

Die Dreiklassenwahl in den Preußischen Stadt- und Landgemeinden nach dem Gesetze vom 30. Juni 1900. Erläutert von Ober-Reg.-Rat **Georg Evert.** 1901. Gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

54. Städteordnung.

Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. Mit Erläuterungen und einem Anhang: Die Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1853. Von Stadtrat **H. Rappelmann.** 1901. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

55. Recht der Polizei-Verordnungen.

Das Recht der Polizei-Verordnungen in der Preußischen Monarchie. Für Polizei-Behörden und Gerichte von Senator und Polizei-Direktor Dr. **Otto Gerland.** Zweite Auflage. 1902. Geb. M. 1, postfrei M. 1,10

56. Privatversicherungsgesetz.

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen nebst den reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen und den Versicherungs-Vorschriften der Schweiz und Österreichs. Erläutert von Landgerichtspräsident **A. A. Zeynter.** 1902. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

57. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.

Das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft mit den zugehörigen Gesetzesmaterialien, einschließlich des Preußischen Ausführungsgesetzes betr. die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften für Land- und Forstwirtschaft vom 16. Juni 1902. Erläutert von Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **F. Hoffmann** im Kgl. Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe. 1902. Elegant geb. M. 2, postfrei M. 2,20.

Betr. Preisermäßigung vergl. die Bemerkung zu Nr. 42. Partiepreis von 25 Expl. ab M. 1,50.

58. Fleischbeschaugesetz.

Das Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 nebst Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai 1902 für den praktischen Gebrauch, bearbeitet und erläutert von Reg.-Ass. Dr. jur. **von Hippel.** Zweite verm. Aufl. 1903. Eleg. geb. M. 2,40, postfr. M. 2,60; mit dem Nachtrag der Preuß. Ausführ.-Best. und zugehörigen Ministerialverfügungen. M. 3, postfr. M. 3,20.

59. Kleinbahngesetz.

Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892. Mit einem Anhang zugehöriger Vorschriften, Formularmuster. Erläutert von Reg.-Rat **D. Loehr.** 1903. Geb. M. 2, postfr. M. 2,10.

60. Kinderschutzgesetz.

Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben mit der Preußischen Ausführungsanweisung vom 30. November und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903. Ausführlich erläutert von Geheimem Ober-Regierungsrat Dr. **F. Hoffmann.** 1904. Eleg. geb. M. 1,60, postfr. M. 1,70.

Bei gemeinsamem Bezuge mit der Gewerbeordnung (Nr. 36) ermäßigter Gesamtpreis M. 5 (statt M. 5,60). Partiepreis von 25 Exempl. ab M. 1,20.

61. Evang. Kirchenvermögen.

Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der Preuß. Landeskirche. Erläutert von Konsistorial-Rat Dr. jur. **Gebser.** 1904. Eleg. gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

62. Kaufmannsgerichte.

Das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 mit den Preußischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert von **G. von Meyeren,** Geh. Regierungsrat und vortr. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe. 1905. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

63. Ansiedelungsgesetz.

Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. August 1904. Unter Benutzung der amtlichen Materialien, erläutert von **M. Petersen,** Reg.-Rat und Hilfsarbeiter bei der Kgl. Generalkommission in Frankfurt a. O. 1905. In Leinw. gebund. M. 2, postfr. M. 2,10.

64. Kirchengemeinde-u. Synodal-Ordnung.

Die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 10. September 1873 **und die Generalsynodal-Ordnung** für die evang. Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 20. Januar 1876. Erläutert von Konsistorial-Rat Dr. jur. **Gebser.** 1903. Geb. M. 3, postfrei M. 3,20.

65. Freihaltungsgesetz.

Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905. Unter Benutzung der amtlichen Materialien erläutert von Dr. **J. Hermes,** Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat a. D., früher Ministerialdirektor im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und Reg.-Rat Dr. **H. Fechner,** zurzeit Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 1906. Geb. M. 1, postfrei M. 1,10.

66. Menschenseuchengesetz.

Die Gesetze betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 30. Juni 1900 u. 28. August 1905. Erläutert von Dr. **Wilh. Markull,** Bürgermeister in Schneidemühl. 1906. Gebunden M. 2,40.

67. Kunstschutzgesetz

Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907. Erläutert von Professor Dr. **A. Osterrieth.** 1907. Gebunden etwa M. 3.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Schlagwort-Register.

(Die Zahlen bedeuten die Bandnummern der Sammlung.)

Abänderung der Unfallversicherungsgesetze 44.
Abzahlungsgeschäfte 17.
Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit 52.
Ansiedelungsgesetz 63.
Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten 46.
Arbeiterversicherung 36. 42. 43. 44.
Aufhebung direkter Staatssteuern 18.
Ausführungsgesetz, Preuß., zum B.G.B. 47.
Ausführungsgesetze zum B.G.B. 45.
Auswanderungsgesetz 37.

Beitreibung von Geldbeträgen 29.
Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 30.
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten 66.
Besoldungsgesetze der Geistlichen 39.
Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen 33.
Beurkundung des Personenstandes 48.
Binnenschiffahrtsgesetz 22.
Börsensteuergesetz 16.
Bürgerliches Gesetzbuch 34.

Deutsche Gerichtskostengesetze 38.
Diensteinkommen der evang. Geistlichen 39.
Direkte Staatssteuern, Aufhebung 18.
Dreiklassenwahl 53.

Eheschließungsgesetz 48.
Eingeschriebene Hilfskassen 43.
Einkommensteuergesetz, Preuß. 1.
Eisenbahnen, Besteuerung 33.
Eisenbahnen, Kleinbahnengesetz 59
Erbschaftssteuergesetz 27.

Ergänzungssteuergesetz 11.
Ergänzungsgesetze zur Gesindeordnung 49.
Evang. Kirchenvermögen in den östlichen Provinzen 61.

Feldpolizeigesetz 8.
Fleischbeschaugesetz 58.
Flößereigesetz 23.
Forstpolizeigesetz 8.
Freihaltungsgesetz 65.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 52.

Gebrauchsmusterschutzgesetz 13.
Gebührenordnung für Notare 24.
Generalsynodal-Ordnung der acht älteren Provinzen 64.
Gerichtsbarkeit, freiwillige 52.
Gerichtskostengesetz, Preuß. 24.
Gerichtskostengesetze, Deutsche 38.
Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeß-Ordnung 32.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung 7.
Gesetzbuch, Bürgerliches 34.
Gesindeordnung, Preuß. 49.
Gewerbebetrieb im Umherziehen 33.
Gewerbe-Ordnung 36.
Gewerbesteuergesetz, Preuß. 2.
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz 44.
Gründung neuer Ansiedelungen 63.

Haftung, Gesellschaften mit beschr. 7.
Handelsgesetzbuch 50.
Hilfskassen, eingeschriebene 43.
Hochwassergefahrengesetz 65.

Jagdgesetze, Preuß. 8.
Instruktionen für Magistrate 54.
Invalidenversicherungsgesetz 42.

Kaufmannsgerichte 62.
Kinderarbeit, gewerbliche 60.
Kinderschutzgesetz 60.
Kirchengemeindeordnung 64.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Kirchenvermögen, Verwaltungsordnung des evang. 6
Kirchenvermögen, Kathol. 21.
Kleinbahngesetz 59.
Kommunalabgabengesetz 10.
Kommunalbeamtengesetz 46.
Konkursordnung 51.
Krankenversicherungsgesetz 43.
Krankheiten, Bekämpfung übertragbarer 66.
Kunstschutzgesetz 67.

Land- und Forstwirtschaft, Unfallversicherungsgesetz der 5

Magistrat, Instruktionen 54.
Markenschutzgesetz (Schutz der Warenbezeichnungen) 3
Menschenseuchengesetz 66.
Militärstrafgerichtsordnung 41.

Nahrungsmittelgesetz, Verkehr mit Wein 6.
Notariatsgebührenordnung 24.

Organisationsgesetze, Preuß. 35.

Patentgesetz 12.
Personenstandsgesetz 48.
Pfarrerbesoldungsgesetze 39.
Polizeiliche Verfügungen 20.
Polizeiverordnungen in Preußen 55.
Privatanschlußbahnengesetz 59.
Privatversicherungsgesetz 56.

Recht der Polizei-Verordnungen 55.
Reichserbschaftssteuergesetz 27.
Reichsstempelgesetz 16.
Rentengütergesetz, Preuß. 8.

Schenkungssteuer 26.
Schlachtviehgesetz 58.
Schutz von Gebrauchsmustern 13.
Schutz der Warenbezeichnungen 31.
Staatssteuer, Gesetz betr. Aufhebung direkter 18.
Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen 54.
Stempelsteuergesetz für Preußen 26.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

afgesetzbuch 14.
afprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz 32.
todal-Ordnung 64.

egraphenwesen 5.

allversicherungsgesetz 44.
allversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft 57.
auterer Wettbewerb 30.
erstützungswohnsitz 15.
eberrecht an Werken der bildenden Künste und
er Photographie 67

eins- und Versammlungsrecht 28.
fassungsurkunde des Deutschen Reiches 19.
fügungen, polizeiliche 20.
ehr mit Wein, Reichsgesetz 6.
mögenssteuer 11.
mögensverwaltung in evang. Kirchengemeinden 61.
mögensverwaltung in kathol. Kirchengemeinden und
iözesen 21.
ficherungsunternehmungen, private 56.
forgung der Kommunalbeamten 46.
waltungsgesetze, Preuß. 35.
waltungsordnung für das evang. Kirchenvermögen 61.
waltungszwangsverfahren 29.
hseuchengesetze 25.

nderlagerbetrieb, Besteuerung 33.
enzeichenschutz 31.
geordnung für die Provinz Sachsen 4.
ngesetz 6.
tbewerbes, Bekämpfung des unlauteren 30.
dschadengesetz 8.
dschongesetz 8.
chergesetze 9.

läffigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeil.
erfügungen 20.
angsversteigerung und Zwangsverwaltung 40.

YC174933

UNIVERSIT[illegible] CALIF[illegible] LIBRARY

[illegible] Staatswissenschaftlicher Verlag.

Kirchenvermögen, Verwaltungsordnung des evang. 6
Kirchenvermögen, Kathol. 21.
Kleinbahngesetz 59.
Kommunalabgabengesetz 10.
Kommunalbeamtengesetz 46.
Konkursordnung 51.
Krankenversicherungsgesetz 48.
Krankheiten, Bekämpfung übertragbarer 66.
Kunstschutzgesetz 67.

Land- und Forstwirtschaft, Unfallversicherungsgesetz der 5

Magistrat, Instruktionen 54.
Markenschutzgesetz (Schutz der Warenbezeichnungen) 8
Menschenseuchengesetz 66.
Militärstrafgerichtsordnung 41.

Nahrungsmittelgesetz, Verkehr mit Wein 6.
Notariatsgebührenordnung 24.

Organisationsgesetze, Preuß. 35.

Patentgesetz 12.
Personenstandsgesetz 48.
Pfarrerbesoldungsgesetze 39.
Polizeiliche Verfügungen 20.
Polizeiverordnungen in Preußen 55.
Privatanschlußbahnengesetz 59.
Privatversicherungsgesetz 56.

Recht der Polizei-Verordnungen 55.
Reichserbschaftssteuergesetz 27.
Reichsstempelgesetz 16.
Rentengütergesetz, Preuß. 3.

Schenkungssteuer 26.
Schlachtviehgesetz 58.
Schutz von Gebrauchsmustern 13.
Schutz der Warenbezeichnungen 31.
Staatssteuer, Gesetz betr. Aufhebung direkter 18.
Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen 54.
Stempelsteuergesetz für Preußen 26.